



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Und am Ende der Straße steht ein Zaun am See
Erhalt und Erweiterung des öffentlichen Seezugangs an
Oberösterreichs Seen

verfasst von | submitted by
Elisabeth Löv BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 857

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Raumforschung und Raumordnung

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Heintel

Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Linz, 08.08.2024

Danksagung

Zu Beginn möchte ich mich sehr herzlich bei den Expert*innen Rudolf Hemetsberger, Gernot Strasser, Gunter Labner, Thomas Rockenschaub und der Projektgruppe „Erweiterung des öffentlichen Seezugangs“ bedanken. Ihre Bereitschaft, sich für ausführliche Interviews zur Verfügung zu stellen, hat maßgeblich zur Beantwortung meiner Forschungsfragen beigetragen.

Weiterer Dank gebührt auch meinem Betreuer Herrn Martin Heintel, der stets als Ansprechpartner für meine Fragen bereitstand und mich mit hilfreichen Anregungen und konstruktiver Kritik durch meinen Arbeitsprozess geführt hat.

Ein besonders großes Dankeschön möchte ich auch meiner Mutter aussprechen, die das Korrekturlesen meiner Arbeit übernommen hat, und vor allem auch für die stetige Unterstützung durch mein gesamtes Studium hindurch. Auch möchte ich mich bei Benjamin Ramsmaier bedanken, der mich als Fahrer und Fotograf für die Feldbegehungstermine begleitet hat.

Danke Mama und Benni für euer offenes Ohr, von der Themenfindung an bis hin zum letzten Schliff meiner Arbeit.

Kurzfassung

Die Zugänglichkeit zu Österreichs Seen wird durch Verbauung und private Nutzung von Grundstücken zunehmend eingeschränkt, auch bei Gewässern der Österreichischen Bundesforste, die eigentlich der Allgemeinheit gehören. Private Grundstücke, genutzt von einigen Wenigen, blockieren häufig den Zugang zu den Gewässern. Im Diskurs rund um die Zugänglichkeit besteht allerdings derzeit Uneinigkeit. Um die öffentlichen Zugänge zu sichern und zu erweitern, ist eine einheitliche Übersicht der Zugänglichkeit den Seen nötig.

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf dem Attersee, der als einer der beliebtesten Badeseen des Landes gilt. Ziel der Arbeit ist es folglich, die tatsächliche Zugänglichkeit des Attersees zu untersuchen und verschiedenste Maßnahmen aus dem politischen und medialen Diskurs auf ihre Umsetzbarkeit in Oberösterreich zu prüfen.

Mittels Feldbegehungen wurden 96 im Digitalen oberösterreichischen Raum-Informationssystem (DORIS) verzeichneten öffentlichen Seezugängen am Attersee hinsichtlich ihrer Qualität der Zugänglichkeit bewertet. Zusätzlich wurden Faktoren wie Bademöglichkeit, Kosten und Öffnungszeiten in die Erhebung mit einbezogen und Messungen der Uferlängen vorgenommen. Des Weiteren wurden Maßnahmen aus der Literatur und den Medien zum Erhalt und zur Erweiterung der öffentlichen Seezugänge analysiert und durch Expert*inneninterviews bewertet.

Die Ergebnisse zeigen, dass rund 84 % des Attersees aufgrund von privat genutzten Grundstücken und unerreichbaren Ufern nicht für die Öffentlichkeit nutzbar sind. Effektive Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der Zugänge umfassen den Schutz vor weiterer Verbauung und den Ankauf von Grundstücken durch die öffentliche Hand. Mehr Transparenz seitens der Bundesforste bezüglich ihrer Liegenschaften und eine mögliche Öffnung dieser für die Allgemeinheit könnten ebenfalls den Zugang verbessern.

Abstract

Access to Austria's lakes is increasingly restricted by the growth of building activity and privately used properties, even in the case of waters belonging to the Austrian Federal Forests, which belong to the general public. Privately owned land used by a few often blocks access to the lakes. However, there is currently a lack of consensus in the discourse surrounding accessibility. In order to secure and expand public access, a standardised overview of the accessibility of Austria's lakes is necessary.

The focus of this study lies on Lake Attersee, which is one of the most popular bathing lakes in Upper Austria. The objective of this research is to examine the actual accessibility of Lake Attersee and to evaluate the feasibility of various measures proposed in political and media discourse within the context of Upper Austria.

By means of field inspections, 96 public lake access points at Lake Attersee, recorded in the Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem (DORIS) (Digital Upper Austrian Spatial Information System), were evaluated in terms of their accessibility. In addition, factors such as the possibility for bathing, costs and opening hours were included in the survey, and measurements of the length of the shorelines were taken. Measures to maintain and develop public access to lakes, as reported in the literature and media, were also analysed and evaluated through expert interviews.

The results show that about 84 % of Lake Attersee cannot be accessed by the public due to privately used land and inaccessible shores. Effective measures to maintain and expand public access include protection from further building development and the purchase of land by the public hand. Greater transparency on the part of the Austrian Federal Forests regarding their landownership and possible openings to the public could also improve access.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
DORIS	Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationen-System
LAROP	Oberösterreichisches Landesordnungsprogramm
ÖBF	Österreichische Bundesforste Aktiengesellschaft
ÖIR	Österreichisches Institut für Raumplanung
OÖ	Oberösterreich
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz

Inhalt

1. EINLEITUNG	1
1.1. PROBLEMSTELLUNG UND MOTIVATION	1
1.2. ZIEL DER ARBEIT	3
1.3. FORSCHUNGSFRAGEN	3
1.4. AUFBAU DER ARBEIT	4
2. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1. ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE ALS GRÖßTE SEENBESITZER	4
2.2. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GEWÄSSER - RELEVANTE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN	6
3. DERZEITIGE SITUATION AN DEN SEEN	8
3.1. ATTERSEE	8
3.2. TRAUNSEE	9
3.3. HALLSTÄTTER SEE	10
3.4. MONDSEE	10
3.5. IRRSEE	11
3.6. WOLFGANGSEE	12
4. BODENVERBRAUCH UND DESSEN ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE KONSEQUENZEN	14
4.1. BODENVERBRAUCH DURCH UFERVERBAUUNG	14
4.2. VERDRÄNGUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN DURCH UFERMAUERN	15
4.3. VERLUST VON ERHOLUNGSFLÄCHEN DURCH ZWEITWOHNSITZE	16
4.4. VERLUST DER SICHTBEZIEHUNG ZUM SEE	18
5. AKTUELLE DATENLAGE ZUM ÖFFENTLICHKEITSGRAD DER SEEN	18
6. BEGRIFFSDEFINITION – ÖFFENTLICHER/FREIER SEEZUGANG	22
6.1. ANNÄHERUNG AN EINE DEFINITION	22
6.2. EIGENE DEFINITION	25
7. METHODIK	26
7.1. FELDBEGEHUNG	26
7.1.1. Untersuchungsgebiet und Datengrundlage	26
7.1.2. Feldbegehungen und Kategorisierung	27
7.1.3. Quantitative Messungen:	29
7.2. EXPERT*INNENINTERVIEWS UND LITERATURARBEIT	30
8. ERGEBNISSE DER ZUGÄNGLICHKEITSANALYSE AM ATTERSEE	32

8.1. ZUGÄNGLICHKEITSQUALITÄT	32
8.2. BADEMÖGLICHKEIT	37
8.3. KOSTEN	38
8.4. ÖFFNUNGSZEITEN	39
8.5. DISKUSSION ZUGÄNGLICHKEITSANALYSE	42
<u>9. ANALYSE VERSCHIEDENER MAßNAHMEN UND RAHMENBEDINGUNGEN ZUM ERHALT UND ZUR ERWEITERUNG DES ÖFFENTLICHEN SEEZUGANGS</u>	<u>48</u>
9.1. RECHTLICHE WEITERENTWICKLUNG	49
9.1.1. Durchgangsrechte im WRG § 8	49
9.1.2. Recht auf Baden im kleinen Gemeingebrauch	50
9.1.3. „Recht auf freie Natur“ in der Bundesverfassung	51
9.1.4. Wegefreiheit: Bodensee und Zürichsee	54
9.1.5. Vorkaufsrecht für Länder und Gemeinden	57
9.2. ÖBF ALS RAUMWIRKSAME AKTEURIN: VERÄUßERUNGS-, VERMIETUNGS- UND VERPACHTUNGSSTOPP	58
9.3. ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG ALS HEBEL	63
9.3.1. Widmungsstopp und Rückwidmungen	63
9.3.2. ÖEK als Instrument zum Verbauungsstopp	65
9.3.3. Regionale Entwicklungsprogramme – Lobby für Erholungssuchende	68
9.4. INNOVATIVE UND ÖKOLOGISCH VERTRÄGLICHE BADEPLÄTZE	70
<u>10. FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</u>	<u>71</u>
<u>11. LITERATUR</u>	<u>76</u>
<u>12. APPENDIX</u>	<u>83</u>

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Motivation

Seit jeher besitzt die Seenlandschaft des Salzkammerguts eine große Anziehungskraft für Menschen. Bereits in der Jungsteinzeit wurden Pfahlbauten an Attersee und Mondsee errichtet. Auch die Römer fanden Gefallen an den Seen und erbauten hier um 15 v. Chr. ihre Villen, deren Überreste in Weyregg am Attersee zu finden sind. Später, im 19. Jahrhundert, begann der Tourismus mit den Villen und Sommerresidenzen der Wohlhabenden. Doch erst mit dem Bau der Autobahn in der Region und der damit einhergehenden Erreichbarkeit gewann der Tourismus für die breite Öffentlichkeit an Fahrt. (vgl. FUCHS et al. 2004: 40f.)

Diese Anziehungskraft für Wohlhabende besteht heute noch fort, und nur wenige Bereiche der Seen sind aufgrund des hohen Anteils an privaten Grundstücken direkt an den Ufern für die Allgemeinheit verfügbar. So zeigen aktuelle Zahlen zum Öffentlichkeitsgrad der Seen, dass lediglich 18 % des Traunsees und 13 % des Attersees für die Öffentlichkeit zugänglich sind (vgl. ADDENDUM 2020). Allerdings gehen einige Hindernisse mit der Auffindbarkeit der aktuellsten Zahlen und Uneinigkeiten über die Definition des Begriffs des „öffentlichen Seezugangs“ einher, weshalb die tatsächliche Zugänglichkeit der Seen offen für Interpretation bleibt. Dennoch kann trotz der Definitionsunterschiede angesichts des Öffentlichkeitsbegriffs eine sukzessive Verschlechterung der Situation an den Seen erkannt werden. Durch schleichende Veränderungen, ausgelöst von verschiedensten Akteur*innen, werden die öffentlich zugänglichen Flächen an den Seen nach und nach reduziert, was erst über mehrere Jahrzehnte erkennbar wird (vgl. STÖGLEHNER 2020: 1).

Die Landschaft ist laut KÜHNE (2019) ein Spiegel gesellschaftlicher Machtverhältnisse. So bestehen aufgrund unterschiedlicher Machtverteilungen Ungleichheiten, inwieweit sich jemand in den Raum „einschreiben“ kann (vgl. KÜHNE 2019: 324). So können unterschiedliche Ansprüche an den materiellen Raum zu größeren gesellschaftlichen Konflikten führen, wenn...

Tabelle 1 Gründe, die laut KÜHNE (2019) zu Ungleichheiten im Raum führen – ergänzt mit eigenem Vergleich der unterschiedlichen Ansprüche an Österreichs Seen

(vgl. KÜHNE 2019: 325)	Eigener Vergleich: Unterschiedliche Ansprüche an Österreichs Seen
... sich viele Personen betroffen fühlen,	Einwohner*innen, Ufergrundstücksbesitzer*innen, Besucher*innen, Tourismus und Umweltschutz
... stark gegensätzliche Interessen bestehen, wobei die eine Seite für und die andere gegen	Kostenloser öffentlicher Seezugang, Hotelstrände, private Ufergrundstücke, Na-

eine Nutzungsart steht.	turbelassenheit
... umfangreiche Machtressourcen von beiden Seiten eingesetzt werden, die dazu führen, dass	Monetäre Ressourcen als Machtfaktor, politischer Einfluss und Eigentumsrecht VS. Mediale Aufmerksamkeit und zivilgesellschaftliches Engagement
... sich der Konflikt von einer lokalen auf eine regionale oder gar globale Ebene erhebt.	Österreichweite mediale, rechtliche und politische Diskussion

Trotz des stetigen Verlangens einiger Weniger nach einem Domizil am See hat sich eines geändert, nämlich das Interesse der breiten Bevölkerung an Freizeitaktivitäten im und am Wasser. Bereits in den 1970er Jahren stellte OETTERLI (1976) fest, dass durch die Urbanisierung, Industrialisierung und technische Innovation das Thema Freizeit und die Trennung von Wohnen und Arbeiten in den letzten 150 Jahren in den öffentlichen Diskurs gerückt ist. OETTERLI argumentiert, dass die Raumplanung die Freizeit als eigenen zentralen Lebensbereich erkennen und sich verstärkt mit deren Gestaltung auseinandersetzen muss. (vgl. OETTERLI 1976: 235, 239)

THÉLIN (1983) definiert Freizeit als Erholungszeit von den alltäglichen Stressfaktoren und Zwängen, wobei für viele Freizeitaktivitäten außerhalb der eigenen vier Wände bestimmte infrastrukturelle Einrichtungen wie Straßen, Wanderwege, Parkplätze etc. notwendig sind. Ebenso werden frei zugängliche Uferstreifen explizit als Voraussetzung für gewisse Freizeitaktivitäten identifiziert. (vgl. THÉLIN 1983: 52)

HOMBURGER (1996) und THÉLIN (1983) beschreiben die Aufgabe der Raumplanung als Koordination von neuen und alten Nutzungsansprüchen an den Raum mit dem Ziel, ein konfliktfreies Nebeneinander zu schaffen (vgl. HOMBURGER 1996: 293; vgl. THÉLIN 1983: 52).

Ebenso sehen HÄBERLIN und FURCHTLEHNER (2017) das Gemeinwesen und die Verwaltung als verantwortlich, um ein „[...] *gleichberechtigtes ‚Nebeneinander‘ unterschiedlicher Ansprüche und Strategien für ein akzeptanzvolles Miteinander* [...]“ (HÄBERLIN und FURCHTLEHNER 2017: 172) zu erschaffen. Dennoch identifizieren HÄBERLIN und FURCHTLEHNER (2017) „Angriffe“ auf den öffentlichen Raum durch „[...] *Verrechtlichung der Flächen (Haftungsfragen), Risikoängste, Zugangskontrollen sowie Privatisierungs- und Kommerzialisierungstendenzen mit Ausgrenzungsmechanismen oder schlicht unausgewogener Platzverteilung* [...]“ (HÄBERLIN und FURCHTLEHNER 2017: 172). Dementsprechend sind auch an den oberösterreichi-

schen Seen die vorherrschenden Nutzungskonflikte an den Seeufern von der Raumplanung und den Verwaltungsorganen zu beachten.

Ebenso ist es Aufgabe der Politik, eine entsprechende Rechtsordnung zu etablieren, um ihr grundlegendes Ziel, Frieden und Gerechtigkeit in der Gesellschaft, zu erreichen. Ein zentraler Punkt der Gerechtigkeitsfrage beinhaltet das Eigentum, seine Verteilung und seine Grenzen. Somit können Einschränkungen von Individuen, wie beispielsweise Grundeigentümer*innen, entscheidend sein, um ein entsprechendes Maß an Freiheit für die Allgemeinheit sicherzustellen. (vgl. GANNER et al. 2022: 31)

1.2. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Masterarbeit ist es folglich, die Forschungslücke hinsichtlich der tatsächlichen Zugänglichkeit der Seen für zumindest einen der bekanntesten Badeseen in Oberösterreich, den Attersee, zu schließen. Darüber hinaus soll eine Einschätzung der möglichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der öffentlich zugänglichen Uferzonen erfolgen, wobei die Meinungen von Expert*innen zu den jeweiligen Maßnahmen und deren Umsetzbarkeit an den oberösterreichischen Seen gegenübergestellt werden.

1.3. Forschungsfragen

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangssituation und Problemstellung ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. *Inwieweit ist die öffentliche Zugänglichkeit zu Oberösterreichs größtem Badensee, dem Attersee, gewährleistet und durch welche Faktoren wird diese Zugänglichkeit und deren Qualität beeinflusst?*
 - Was definiert öffentlichen Seezugang?
 - Wie sehen die als öffentlicher Seezugang gekennzeichneten Flächen im Digitalen oberösterreichischen Raum-Informationen-System (DORIS) aus? Sind diese auch in der Realität für Erholungssuchende zugänglich?
2. *Durch welche strategischen Maßnahmen und politischen Rahmenbedingungen kann öffentlicher Seezugang an Oberösterreichs Seen sichergestellt und erweitert werden, unter Berücksichtigung der Interessen von Anwohner*innen, Umweltschutz und Tourismus?*

- Was sind die Vor- und Nachteile dieser Maßnahmen?
- Welche Best-Practice-Beispiele gibt es und wie umsetzbar wären diese Gegebenheiten an Oberösterreichs Seen?

1.4. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Masterarbeit gliedert sich in mehrere Hauptbereiche. Im ersten Teil werden die Gegebenheiten in der untersuchten Seeregion des Landes Oberösterreich skizziert, indem die Besitzverhältnisse und die derzeitige Situation an den einzelnen Seen beleuchtet werden. Im zweiten Teil wird das Thema Bodenverbrauch und dessen soziale und ökologische Auswirkungen auf die Seenregion unter besonderer Berücksichtigung der Uferverbauung näher beleuchtet.

Im dritten Abschnitt wird die aktuelle Datenlage zum öffentlichen Seezugang betrachtet und im Zuge dessen der Begriff „öffentlich“ in diesem Zusammenhang definiert. Darauf aufbauend wird eine eigene Definition von freiem bzw. öffentlichem Seezugang für diese Arbeit entwickelt, die als Grundlage für die anschließende Feldbegehung am Attersee dient.

Im vierten Teil werden die Forschungsmethoden der Arbeit vorgestellt und deren Ergebnisse ausgewertet. Zuerst werden die Ergebnisse der Feldbegehung präsentiert. Anschließend werden mögliche Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der Seezugänglichkeit dargestellt, welche mittels Expert*inneninterviews bewertet werden. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für die untersuchte Region formuliert, die aus den Forschungsergebnissen abgeleitet werden.

2. Eigentumsverhältnisse und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Österreichische Bundesforste als größte Seenbesitzer

Trotz der Tatsache, dass sich die oberösterreichischen Seen wie der Attersee, der Traunsee und der Hallstätter See im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBF) befinden (vgl. ÖBF 2018), bestehen auch an diesen Seen erhebliche Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit durch Eigentümer*innen privater Ufergrundstücke (vgl. ADDENDUM 2020).

Die ÖBF AG ist die größte Naturraumbewirtschafterin des Landes und pflegt, bewirtschaftet und schützt rund 10 % der Landesfläche im Auftrag der Republik (vgl. ÖBF 2022), worunter mehr als 70 Seen fallen (vgl. ÖBF o. J.). Neben der traditionellen Forstwirtschaft decken die ÖBF ein breites Spektrum an Geschäftsfeldern ab, das sich von Immobilienentwicklung über

Kooperation mit der Tourismus- und Freizeitbranche bis hin zu Beratungsleistungen erstreckt (vgl. ÖBF 2002: 35).

Die Aufgabe der Landespflege der ÖBF ist durch die sogenannte „**Substanzerhaltungspflicht**“ im Bundesforstgesetz (1996) geregelt, welche Folgendes besagt:

„§ 1. (2a) Seeuferflächen oder Seen, die dem Liegenschaftsbestand nach Abs. 1 angehören, sind nach Maßgabe des Abs. 1 im Eigentum des Bundes zu erhalten [Hervorhebung: LÖV]. Der Erlös aus Veräußerungen ist zum Ankauf neuer Seeuferflächen oder Seen oder zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz von Seeuferflächen oder Seen zu verwenden.“ (§ 1 Abs. 2a BUNDESFORSTGESETZ 1996)

Ebenso ist in den Aufgaben der ÖBF im Bundesforstgesetz (1996) Folgendes festgehalten:

„§ 4. (5) Bei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen ist auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen [Hervorhebung: LÖV] besonders Bedacht zu nehmen. Weiters ist besonders Bedacht zu nehmen, dass die Seeuferflächen oder Seen

- 1. der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,*
- 2. dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,*
- 3. dem Rückhalt von Hochwasser,*
- 4. der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,*
- 5. der Erholung der Bevölkerung [Hervorhebung: LÖV] dienen.“ (§ 4 Abs. 5 BUNDESFORSTGESETZ 1996)*

Neben den ökologischen und gemeinwohlorientierten Aufgaben verfolgen die ÖBF auch ökonomische Ziele. Mit dem Bundesforstgesetz (1996) wurden die ÖBF aus dem Staatshaushalt ausgegliedert und agieren nun als eigenständige Aktiengesellschaft, wobei die Republik Österreich als alleinige Aktionärin tätig ist (vgl. ÖBF 2002: 35). Somit sind die ÖBF verpflichtet, gewinnorientiert zu agieren. Nach eigenen Angaben steht für die ÖBF „[d]ie Wahrung ökologischer und gesellschaftlicher Interessen [...] gleichrangig neben der Gewinnorientierung“ (ebd.: 35) und das Unternehmen ist „[...] auf die Erzielung bestmöglicher wirtschaftlicher Ergebnisse ausgerichtet [...]“ (ebd.: 24), um ihren Aufgaben, wie beispielsweise die Instandhaltung der Gewässer und den Ausbau des öffentlichen Seezugangs, nachkommen zu können. Zu diesem Zweck vermieten und verpachten sie Seeufer- und Seeflächen an öffentliche und gemeinnützige Institutionen, Gewerbebetriebe und Privatpersonen, wobei

Seeflächen hauptsächlich für die Errichtung von Stegen, Bojen und Anlegeplätzen für Boote verpachtet werden. (vgl. ebd.: 24)

Diese divergierenden Unternehmensziele, die sich zwischen Umweltschutz und Gewinnmaximierung bewegen, sind laut dem ÖSTERREICHISCHEN RECHNUNGSHOF kritisch zu betrachten, da sich diese Zielsetzungen in einzelnen Fällen gegensätzlich aufeinander auswirken können (vgl. ÖSTERREICHISCHER RECHNUNGSHOF 2022: 23).

Aus dieser Unternehmensstruktur ergibt sich, dass die ÖBF ein sogenanntes „**Fruchtgenussrecht**“ an ihren Liegenschaften genießen, wodurch sie berechtigt sind, diese unentgeltlich zu nutzen sowie Liegenschaften verkaufen und ankaufen zu dürfen (vgl. § 7 Abs. 1 BUNDESFORSTGESETZ 1996). Für dieses Nutzungsrecht ist ein jährliches „**Fruchtgenussentgelt**“ in Höhe von 50 % des Jahresüberschusses an den Bund abzuführen (vgl. § 8 Abs. 1 BUNDESFORSTGESETZ 1996).

Doch nicht nur die ÖBF AG hat als Seebesitzer Pflichten, sondern auch Ufergrundstücksbesitzer*innen. Mit der Instandhaltungspflicht für Uferanrainer*innen sind diese laut FUCHS et al. (2004) „[...] im Rahmen des ihnen Möglichen zur Erhaltung und Instandsetzung der zu ihrem Grundstück gehörenden Uferbereiche verpflichtet“ (FUCHS et al. 2004: 45). Durch extreme Eingriffe, wie Aufschüttungen oder Ufermauern, wird ersichtlich, dass es oft an Verständnis für empfindliche Ökosysteme und an Wissen über weniger eingreifende Maßnahmen zur Uferinstandhaltung fehle. (vgl. ebd.)

2.2. Öffentliche und private Gewässer - relevante rechtliche Bestimmungen und deren Auswirkungen

Im österreichischen Wasserrechtsgesetz (WRG) wird zwischen öffentlichen und privaten Gewässern unterschieden. Der Attersee und der Traunsee gelten als öffentliche Gewässer, der Hallstätter See ist ein privater See der ÖBF und der Mondsee und der oberösterreichische Teil des Wolfgangsees befinden sich im Besitz von Privatpersonen (vgl. KURIER 2012). An öffentlichen Gewässern gilt der sogenannte **große Gemeingebrauch**, welcher das „*Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen*“, sowie die Benutzung der Eisdecke unentgeltlich erlaubt (vgl. § 8 Abs. 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959). An den privaten Gewässern wird der **kleine Gemeingebrauch** gültig, welcher zumindest das Tränken und Schöpfen rechtlich gestattet (vgl. § 8 Abs. 2 WASSERRECHTSGESETZ 1959). Weitere Nutzungsmöglichkeiten wird an privaten Seen den Eigentümer*innen vorbehalten (vgl. § 5 Abs. 2 WASSERRECHTSGESETZ 1959).

Dieses Gesetz stammt noch aus dem 19. Jahrhundert und sorgte dafür, dass es Bauern möglich war, ihre Tiere am Wasser zu tränken. Heute genehmigen die ÖBF auch an ihren

größeren Seen, die sich in ihrem Privatbesitz befinden, wie dem Hallstätter See, schwimmen zu dürfen. (vgl. FOLIE 2016: 15)

An den öffentlichen Seen, an denen der große Gemeingebrauch gilt, sind die Uferstreifen, die besonders in den Sommermonaten durch den niedrigeren Wasserstand entstehen, als öffentlich zugänglich zu verstehen (vgl. ORF 2023). Diese Uferlinie ist weder im WRG noch im Vermessungsgesetz definiert, weshalb sich hierbei auf vorherrschende Rechtsprechungen bezogen wird, welche besagen, dass „[...] die Grenzziehung zwischen Wasserbett und anrainenden Grundstücken für den Normalfall nach dem regelmäßig wiederkehrenden ordentlichen höchsten Wasserstand zu erfolgen [...]“ (TWAROCH 1991: 302) hat, wobei außergewöhnliche Ereignisse wie Hochwasser bei der Grenzziehung nicht berücksichtigt werden (vgl. ebd.). Somit ist es Badegästen auch möglich, vor privaten Grundstücken ihre Badetücher auszubreiten, solange sie sich auf der freiwerdenden Uferfläche aufhalten.

Diese Schwankungen können allerdings von See zu See sehr unterschiedlich ausfallen, da beispielsweise an Seen mit einem hohen Anteil an Flachwasserbereichen Flächen schneller trockenfallen als an Seen, die vermehrt durch Ufermauern in ihrer Ausdehnung eingeschränkt sind. Auch können künstliche Regulierungen des Wasserpegels zu stärkeren Schwankungen führen, wie es am Wolfgangsee durch die Regulierung mittels einer Klaus der Fall ist. Dieser fällt in den Sommermonaten regelrecht trocken. (vgl. STRASSER 2024)

Dennoch sind diese öffentlichen Uferzonen in Oberösterreich aufgrund des hohen Anteils an privaten Grundstücken für die Allgemeinheit über den Landweg nur schwer erreichbar. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Attersees, wo bereits seit 2016 sich mehr Zweitwohnsitze als Einwohner*innen befinden (vgl. TU WIEN 2022: 13), welche weite Teile der Uferzonen umsäumen und damit die Seebesucher*innen weitgehend ausschließen (vgl. DORIS 2023b). Folglich versichert der große Gemeingebrauch lediglich die Benutzung des Gewässers (inklusive freiwerdendem Uferstreifen), nicht aber den Zugang zu diesem (vgl. GANNER et al. 2022: 26). Gemäß § 354 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ist es Eigentümer*innen erlaubt, „[...] mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür [sic!] zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen“ (§ 345 ABGB 1811). Somit blockiert Privateigentum in vielen Fällen die Allgemeinheit, vom Gemeingebrauch Nutzen zu machen.

3. Derzeitige Situation an den Seen

In folgendem Kapitel wird die aktuelle Situation an Oberösterreichs größeren Badeseen dargestellt.

3.1. Attersee

Im Eigentum von:

ÖBF AG/öffentliches Gewässer (vgl. § 2 Abs. 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959)

Uferlänge: 53 km (vgl. SALZBURGWIKI 2023)



Abb. 1 Uferzusammensetzung Attersee (vgl. Addendum 2020)

Der Attersee zählt insbesondere für Tauchsportler*innen zu den beliebtesten Badeseen in Oberösterreich und weist eine starke touristische Nutzung auf. Der See ist hochgradig von menschlichem Einfluss geprägt. Laut einer Erhebung von FUCHS et al. aus dem Jahr 2004 waren nur 13 % des Ufers naturnah, wovon lediglich 5 % als sehr natürlich eingestuft werden konnten, während 87 % deutlich anthropogen beeinflusst waren. Die Uferkante wurden in den 1970er und 1980er Jahren durch Stegeinbauten, Bootshäuser, Mauern, Aufschüttungen etc. stark verbaut. (vgl. FUCHS et al. 2004: 17, 30)

Hinsichtlich der Privatisierung der Ufer liegt der Attersee österreichweit nach dem Wörthersee an zweiter Stelle. Laut der Zugänglichkeitsanalyse der Rechercheplattform ADDENDUM ist das Ufer des Attersees zu 76 % privat, 13 % öffentlich und 11 % naturlassen. (vgl. ADDENDUM 2020)

In der Karte der öffentlichen Seezugänge von DORIS sind 96 öffentliche Seezugänge ausgewiesen, wobei das südliche Ende der Ufer nicht in die Analyse mit einbezogen wurde (vgl. DORIS 2023a).

Im Tourismusjahr 2022/23 wurden in der Region Attersee-Attergau rund 650.000 Nächtigungen gezählt, wovon mehr als 80 % auf den Sommertourismus zurück zu führen sind (vgl. OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH 2024: 17). Vereinzelt fallen für die Gemeinden rund um den Attersee für das Jahr 2023 etwa 345.500 Nächtigungen in den Sommermonaten an (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023a). Trotz der Tatsache, dass sich Attersee-Attergau zu einer der

nächtigungsstärksten Regionen im Salzkammergut entwickelt hat, wird eine Stagnation der Nächtigungen beklagt, wodurch sich ein Trend zu einem zunehmenden Ausflugstourismus abzeichnet (vgl. LEADER-REGION REGATTA 2023: 27).

3.2. Traunsee

Im Eigentum von:

ÖBF AG/öffentliches Gewässer (vgl. § 2 Abs. 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959)

Uferlänge: 35 km (vgl. SALZKAMMERGUT-RUNDBLICK 2024)



Abb. 4 Uferzusammensetzung Traunsee (vgl. Addendum 2020)

Für den Traunsee ergibt sich laut ADDENDUM folgende Zusammensetzung des Ufers: 43 % privat, 18 % öffentlich und 39 % naturbelassen (vgl. ADDENDUM 2020). Die öffentlichen Seezugänge setzen sich nach DORIS aus 60 Teilflächen zusammen. Die längste zusammenhängende öffentliche Uferfläche befindet sich im östlichen Teil des Sees und ist nur über den Seeweg erreichbar, da sie aufgrund des angrenzenden Traunsteins an einem Steilhang liegt. Auch in der Gemeinde Traunkirchen befinden sich sechs der 14 öffentlichen Seeufer an Steilufern. (vgl. DORIS 2023a)

Die Uferkante ist durch Verbauungen wie Straßen, Promenaden, Badeplätze, Häfen, Stege und Uferbefestigungen stark anthropogen beeinflusst. Lediglich das östliche Traunseeufer ist weitgehend naturbelassen und bietet Lebensraum für ältere Pflanzenarten. Trotz der niedrigen Wassertemperaturen im Sommer besteht hoher touristischer Betrieb, der sich besonders auf das Segeln fokussiert. (vgl. BACHER et al. 2006: 24)

Im Tourismusjahr 2022/23 in der Region Traunsee-Almtal wurden rund 506.000 Nächtigungen gezählt, wovon rund 70 % auf den Sommertourismus zurückzuführen sind (vgl. OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH 2024: 17). Im Sommerhalbjahr 2023 wurden alleine rund 241.400 Nächtigungen in den Gemeinden rund um den Traunsee verzeichnet, wobei Gmunden die höchste Anzahl an Übernachtungen aufwies (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023a).

Dementsprechend hat die Gemeinde das Ziel, ihr Hotelangebot auszubauen, indem derzeit ein weiteres Hotelprojekt mit Seezugang geplant wird. Dieses steht allerdings stark in der Kritik, da es negative Auswirkungen auf die öffentliche Seezugänglichkeit der Gemeinde hätte. Das Hotel „Das Gmundner“ ist im Areal des Seebahnhofes geplant, der einen weitrei-

chenden öffentlichen Seezugang darstellt, wodurch einige Meter des öffentlichen Ufers nur mehr über ein Abonnement des dazugehörigen Fitnessstudios für die Allgemeinheit nutzbar wären. (vgl. TIPS GMUNDEN 2024)

3.3. Hallstätter See

Im Eigentum von:

ÖBF AG/Privatgewässer (vgl. § 2 Abs. 2 WASSERRECHTSGESETZ 1959)

Uferlänge: 24 km (vgl. ÖBF 2002: 33)

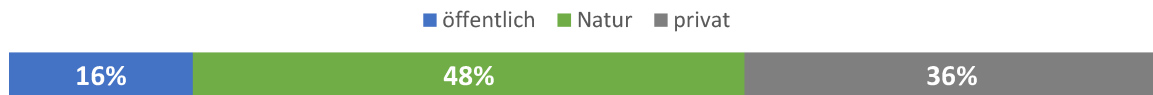


Abb. 7 Uferzusammensetzung Hallstätter See (vgl. Addendum 2020)

Die Ufer des Hallstätter Sees sind zu 36 % privat, zu 16 % öffentlich und zu 48 % naturbelassen (vgl. ADDENDUM 2020). Damit weist der Hallstätter See im Vergleich zu den anderen dargestellten Gewässern den geringsten Grad an Privatisierung und den höchsten Anteil an naturbelassenen Ufern auf. Aufgrund der nahegelegenen Tourismusattraktionen wie Hallstatt und dem Dachstein ist der See trotz seiner niedrigen Wassertemperatur von maximal 22 °C sowohl im Sommer als auch im Winter ein beliebtes Ausflugsziel (vgl. BACHER et al. 2006: 25). Im Sommer 2023 wurden rund 433.100 Nächtigungen in den umliegenden Gemeinden verzeichnet (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023a).

Im Jahr 2002 befanden sich 9,2 km von der gesamten Uferlänge von 24 km im Beitz der ÖBF. Von dieser Länge wurden 1,8 km verpachtet, was etwa 20 % der gesamten Uferlänge im Eigentum der ÖBF entspricht. (vgl. ÖBF 2002: 33)

3.4. Mondsee

Im Eigentum von:

Anna Mathyl/Privatgewässer (vgl. KLEINE ZEITUNG 2024; vgl. § 3 Abs. 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959)

Uferlänge: 25 km (vgl. FUCHS et al. 2004: 23)



Abb. 10 Uferzusammensetzung Mondsee (vgl. Addendum 2020)

Das Mondseeufer ist zu 54 % privat, zu 8 % öffentlich und zu 38 % naturbelassen (vgl. ADDENDUM 2020), womit der Mondsee im Vergleich zu den anderen vorgestellten Seen die geringste öffentliche Zugänglichkeit aufweist. Dennoch ist das Seeufer im Gegensatz zum Ufer des Attersees noch zu rund zwei Fünftel naturbelassen.

Trotzdem ist die Uferkante des Mondsees, ähnlich wie die des benachbarten Attersees, hochgradig verbaut. Laut Erhebungen aus dem Jahr 2004 ist an 82 % der Uferfläche die ökologische Funktionsfähigkeit des Sees schwer beeinträchtigt bzw. nicht mehr gegeben, allerdings sind im Vergleich zum Attersee noch deutlich längere naturnahe Uferstreifen vorhanden (vgl. FUCHS et al. 2004: 30).

Die Region Mondsee-Irrsee verzeichnete im Tourismusjahr 2022/23 rund 351 000 Übernachtungen, wobei rund 85 % der Nächtigungen auf die Sommermonate entfielen (vgl. OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH 2024: 17). Die Gemeinden rund um den Mondsee verzeichneten im Sommer 2023 insgesamt 272.500 Nächtigungen (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023a).

3.5. Irrsee

Im Eigentum von:

Konsortium Zeller-Irrsee/Privatgewässer (vgl. KURIER 2012;
vgl. § 3 Abs. 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959)

Uferlänge: 11 km (vgl. FUCHS et al. 2004: 23)

Der Irrsee ist aufgrund seiner hohen Wassertemperatur ein beliebtes Ziel für Badegäste. Dennoch ist der Uferbereich größtenteils natürlich geprägt. Im Norden und Süden des Sees befinden sich Moorflächen, die auf eine größere Ausdehnung des Sees in der Eiszeit schließen lassen. Vereinzelt finden sich Aufschüttungen und Ufermauern für Hotelanlagen, Bade- und Campingplätze. (vgl. FUCHS et al. 2004: 17f.)

Die Zugänglichkeit des Irrsees lässt sich nur schwer beurteilen, da keine aktuellen Zahlen diesbezüglich vorliegen. Lediglich eine Studie des Landes Oberösterreich aus den 1970er

Jahren lässt Rückschlüsse auf die aktuelle Situation am Ufer des Irrsees zu. Zu jener Zeit waren 34,3 % des Seeufers verbaut, eingezäunt, oder als privat gekennzeichnet. 64,2 % waren durch natürliche Barrieren und landwirtschaftliche Nutzung schwer erreichbar und 1,5 % waren gut zugänglich. (vgl. LAND OÖ 1971: 67)

Heute befinden sich am See neben dem kostenpflichtigen Kinderbad der Gemeinde Zell am Moos auch zwei öffentliche und kostenfreie Badeplätze in Zell am Moos und Tiefengraben, die das Land Oberösterreich angekauft hat und nun bewirtschaftet (vgl. SPÖ MONDSEE-IRRSEE 2022).

Die Übernachtungszahlen am Irrsee sind trotz dessen geringer Größe im Vergleich zu den anderen vorgestellten Seen nicht außer Acht zu lassen, da die drei umliegenden Gemeinden 138.400 Nächtigungen im Sommer 2023 verzeichneten (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023a).

3.6. Wolfgangsee

Im Eigentum von:

ÖBF AG & Erhard Scheidt/Privatgewässer (vgl. KURIER 2012;
vgl. § 3 Abs. 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959)

Uferlänge: 27 km (vgl. AUSTRIA-INFO o.J.)



Abb. 13 Uferzusammensetzung Wolfgangsee (vgl. Addendum 2020)

Der Wolfgangsee ist in zwei Bereiche geteilt, wobei sich der größere Teil im Bundesland Salzburg befindet und zu den Seen der ÖBF zählt, während der kleinere Abschnitt auf oberösterreichischem Gebiet im Eigentum von Erhardt Scheidt steht (vgl. KURIER 2012).

Aufgrund der idealen Wassertemperatur in den Sommermonaten ist der See eine beliebte Destination für Badegäste. Durch Verbauung mittels Straßen, Bade- und Campingplätzen sowie Promenaden ist die Uferkante stark beeinträchtigt. (vgl. BACHER et al. 2006: 24f.)

Insgesamt ist das Ufer des Wolfgangsees zu 51 % privat, zu 16 % öffentlich und zu 34 % natürlich einzustufen, wobei das Ufer des oberösterreichischen Teils des Sees sich größtenteils in Privatbesitz befindet, welches nur durch kleine öffentliche Zugänge und kurze natürliche Abschnitte unterbrochen wird (vgl. ADDENDUM 2020). Die Beliebtheit der Region rund um den Wolfgangsee wird auch durch die Anzahl der Übernachtungen aus dem Sommerhalbjahr

2023 ersichtlich, in dem insgesamt 795.700 Nächtigungen in den umliegenden Gemeinden stattfanden (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023a).

Insgesamt zeigt sich, dass die Seen erhebliche Unterschiede in der Verteilung ihrer Uferflächen aufweisen. Der Attersee weist die höchste Privatisierung des Ufers auf, wohingegen der Hallstätter See durch den höchsten Anteil an naturbelassenen Flächen hervorsticht. Der Mondsee besitzt den niedrigsten Anteil an öffentlichem Seezugang, wobei eine ausgewogene Verteilung zwischen privaten und naturbelassenen Flächen besteht. Der Traunsee und der Wolfgangsee liegen in Bezug auf die Verteilung der Uferflächen im Mittelfeld. Ebenso lässt sich erkennen, dass an allen sechs Seen besonders der Sommertourismus im Vordergrund steht.

Ein Blick in die SWOT-Analysen der Lokalen Entwicklungsstrategien der LEADER Regionen rund um die oberösterreichischen Seen (Attersee-Attergau, Traunsteinregion, Kulturerbe Salzkammergut und Fuschlsee-Mondseeland) lässt ein klares Muster der Probleme der See- und Tourismusregionen erkennen. In allen vier Lokalen Entwicklungsstrategien lassen sich zentrale Themen identifizieren, wie z. B.

- Zersiedelung,
- Hohe Grundstückspreise,
- Rückgang der Landwirtschaft und folglich Umwidmung von Grünflächen zu Bauflächen,
- Mangelndes Mobilitätsmanagement und Parkraumbewirtschaftung und
- Nutzungskonflikte in der Naturlandschaft. (vgl. LEADER-REGION FUMO 2023: 16-19; vgl. LEADER-REGION REGATTA 2023: 15-18; vgl. LEADER-REGION REGIS 2023: 17-21; vgl. LEADER-REGION TRAUNSTEINREGION 2023: 15f.)

All diese Themen führen zu Konflikten zwischen Einheimischen, Erholungssuchenden, Landwirtschaft und Naturschutz. Daraus ergibt sich ein einheitliches Bild der Seenregionen und deren Herausforderungen, welche im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch näher beleuchtet werden.

4. Bodenverbrauch und dessen ökologische und soziale Konsequenzen

4.1. Bodenverbrauch durch Uferverbauung

Die Nutzungskonflikte entlang von Seeufern beschränken sich jedoch nicht ausschließlich auf die Interessen von Ufergrundstückbesitzer*innen, Badegästen oder Spaziergänger*innen, sondern auch diverse Tier- und Pflanzenarten sind von den Entwicklungen an den Seen betroffen.

Laut FUCHS et al. (2004) zeichnen sich die Uferzonen insbesondere im Bereich des Attersee-Mondsee Beckens durch eine hohe Biodiversität aus und stellen somit äußerst wertvolle Lebensräume dar. Der Artenreichtum in den Flachwasserzonen wird durch den sogenannten „Randeffekt“ hervorgerufen. Durch Licht, Wellenschlag, Schwankungen des Wasserpegels und Strömung wird ein einzigartiger Lebensraum kreiert. Diese Uferzonen wurden allerdings in den letzten Jahrzehnten nach und nach durch menschliche Aktivitäten beeinträchtigt. Eine Analyse des Land Oberösterreich zeigt, dass nur mehr 13 % des Atterseeufers als naturnah bzw. natürlich einzustufen sind, wobei nur 5 % davon aufgrund ihrer Ansammlungen von Totholz, typischer Ufervegetation und Schilfvorkommen als sehr natürlich zu bewerten sind. Die restlichen 87 % des Atterseeufers sind deutlich durch anthropogenes Handeln beeinträchtigt. Die Uferzonen des Mondsees sind ähnlich stark von menschlicher Hand beeinflusst. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Sees ist an 82 % der Uferfläche schwer beeinträchtigt bzw. nicht mehr gegeben. (vgl. FUCHS et al. 2004: 30)

In Gebieten mit intensiver Nutzung der Seeufer, bedingt durch touristische Aktivitäten, werden diese Bereiche häufig mit Hilfe von Mauern, Holzbretterwänden, Palisaden, Blocksteinsetzungen oder Steinschüttungen zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden zunehmend bauliche Anlagen wie Stege, Treppen und Infrastruktur für Boote errichtet. Auch die steigende Tendenz zur Aufteilung von Uferparzellen wirkt sich negativ auf den Verbauungsgrad der Ufer aus. Häufig werden größere Grundstücke in kleine Badegründe geteilt und verpachtet, wodurch der Wunsch nach Uferneubauten, wie Stege, Treppen, Trittplatten und Zäune, pro Badeplatz steigt. (vgl. ebd.: 30, 44)

Demnach hat die Bebauung der Seeufer nicht nur Einschränkungen hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit zur Folge, sondern beeinträchtigt zudem die Natürlichkeit dieser Lebensräume. Diese Entwicklung hebt einmal mehr die Notwendigkeit einer ökologisch und sozial motivierten Raumordnung hervor.

Trotz der fortschreitenden Verbauung der Uferzonen existieren in Österreich noch Seen, die größtenteils natürliche Uferflächen besitzen, z. B. wie der Neusiedler See und der Irrsee, die

beide durch ihre breiten Schilfgürtel ihre Uferzonen vor Zutritten auf natürlichem Weg schützen. Dennoch gibt es auch an diesen Seen anthropogen beeinflusste Ufer, besonders im Bereich von Freizeit- und Tourismusanlagen, wo die Ufer durch Aufschüttungen und Ufermauern besser zugänglich gemacht wurden. (vgl. ebd.: 30)

Am Neusiedler See sind bis zu 79 % des Ufers unverbaut (vgl. TU WIEN 2022: 36). Trotz dieser relativ geringen Uferverbauung sind nur 8 % öffentlich zugänglich, da sie nicht mit Schilf umsäumt sind und 13 % sich in privatem Besitz befinden (vgl. PEKOVICS 2019). Der Weg zum See kann folglich einerseits durch Eigentumsverhältnisse und andererseits durch natürliche Gegebenheiten wie steile Hänge, Gestrüpp, Schilf etc. für die Öffentlichkeit versperrt sein.

4.2. Verdrängung öffentlicher Flächen durch Ufermauern

Ufermauern wird in der Literatur unterstellt, dass sie für den Verlust des öffentlichen Wassergutes verantwortlich sind.

„Durch diese Ufermauern werden Grundstücksgrenzen markiert und Besitzansprüche erhoben, da ansonsten laut gemeingebruch [sic!] der Wasserstand die Grenze zwischen Privat und Öffentlich definieren würde. Damit schützen sich die EigentümerInnen nicht nur vor Hochwasser, sondern auch davor, ihre Besitzansprüche jemals verteidigen zu müssen, sollte sich der Wasserstand oder die Uferzone ändern. Hier wird Eigentumsrecht baulich manifestiert, zu Lasten der Öffentlichkeit und der Natur [Hervorhebung: LÖV]. Dem See fehlen dadurch wichtige ökologische Zonen und Funktionen.“
(HUMMER 2023: 102)

Folglich verhindern Ufermauern die Freilegung von öffentlichen Uferbereichen durch Pegelschwankungen, da die Mauern die natürlichen Wasserspiegelschwankungen am Ufer einschränken. Somit wird der große Gemeingebruch künstlich zurückgedrängt.

Hier ist es laut LABNER (2024) allerdings notwendig, eine historische Betrachtungsweise heranzuziehen, da der Großteil der Ufermauern in den 1960er Jahren errichtet wurde, als noch andere Ansprüche an den See bestanden haben und diese Ufermauern behördlich genehmigt wurden, um die Häuser auf den aufgeschütteten Ufergrundstücken vor dem Absacken der Sedimentmasse zu schützen. (vgl. LABNER 2024)

Ähnlicher Ansicht ist auch STRASSER (2024), welcher das Absacken der Uferflächen als Kehrseite der Medaille bei Rückbaumaßnahmen von Ufermauern identifiziert, was auch den Verlust von Badeflächen bedeuten kann (vgl. STRASSER 2024). Folglich haben die damaligen Genehmigungen der Behörden Auswirkungen auf die heutige ökologische Beschaffenheit der Seen und den Öffentlichkeitsgrad der Ufer.

4.3. Verlust von Erholungsflächen durch Zweitwohnsitze

Der Boom rund um die österreichischen Seen lässt nicht nur die Verbauung, sondern auch die Immobilienpreise stark ansteigen. So wird für den Erwerb eines Hauses, direkt am Mondseeufer mit 40 m Uferlinie und Bootshaus, ein im unteren zweistelligen Millionenbetrag benötigt. Auch für Objekte in der zweiten Reihe an den Seen werden hohe Summen verlangt. Mittlerweile sind alle Seen in Österreich gefragt. Neben den besonders beliebten Seen, wie der Wörthersee oder der Attersee, werden beispielsweise auch Immobilien am Irrsee stark nachgefragt. (vgl. MEZLER-ANDELBERG 2022)

Auch die Anzahl an Nebenwohnsitzfällen je 100 Einwohner*innen (Stand 2023) in den Seegemeinden dient als Indikator für deren Anziehungskraft. So sind beispielsweise in den Gemeinden rund um den Attersee im Verhältnis zur Einwohnerzahl relativ viele Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet:

— Nußdorf am Attersee	244,9 NW/100 EW
— Steinbach am Attersee	143,0 NW/100 EW
— Attersee am Attersee	112,7 NW/100 EW
— Weyregg am Attersee	73,8 NW/100 EW
— Unterach am Attersee	82,3 NW/100 EW
— Schörfling am Attersee	24,1 NW/100 EW
— Seewalchen am Attersee	24,1 NW/100 EW (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023b).

Ein Blick in den Flächenwidmungsplan zeigt, dass besonders entlang des Attersees viele Grundstücke direkt am Ufer als reines Zweitwohnungsgebiet gewidmet sind (vgl. DORIS 2023b). Dennoch ist zu erwähnen, dass sich trotz der Widmungskategorie Zweitwohnsitzgebiet viele Zweitwohnsitze im Bauland-, Wohn-, Dorf- oder Mischgebiet befinden, obwohl dies dem § 22 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 widerspricht. Dies wird darauf zurückgeführt, dass sich nur schwer nachweisen lässt, wie eine Immobilie nach dessen Kauf genutzt wird, und die Gemeinden oft nicht beweisen können, dass eine gesetzeswidrige Nutzung vorliegt. (vgl. SOCHATZY 2020 Zitiert in: DIERER 2020: 71f.)

Weniger auffällig, wie in manchen Attersee-Gemeinden, aber dennoch deutlich, fallen die Nebenwohnsitzfälle rund um die weiteren größeren Seen in Oberösterreich aus:

Traunsee

— Traunkirchen	41,6 NW/100 EW
— Altmünster	25,1 NW/100 EW
— Gmunden	24,3 NW/100 EW
— Ebensee am Traunsee	12,6 NW/100 EW

Mondsee

— Mondsee	12,6 NW/100 EW
— Sankt Lorenz	20,7 NW/100 EW
— Innerschwand am Mondsee	33,5 NW/100 EW
— Tiefgraben	15,2 NW/100 EW

Irrsee

— Zell am Moos	23,5 NW/100 EW
— Tiefgraben	15,2 NW/100 EW
— Oberhofen am Irrsee	23,6 NW/100 EW

Wolfgangsee (OÖ-Teil)

— Sankt Wolfgang	37,9 NW/100 EW
------------------	----------------

Hallstätter See

— Hallstatt	40,2 NW/100 EW
— Obertraun	61,6 NW/100 EW
— Bad Goisern am Hallstätter See	16,7 NW/100 EW (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023b)

Laut einer Erhebung der ÖSTERREICHISCHEN RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) sind bereits ab 15 Nebenwohnsitzfällen pro 100 Einwohner*innen Auswirkungen auf die Gemeinde spürbar, wie beispielsweise Mehranforderungen für die Verwaltung (vgl. ÖROK 1987: 55). Lediglich zwei der 18 Gemeinden an den oben gelisteten Seen liegen unter diesem Schwellenwert.

Bereits im Jahr 1972 sprach das ÖSTERREICHISCHE INSTITUT FÜR RAUMPLANUNG (ÖIR) von einer „*Verhüttelung der offenen Freizeit- und Erholungslandschaft*“ (ÖIR 1972: 14) durch Freizeitwohnsitze, wodurch besonders an den Seeufern wertvolle Erholungsflächen von Individuen für die Allgemeinheit unzugänglich gemacht werden. Die ÖIR (1972) stellte in den 1970er Jahren schon die zuständigen Stellen zur Regulierung des Zweitwohnsitzsektors, wie Gemeinden und Landesbehörden, in Frage und kritisierte die untergeordnete Rolle von Allgemeininteressen. (vgl. ebd.: 14f.)

4.4. Verlust der Sichtbeziehung zum See

Ein weiteres Thema im Zusammenhang mit der Verbauung der Seeufer ist die Sicht auf den See, welche durch Gebäude und Zäune für die Öffentlichkeit eingeschränkt wird. Dieser Aspekt wurde schon in einer Studie des Landes Oberösterreich zur öffentlichen Zugänglichkeit der Salzkammergutseen in den 1970er Jahren mitberücksichtigt. Dabei wurde an jeder analysierten Uferfläche zusätzlich die Sicht auf den See dokumentiert. (vgl. LAND OÖ 1971)

Bis heute ist der Blick auf den See für Einheimische und Besucher*innen ein relevantes und teilweise emotionales Thema. Häufig werden hohe Zäune als Sichtschutz für private Grundstücke errichtet, die gleichzeitig den Blick auf den See für die Allgemeinheit versperren (vgl. KRONEN ZEITUNG 2008; vgl. MAYR 2016). Auch wird durch das erhöhte Verkehrsaufkommen der Bedarf an Lärmschutzwänden entlang der Straßen erhöht, wodurch die Sichtbeziehung zum See beeinträchtigt wird (vgl. BACHER et al. 2006: 28). Folglich kann durch die erhöhte Verbauung auch die empfundene Privatisierung der Seen verstärkt werden (vgl. STRASSER 2024).

Ebenso kann laut FUCHS et al. (2004) die Verbauung der Sichthänge eine Gefährdung für das Landschaftsbild der Seenregionen darstellen (vgl. FUCHS et al. 2004: 52f.). *„Durch die Beckenlage der Seen sind die angrenzenden Sichthänge für das Erleben der Landschaft von hoher Wirksamkeit. In den letzten Jahrzehnten ist bereits eine merkbare Änderung des Landschaftsbildes eingetreten, [...]“* (ebd.: 57). Somit bleibt der Öffentlichkeit durch den hohen Verbauungsgrad an Oberösterreichs Seen nicht nur weitgehend der Zugang zu den Seen verwehrt, sondern auch der Blick darauf.

5. Aktuelle Datenlage zum Öffentlichkeitsgrad der Seen

Wie zugänglich die oberösterreichischen Seen tatsächlich sind, lässt sich nur schwer sagen. Die prozentualen Angaben zur öffentlichen Seezugänglichkeit, die in den Medien und in der Literatur häufig zitiert werden, sind nur schwer nachvollziehbar. Die letzte veröffentlichte Analyse stammt von der Rechercheplattform ADDENDUM, einem Medienprojekt der Matschitz-Stiftung, welches allerdings im September 2020 eingestellt wurde (vgl. DER STANDARD 2023a). Diese Zugänglichkeitserhebung ist demnach nur mehr über Internetarchive¹ aufrufbar, wodurch die Einsichtnahme für die Öffentlichkeit erschwert wird. In der betreffenden Analyse wurden die 12 größten Seen Österreichs untersucht, mit Ausnahme des Bodensees, welcher gänzlich öffentlich zugänglich ist. Folglich wurde auch die Zugänglichkeit der oberösterreichischen und somit für diese Arbeit relevanten Seen erhoben:

¹ <https://web.archive.org/web/20200804190844/https://www.addendum.org/seezugang/welche-seen-zugaenglich-sind/>

- Attersee (13 % öffentlich zugänglich)
- Mondsee (8 % öffentlich zugänglich)
- Traunsee (18 % öffentlich zugänglich)
- Wolfgangsee (16 % öffentlich zugänglich)
- Hallstätter See (16 % öffentlich zugänglich)

Hierfür wurden die Uferzonen der betreffenden Seen zu Fuß oder mit dem Auto abgefahren und in drei Kategorien, „öffentlich“, „privat“ und „natürlich“, eingeteilt. Zu den „privaten“ Ufern zählen Wohngebäude und Gärten, Uferbereiche in Hotelbesitz, Vereinsgelände, Häfen und Campingareale, einschließlich aller abgezaunten oder mittels Warnschilder kenntlich gemachten Grundstücke. Natürliche Flächen umfassen Uferbereiche von Schilfgürteln, unumzäunten Waldabschnitten, Berghängen, Böschungen und Naturschutzgebieten, die sich nicht ersichtlich in privater Hand befinden.

Als „öffentlich“ gelten Flächen, die frei zugänglich sind, wie:

- Öffentliche Badeplätze,
- Freibäder,
- Promenaden und
- Flächen, die nicht zum Baden geeignet sind, aber eine Erholung neben dem Gewässer ermöglichen. (vgl. ADDENDUM 2020)

In einer Stellungnahme der OBERÖSTERREICHISCHEN TOURISMUS GMBH bezüglich einer *Petition für den vollständigen Erhalt der letzten öffentlichen Zugänge am Attersee* wurde Bezug auf die ADDENDUM-Recherche genommen, wobei angemerkt wurde, dass Uferlinien, die im Besitz von Hotels, Campingplätzen, Vereinen und Häfen stehen, nicht wie in der Recherche als „privat“ einzustufen sind, sondern als „öffentlich“, da diese unter bestimmten Bedingungen von der Öffentlichkeit benutzt werden können. (vgl. OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH 2021: 2)

Diese abweichende Auffassung des Begriffes verdeutlicht, dass durch das Fehlen einer klaren Definition für öffentlichen Seezugang ein beträchtlicher Interpretationsspielraum entsteht, welcher je nach den jeweiligen Agenden der Akteur*innen unterschiedlich ausgelegt wird.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der ADDENDUM-Recherche spricht die ÖBF AG auf ihrer Website von deutlich abweichenden Zahlen, da sie das Ufer des Attersees als zu 25 % „zugänglich“ und zu 75 % „privat“ beschreibt (vgl. ÖBF 2023). Dies wirft die Frage auf, wie beide Akteure den Begriff „zugänglich“ definieren.

Diese Uneinigkeit darüber, was unter den Terminus „öffentlicher Seezugang“ fällt, lässt auf den ersten Blick auch die Aufgaben der ÖBF unklar erscheinen, da laut Bundesforstgesetz

(1996) § 4 Absatz 5 „[b]ei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen ist auf [...] den freien Zugang [Hervorhebung: LÖV] zu den Seen besonders Bedacht zu nehmen“ (§ 4 Abs. 5 BUNDESFORSTGESETZ 1996), wobei im Gesetzestext nicht explizit definiert wird, was unter „freiem Zugang“ zu verstehen ist. STRASSER (2024) klärt im Interview auf: „Der freie Zugang wird von uns [Anm.: den ÖBF] so verstanden, dass es jedermann möglich ist, vom öffentlichen Gut zur Wasserfläche zu kommen, also zur eigentlichen Seefläche“ (vgl. STRASSER 2024). Dies impliziert, dass die öffentlichen Uferflächen einen Anschluss an das öffentliche Wegegut haben. Dies kann entweder durch einen direkten Anschluss erfolgen, wenn die Fläche an das Wegenetz grenzt, oder durch ein Wegeservitut, über welches die Besucher*innen zum Ufer gelangen können. Somit wird von den ÖBF, anders als in der DORIS InterMap, besonders die Erreichbarkeit der Grundstücke als Definitionsgrundlage herangezogen. (vgl. ebd.)

Die letzte online auffindbare Studie im Auftrag der öffentlichen Hand wurde vom Land Oberösterreich in den 1970er Jahren durchgeführt, in der die Salzkammergutseen Attersee, Traunsee, Irrsee, Mondsee, Hallstätter See und Wolfgangsee hinsichtlich ihrer öffentlichen Zugänglichkeit überprüft wurden. Dabei wurde auch die Qualität der öffentlich zugänglichen Uferflächen mit einbezogen und eine Kategorisierung in „gut“, „beschränkt“ und „nicht zugänglich“ vorgenommen. Ebenso wurden Bademöglichkeiten, gebührenpflichtige Stellen und die Sichtbeziehung zum See in der Studie erfasst. Dennoch sagt die Einstufung der Ufer, ähnlich wie in der ADDENDUM Analyse, nichts über die rechtliche Zugänglichkeit aus, da die Besitzverhältnisse nicht mitberücksichtigt wurden. Somit sind auch „private“ Uferzonen als „öffentlich“ zugänglich kategorisiert, an denen der Zugang offensichtlich geduldet wurde, jedoch jederzeit von den Eigentümer*innen untersagt werden kann. In dieser Erhebung von vor rund 50 Jahren wurde noch von einem deutlich höheren Öffentlichkeitsgrad der Seeufer berichtet. So wurde der Attersee damals noch zu rund 19 % gut zugänglich und zu 13 % beschränkt zugänglich eingestuft. Der Zugang zum Mondsee wurde im Vergleich zu neueren Zahlen zu dieser Zeit auch als ähnlich „gut zugänglich“ kategorisiert, da noch rund 26 % „gut zugänglich“ und nur ungefähr 50 % „nicht zugänglich“ für die Öffentlichkeit waren. (vgl. LAND OÖ 1971: 3, 5, 77)

Seither hat das Land Oberösterreich eine weitere, weniger umfangreiche Analyse zu öffentlichem Seezugang durchgeführt, welche allerdings nicht die Anzahl an Zugängen in Prozent darstellt und lediglich den Attersee und den Traunsee analysiert. Die Ergebnisse sind innerhalb der DORIS InterMap visuell aufbereitet, welche im Jahr 2023 online gestellt wurde. Die in DORIS online einsehbare Karte für öffentlichen Seezugang trägt eine weitere Perspektive

in die Diskussion um den umstrittenen Begriff bei. Laut der Karte zählen folgende Flächen zu den öffentlichen Seezugängen:

- Freibäder,
- Steilhänge,
- Flächen, die nicht über den Landweg erreichbar sind (z. B. das Ufer am Fuße des Traunsteins),
- Segelclubs und
- Marinas.

Somit sind Camping- und Hotelstrände als nicht öffentlich zugänglich eingestuft, Vereinsgelände hingegen schon. (vgl. DORIS 2023a)

Innerhalb der Karte sind die öffentlichen Seezugänge rot markiert dargestellt, welche ersichtlich einem breiter gefächerten Begriff der öffentlichen Seezugänglichkeit unterliegen, da auch sehr schwer zugängliche Uferlinien, wie beispielsweise am Fuße des Traunsteins, als öffentlich zugänglich dargestellt werden (vgl. DORIS 2023a). Diese konkrete Fläche wird jedoch in der ADDENDUM-Recherche und der Studie des Landes Oberösterreich aus den 1970er Jahren entweder als „natürlich“ oder „beschränkt zugänglich“ deklariert. Diese Erkenntnis wurde auch schon von HEMETSBERGER (2024) gewonnen und kritisiert, da in manchen Fällen in der DORIS InterMap auch Straßenabschnitte und private Grundstücke als öffentliche Seezugänge vermerkt sind (vgl. BRANDNER 2022).

Der Grund für die Entscheidung, auch schwer zugängliche Flächen in die DORIS Karte aufzunehmen, ist, dass in der Realität auch diese Flächen von den Besucher*innen genutzt werden, da diese auch steile Hänge hinunterklettern, um einen Platz alleine am See zu haben. Wenn jedoch neue öffentliche Seezugänge vom Land Oberösterreich geschaffen werden, werden diese immer kostenlos zur Verfügung gestellt. (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024)

Folglich zeigt die DORIS-Karte zu den öffentlichen Seezugängen die Ufer, die noch öffentlich sind, ohne deren tatsächliche Zugänglichkeit oder Gepflegtheit mit einzubeziehen. Auf diese Fragestellung der tatsächlichen öffentlichen Zugänglichkeit des Attersees im Vergleich zu den Angaben in der DORIS-Karte wird im späteren Verlauf der Arbeit noch näher eingegangen. Auch wird die Qualität bezüglich Bademöglichkeit, Kosten und Öffnungszeiten der in DORIS verzeichneten öffentlichen Seezugänge mittels Feldbegehungen überprüft.

Vergleicht man die Ergebnisse der Studien und Rechercheergebnisse, so lässt sich trotz unterschiedlicher Definitionen der öffentlichen Zugänglichkeit eine Verschlechterung der Seezugänglichkeit seit den 1970er Jahren erkennen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit

einer aktualisierten und zugänglichen Datengrundlage, um gezielte Maßnahmen zur Lösung der Nutzungskonflikte an den Uferbereichen zu setzen und deren Auswirkungen messen zu können.

6. Begriffsdefinition – öffentlicher/freier Seezugang

Wie bereits in Kapitel 5 erläutert, besteht bei verschiedenen Akteur*innen im Diskurs rund um öffentlichen Seezugang große Uneinigkeit über den Begriff des „öffentlichen bzw. freien Seezugangs“. Folglich soll in diesem Kapitel eine kurze Übersicht zur Definition des Begriffes in der Literatur gegeben werden.

6.1. Annäherung an eine Definition

Der Begriff „öffentlicher Raum“ wird in Österreich durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert, welche besagt, dass jeder unter den gleichen Bedingungen den öffentlichen Raum betreten darf, solange der Verkehr nicht gehindert wird (vgl. SEIDLING 2011). Weitere gesetzliche Definitionen gibt es im österreichischen Recht allerdings nicht, wodurch eine einheitliche Erfassung des Begriffs nur schwer möglich ist, weshalb sich diese Arbeit an Definitionen aus der Literatur anlehnt.

Mit dem Begriff der „Öffentlichkeit“ haben sich bereits einige Soziolog*innen und Philosoph*innen auseinandergesetzt, allerdings haben sich diese nur sehr wenig mit dem öffentlichen Raum als physischer Raum befasst (vgl. SELLE 2002: 27). Aus der Literatur, die sich mit dem Begriff „öffentlicher Raum als physischer Raum“ beschäftigt, lässt sich Folgendes ableiten: HÄBERLIN und FURCHTLEHNER (2017) identifizieren öffentlichen und privaten Raum als gegensätzliche Pole und beschreiben Ersteren als „*uneingeschränkt zugänglich und frei nutzbar*“ für die Allgemeinheit (vgl. HÄBERLIN und FURCHTLEHNER 2017: 171). Ähnlich identifiziert SELLE (2002) die Privatsphäre als Gegenstück zur Öffentlichkeit (vgl. SELLE 2002: 25). KLAMT (2012) merkt ähnlich wie KÜHNE (2019) an, dass öffentlicher Raum ein Spiegel der Gesellschaft ist (vgl. KLAMT 2012: 775; vgl. KÜHNE 2019: 324). Dennoch lässt sich der Begriff des öffentlichen Raums nicht ohne Weiteres in eine Definition zusammenfassen. Somit gelten sowohl überdachte und nicht überdachte Räume, gepflegte oder ungepflegte Räume und Räume im Gemein- oder Privatbesitz gleichermaßen als öffentlich (vgl. KLAMT 2012: 777).

SELLE (2002) argumentiert auf ähnliche Weise, dass öffentliche Räume häufig entweder über die Eigentumsverhältnisse (in privatem oder in staatlichem Besitz) oder deren Nutzungsweise (wird der Raum von der Öffentlichkeit genutzt, so ist es öffentlicher Raum) definiert wer-

den. Darüber hinaus wird der Begriff des öffentlichen Raumes häufig als „*jedermann, zu jeder Zeit unbeschränkt zugänglich*“ (SELLE 2002: 24) interpretiert. In diesem Zusammenhang zeigt SELLE (2002) allerdings auch auf, dass Räume, die zeitlich begrenzt, nur für bestimmte Gruppen (z. B. Schulen, Verwaltungsgebäude), kostenpflichtig und in Privatbesitz (z. B. Bahnhöfe) sind, dennoch als öffentlicher Raum verstanden werden (vgl. ebd.: 24f.).

Ebenso argumentiert SELLE (2002), dass bei Planer*innen häufig der Irrglaube besteht, dass die „Öffentlichkeit“ mit „öffentlichem Raum“ gleichgesetzt wird und erstere nur im öffentlichen Raum stattfinden kann. Öffentlichkeit kann allerdings auch im privaten Raum, in den Medien, im virtuellen Raum und in abgegrenzten Räumen stattfinden. Unter Öffentlichkeit fallen sehr allgemeine und abstrakte Konstrukte wie „*Sphäre, Bereich, Welt...*“ und nicht etwa konkrete Orte wie „*Platz und Straße*“. Folglich entsteht Öffentlichkeit nicht automatisch in physikalischen Räumen, die eine gewisse Ausstattung, Lage oder Eigentumsverhältnisse vorweisen können, sondern dort, wo diese von Menschen gelebt wird. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass Gestaltung öffentlicher Räume keine Rolle für deren Nutzung spielt. (vgl. ebd.: 27f.)

Ein Aspekt, der öffentlichen Raum zu jenem macht, ist nach KLAMT (2012) „*die physisch-materiell bedingte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit eines Raums [welche] wesentliche Voraussetzungen bilden, um dem jeweiligen Raum das Prädikat ‚öffentlich‘ verleihen zu können*“ (KLAMT 2012: 779). Dennoch sind die „*Zugänglichkeit und Nutzbarkeit*“ zwar notwendige Kriterien, allerdings nicht hinreichend für eine Definition. Mittels Hürden, wie unüberwindbare Mauern, kann ein Raum „*[...] eine soziale Zuschreibung als öffentlich durch entsprechende physische Eigenschaften verhindern (durch unüberwindbare Grenzen) [...]*“ (ebd.: 782). „*Eintrittsgelder oder aber ein Zaun, den etwa Kinder – oder wie auf Berliner Spreebrachen auch häufig Erwachsene – einfach ‚überklettern‘, sind nicht als unüberwindbare Faktoren zu betrachten, da sie lediglich Hürden sind, nicht aber generell ausschließende Grenzen ziehen*“ (ebd.: 782). Diese Sichtweise bestätigt SELLES (2002) Argument, dass nicht nur die Ausstattung und Lage eines Raumes als Kriterium für öffentlichen Raum dient, sondern auch dessen tatsächliche Nutzung durch Menschen (vgl. SELLE 2002: 27). Somit plädiert SELLE (2002), dass eine strikte Ausschließung von Räumen mit Nutzungsbeschränkungen die Anzahl an öffentlichen Räumen stark reduzieren würde. Daher können „*[...] alle prinzipiell öffentlich nutzbaren Räume*“ trotz Zugangsbeschränkungen als öffentlich gelten, da sie ein gewisses „*Nutzungspotenzial*“ aufweisen (vgl. ebd.: 32f.).

Demgegenüber argumentiert BREUER (2003), dass eingefriedete, über Nacht geschlossene und mit Verhaltensregeln belegte Plätze wie Friedhöfe als bedingt öffentliche Räume zu bezeichnen sind (vgl. BREUER 2003: 5f.). Ähnliche Rahmenbedingungen lassen sich auch in Freibädern erkennen, da auch hier zeitliche und oft sogar saisonale Beschränkungen, Eintrittskosten und Hausregeln bestehen und somit nicht ohne Befolgung dieser Bedingungen zugänglich sind. Somit können auch Hotel-, Campingplatz- und Vereinsstrände in eine ähnliche Kategorie eingeordnet werden. Derartige Räume werden als halbprivat oder halböffentlich bezeichnet, da sie wie ein Café, Museum, Sportstadion, Bahnhof etc. grundsätzlich für alle zugänglich sind, jedoch ein Wegweiserecht der Eigentümer*innen besteht (vgl. ATELIER FÜR ARCHITEKTLOGIE 2016).

So identifiziert auch SELLE (2002) ein Spektrum zwischen den Polen „privat“ und „öffentlich“ anhand von verschiedenen Arten von Freiräumen, die sich über privat, gemeinschaftlich, kollektiv, bedingt öffentlich und öffentlich nutzbare Freiräume erstrecken, wobei kollektiv und bedingt öffentlich nutzbare Räume als halböffentlich kategorisiert werden (vgl. SELLE 2002: 35).

Durch diese höchst unterschiedliche Auslegbarkeit des Begriffs „öffentlichen Raums“ spricht KLAMT (2012) vorzugsweise von „öffentlichen Räumen“, da jeder Raum individuell akzeptierte und praktizierte Verhaltensnormen aufweist (vgl. KLAMT 2012: 788).

SELLE (2002) identifiziert vier Dimensionen, um den öffentlichen Raum als solchen eingrenzen zu können, welche für jeden individuellen Fall erhoben und zwischen den Polen „öffentlich“ und „privat“ eingeordnet werden müssen.

- „Produktion“: Wer schafft und gestaltet den Raum? Wer hat ihn finanziert?
- „Eigentum“: Wem gehört der Raum? Wer kann darüber verfügen?
- „Regulierung/Nutzung“: Wer kann über die Nutzbarkeit bestimmen?
- „Sozialcharakter/Nutzbarkeit“: Welche Nutzbarkeit wird vermittelt? Wie wird der Raum von den Menschen genutzt? (vgl. SELLE 2002: 38f.)

KLAMT (2007) hebt besonders die vierte Dimension von SELLE (2002), „Sozialcharakter/Nutzbarkeit“, hervor und argumentiert, dass hier besonders auf die Nutzung der Menschen in der Realität geachtet werden muss. *„Die Wahrnehmung der Nutzer spielt deshalb die wichtigste Rolle. Sie müssen den Raum (zumindest potentiell) für sich ‚nehmen‘ können“* (KLAMT 2007: 68). Hierbei werden auch häufig *„juristische oder physische Barrieren“* überwunden, wie beispielsweise das Baden trotz Verbotsschild. (vgl. ebd.: 68f.)

Demnach kann auch die alltägliche Nutzung von Räumen von deren formalen Kriterien abweichen und von Menschen in einem gewissen Rahmen so genutzt werden, wie sie es gerne möchten.

KLAMT (2007) argumentiert, dass öffentlicher Raum ebenso wie die Gesellschaft, die ihn nutzt, einem ständigen Wandel unterworfen ist, welcher häufig mit Konflikten einhergeht. Aus diesem Grund sollte der Begriff einer weit gefassten Definition zugrunde liegen. (vgl. KLAMT 2007: 67)

6.2. Eigene Definition

Ausgehend von der in Kapitel 6.1. dargestellten Multidimensionalität des öffentlichen Raumes wird im Rahmen dieser Arbeit mit folgender Definition zu öffentlichem Seezugang gearbeitet:

Öffentlicher Seezugang umfasst alle frei zugänglichen Uferlinien, die nicht eindeutig als „privat“ gekennzeichnet oder durch unüberwindbare Hindernisse, wie hohe Hecken, Tore und hohe Zäune unzugänglich gemacht sind. Grundsätzlich sind alle Uferlinien, die für jede Person unter den gleichen Voraussetzungen erreichbar und nutzbar sind, als öffentlich zu verstehen. Allerdings ergeben sich durch verschiedenste Zugangs- und Nutzungseinschränkungen unterschiedliche Qualitätsstufen der öffentlichen Zugänglichkeit. Um die Qualität der öffentlichen Uferbereiche darzustellen, wird in der Arbeit zwischen „gut zugänglichen“, „leicht“/„mäßig“/„stark erschwert zugänglichen“ und „privaten“ Uferlinien unterschieden (siehe Kapitel 7.1.2.).

Flächen, die durch Fahrzeugrückhaltesysteme, wie Leitplanken und Geländer, abgetrennt sind, werden als „leicht“ bis „mäßig erschwert zugänglich“ definiert, da diese zwar Hürden darstellen, aber in der Regel überklettert werden können.

Darüber hinaus werden Uferbereiche unabhängig von ihrer Gepflegtheit (gemähte Liegefläche oder dichtes Gestrüpp), als „gut“ bis „mäßig zugänglich“ eingestuft.

Plätze, die nicht über den Landweg erreichbar sind, werden hingegen als „stark erschwert zugänglich“ oder „unzugänglich“ bezeichnet, da diese zwar theoretisch mit Hilfsmitteln wie Stand-up Paddle Boards, Booten, Kajaks etc. betreten werden können, allerdings über den Landweg nicht auf legale Weise und ohne Besitzstörung erreicht werden können.

Öffentlicher Seezugang ist auch als solcher zu definieren, unabhängig davon, ob die in Frage stehende Fläche in öffentlichem oder privatem Eigentum steht. Halbprivate Flächen wie Vereins-, Hotel- und Campingplatzstrände, die ausschließlich für Mitglieder und Gäste zur Verfügung stehen, werden im Rahmen dieser Arbeit allerdings als „privat“ definiert, da für diese eine Mitgliedschaft oder Übernachtungskosten entrichtet werden müssen, welche für die regelmäßige Nutzung durch z. B. Einwohner*innen der Seegemeinden unzumutbar wären.

Darüber hinaus werden Qualitätsmerkmale wie Bademöglichkeiten, Kosten und zeitliche oder saisonale Beschränkungen berücksichtigt, welche die Qualität des Zugangs beeinflussen können.

Somit wäre ein ohne Hürden zugänglicher Badeplatz ohne Eintrittskosten und Öffnungszeiten, welcher auch außerhalb der Sommersaison betreten werden kann, als Maximaldefinition für öffentliche Seezugänglichkeit betrachtet. Wobei gepflegte Liegewiesen und Infrastrukturanlagen wie Toiletten, Buffets, Sport- und Parkmöglichkeiten auch zur empfundenen Qualität der Seezugänge beitragen können, werden diese Kriterien im Rahmen der Erhebung dieser Arbeit nicht mit einbezogen, da der Fokus rein auf der Zugänglichkeit der Flächen und auf der Möglichkeit, im Gewässer zu baden, liegt.

7. Methodik

7.1. Feldbegehung

Um im Rahmen dieser Masterarbeit ein vertieftes Verständnis für die Zugänglichkeit des Attersees zu erlangen, wurde eine empirische Untersuchung mittels qualitativer Feldbegehungen und quantitativer Messungen durchgeführt.

7.1.1. Untersuchungsgebiet und Datengrundlage

Der Attersee wurde als Untersuchungsgebiet ausgewählt, da seine Uferbereiche stark verbaut und privatisiert sind, der See ein beliebter öffentlicher Badesee ist und sich im Besitz der ÖBF und somit der Republik befindet.

Als Ausgangsmaterial für die Feldbegehung bietet sich das Datenmaterial zu öffentlichen Seezugängen in DORIS aus dem Jahr 2023 an (siehe Abb. 6 & 7). Dieses Datenmaterial deckt alle freien Seezugänge am Attersee nahezu vollständig ab. Insgesamt konnten 96 öffentliche Seezugänge rund um den Attersee identifiziert werden. Allerdings sind im Datensatz von DORIS die öffentlichen Seezugänge am südlichen Teil der Uferlänge nicht enthalten, da dieser Uferbereich sich im Bundesland Salzburg befindet, während die Seefläche selbst zu Oberösterreich gehört (siehe Abb. 7). Daher wurde dieser Abschnitt von der Analyse im Rahmen dieser Arbeit ausgeschlossen. Der südliche Uferbereich gehört zur Gemeinde St. Gilgen und erstreckt sich über etwa 6 km entlang des gesamten 53 km langen Seeufers (vgl. SALZBURGWIKI 2023). Somit ergibt sich eine Uferlänge von 47 km, die ausschließlich auf oberösterreichischem Gebiet liegt und folglich für diese Arbeit relevant ist.

Für die Ergebnisse der Analyse sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus den Daten der DORIS InterMap sowie aus den Erhebungen im Rahmen dieser Arbeit keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können.



Abb. 6 Ausschnitt DORIS InterMap öffentliche Seezugänge am Attersee (Quelle: DORIS 2023a)

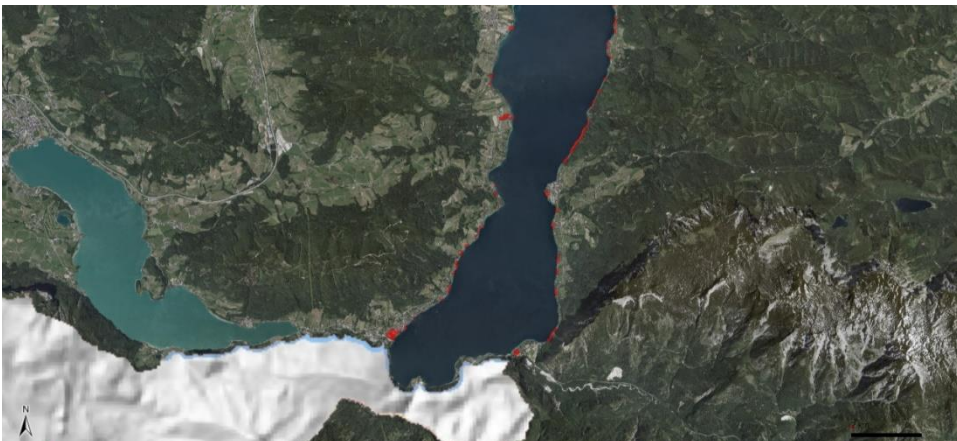


Abb. 7 Öffentlicher Seezugang in der DORIS InterMap ohne Uferlinie Salzburg (Quelle: DORIS 2023a)

7.1.2. Feldbegehungen und Kategorisierung

Im Zuge der qualitativen Feldbegehung wurden im April 2024, aufgeteilt auf zwei Tage, alle 96 in DORIS verzeichneten Seezugänge aufgesucht und individuell hinsichtlich ihrer Qualität der Zugänglichkeit bewertet. Die Feldforschung erfolgte zu Fuß und mit dem Auto, wobei an jedem Seezugang Halt gemacht wurde.

Für die Analyse der Zugänglichkeit wurde eine Kategorisierung der Qualität der öffentlichen Seezugänge erstellt, um eine differenzierte Darstellung der tatsächlichen Zugänglichkeit des oberösterreichischen Teils des Ufers und dessen Qualität darzulegen. Die Kategorisierung der öffentlichen Ufer wurde anhand der eigens gefassten Definition für öffentlichen Seezu-

gang (siehe Kapitel 6.2.) erstellt, welche sich auf die in Kapitel 6.1. dargelegte Definitionsan-
näherung aus der Literatur stützt. Die Kategorien umfassen folgende Aspekte:

Tabelle 2 Verwendete Kategorien der Zugänglichkeitsanalyse

<u>Uferzugänglichkeit:</u>	
Gut zugänglich	Das Ufer ist auch für Personengruppen wie ältere Menschen und Kinder ohne nennenswerte Hindernisse gut erreichbar. Die Zugänge dieser Kategorie sind dennoch nicht als barrierefrei zu bewerten, da beispielsweise auch Plätze mit Stiegen hinab zum Wasser in diese Kategorie fallen.
Erschwert zugänglich	Die Zugänglichkeit des Ufers ist nicht optimal. Durch Steilhänge, dichte Vegetation, Leitplanken, Geländer, oder fehlende Fußgängerwege ist die Erreichbarkeit eingeschränkt oder sogar gefährlich. Für mobilitätseingeschränkte Personen wie ältere Menschen und Kinder ist das Ufer leicht erschwert bis nicht zugänglich. Darüber hinaus sind auch Zugänge, die nicht ohne das Betreten von Privatgrund erreichbar sind, als stark erschwert zu- gänglich einzustufen, da dies nicht ohne Besitzstörung für die Allgemeinheit über den Landweg möglich ist. Die Erschwernis der Zugänglichkeit wird zusätzlich noch in drei weitere Kategorien unterteilt: – Leicht: Lücken in Leitplanken, leichtes Gestrüpp, leichte Steigung – Mäßig: durchgehend von Leitplanken abgetrennt, kein Gehweg für Fußgänger*innen, Steilhänge oder passierbares Dickicht – Stark/unzumutbar: undurchdringliches Dickicht, mit Geländern abgetrennt, steile Uferböschung zum Gewässer hinab, nicht über den Landweg erreichbar.
Privat	Die Zugänglichkeit des Ufers ist als privat gekennzeichnet oder durchgehend eingefriedet.
<u>Baden:</u>	
Bademöglichkeit	Das Baden ist am Ufer möglich und zugelassen.
Keine Bademöglichkeit	Das Baden ist durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. hohe Ufermauern, nicht möglich oder durch behördliche Anordnungen

	untersagt.
<u>Kosten:</u>	
Kostenfrei	Das Ufer ist unentgeltlich erreichbar.
Kostenpflichtig	Für die Betretung des Ufers wird eine Gebühr erhoben.
<u>Zeitlich beschränkte</u> <u>Zugänglichkeit:</u>	
Stets zugänglich	Das Ufer ist durchgehend zu jeder Jahres- und Tageszeit erreichbar.
Zeitlich beschränkt	Das Ufer ist <u>nicht</u> zu jeder Jahres- und Tageszeit erreichbar. Saisonaler Betrieb und festgelegte Öffnungszeiten können diese Erreichbarkeit einschränken.

7.1.3. Quantitative Messungen:

Zusätzlich zur qualitativen Bewertung der einzelnen Standorte wurde eine Berechnung der zugänglichen Uferlänge durchgeführt. Diese quantitativen Daten bieten eine Grundlage für die Bewertung der Qualität der analysierten Uferlänge. Die Durchführung der Berechnung wurde in der DORIS InterMap über das Messwerkzeug für jeden besichtigten Zugang erhoben.

Für die Messungen wurde der Fokus auf die tatsächliche Uferlinie gelegt, wodurch zusätzlich begehbare Flächen von Wassereinbauten, wie Stegen, nicht miteinbezogen wurden, um die anteilige Darstellung der Qualitätskategorien an der Uferlänge des Sees nicht zu verzerren. Folglich wurde die Länge der öffentlichen Seezugänge anhand deren Uferlänge ohne die Länge der Stegeinbauten berechnet. Beispiele dazu sind das Strandbad in Seewalchen und eine Schiffsanlegestelle in Weyregg (siehe Abb. 8 & 9).



Abb. 8 Eigene Messung in der DORIS InterMap ohne Stege, Strandbad Seewalchen (Quelle: DORIS 2023a)



Abb. 9 Eigene Messung in der DORIS InterMap ohne Stege, Schiffsanlegestelle Weyregg (Quelle: DORIS 2023a)

7.2. Expert*inneninterviews und Literaturarbeit

Um die Frage nach möglichen Maßnahmen und politischen Rahmenbedingungen zum Erhalt und zur Erweiterung der öffentlichen Seezugänge zu beantworten und diese zu bewerten, wurde eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt, um Maßnahmen und Best-Practice-Beispiele zu sammeln.

Zusätzlich wurden Expert*inneninterviews mit verschiedensten Akteur*innen, wie Vertreter der ÖBF AG, Bürgermeister, Landesbedienstete und Personen aus der OÖ-Projektgruppe „Erweiterung der freien Seezugänge“ geführt, um unterschiedliche Sichtweisen aufzuzeigen und dabei ein umfassendes Verständnis für mögliche Maßnahmen zu erhalten.

Insgesamt wurden vier umfangreiche Interviews mit folgenden Personen geführt:

- **Mag. Komm., MSc. Rudolf Hemetsberger:** Bürgermeister der Gemeinde Attersee am Attersee und Landtagsabgeordneter, zuständig für Raumordnung (Die Grünen)
- **Mag. Gernot Strasser:** Geschäftsbereichsleiter: Immobilien, Tourismus, Wasser Österreichische Bundesforste AG
- **Mag. Gunter Labner:** Amt der Oö. Landesregierung: Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
- **Mitglied der Projektgruppe „Erweiterung der Seezugänge“:** Amt der Oö. Landesregierung

Des Weiteren konnte noch ein telefonisches Gespräch mit folgendem Experten geführt werden:

- **DI Thomas Rockenschaub:** Amt der Oö. Landesregierung: Abteilung Örtliche Raumordnung Dorf- und Stadtentwicklung

Die Interviews wurden mittels Leitfadenunterstützung durchgeführt und anschließend in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach MAYRING (2010) ausgewertet. Hierfür wurden folgende Schritte angewendet:

1. **Transkription:** Wörtliche Transkription der Interviews unter Auslassung von Wortwiederholungen und Füllwörtern
2. **Kategorienbildung:** Induktive und deduktive Bildung von Kategorien
3. **Kodierung:** Zuordnung der Textpassagen zu den Kategorien
4. **Revision der Kodierung:** Anpassung bzw. Zusammenfassung der Kategorien
5. **Paraphrasierung:** Zusammenfassung relevanter Passagen der Interviews
6. **Interpretation der Ergebnisse**

Die Interviewleitfäden wurden individuell an die jeweilige Expertise der Befragten angepasst und im Vorhinein an die Gesprächspartner zur Vorbereitung gesendet. Während der Interviews wurden Audioaufzeichnungen erstellt, welche als Grundlage zur Transkription der Gespräche dienten. Lediglich für das Gespräch mit der Person der Projektgruppe „Erweiterung der Seezugänge“ des Landes Oberösterreich wurde auf Wunsch kein Audiomittschnitt erstellt, sondern das Gespräch mit schriftlichen Notizen dokumentiert. Auch das telefonische Gespräch mit Herrn Rockenschaub wurde nicht aufgezeichnet, sondern mittels Notizen erfasst.

Die Kategorien wurden im Vorhinein zu den Gesprächen erstellt und im Zuge der Auswertung nachgeschärft. Folgende Kategorien inklusive Subkategorien sind während dieses Prozesses entstanden:

- | | |
|---|--|
| 1. Auslöser der medialen und politischen Debatte | Aufgrund welcher Ereignisse hat sich die mediale und politische Debatte rund um die öffentliche Seezugänglichkeit ergeben? |
| 2. Auslöser der Problemstellung | Wo liegt der Auslöser für die geringe öffentliche Seezugänglichkeit an Oberösterreichs Seen? |
| 3. Wahrnehmung der Problemstellung | Inwiefern nehmen die Expert*innen die Debatte um die öffentliche Seezugänglichkeit als Problem für die Allgemeinheit wahr? |

- | | |
|--|--|
| 4. Definition öffentlicher Seezugang | Wie wird der Begriff öffentlicher Seezugang von den Interviewteilnehmer*innen und den Institutionen, die sie vertreten, definiert? |
| 5. Maßnahmen für den Erhalt und die Erweiterung der öffentlichen Seezugänge | Wie stehen die Expert*innen zu den verschiedensten Maßnahmen, die in der Literatur und den Medien vorgeschlagen werden, um weiteren öffentlichen Seezugang zu schaffen und bestehenden zu erhalten?

Wie sehen deren Vor- und Nachteile aus?

Wie schätzen die Interviewpartner*innen die Umsetzbarkeit der Maßnahmen ein? |
| 6. Hindernisse für die Erweiterung | Worin sehen die Expert*innen Hindernisse für die Erweiterung der öffentlichen Seezugänge in Oberösterreich? |

8. Ergebnisse der Zugänglichkeitsanalyse am Attersee

Die Ergebnisse der Feldbegehung hinsichtlich der Zugänglichkeitsqualität, der Bademöglichkeit, möglicher Kosten und Öffnungszeiten der öffentlichen Seezugänge werden in diesem Kapitel vorgestellt.

8.1. Zugänglichkeitsqualität

Im Rahmen der Feldbegehung wurden die 96 in DORIS verzeichneten öffentlichen Seezugänge in die Kategorien, ersichtlich in Abb. 10, eingeteilt. Anschließend wurde die prozentuale Verteilung der Kategorien auf die besichtigten Seezugänge dargestellt.

Prozentuale Verteilung inklusive Verteilung in km der Zugangsqualität auf die 96 in DORIS eingezeichneten öffentlichen Seezugänge

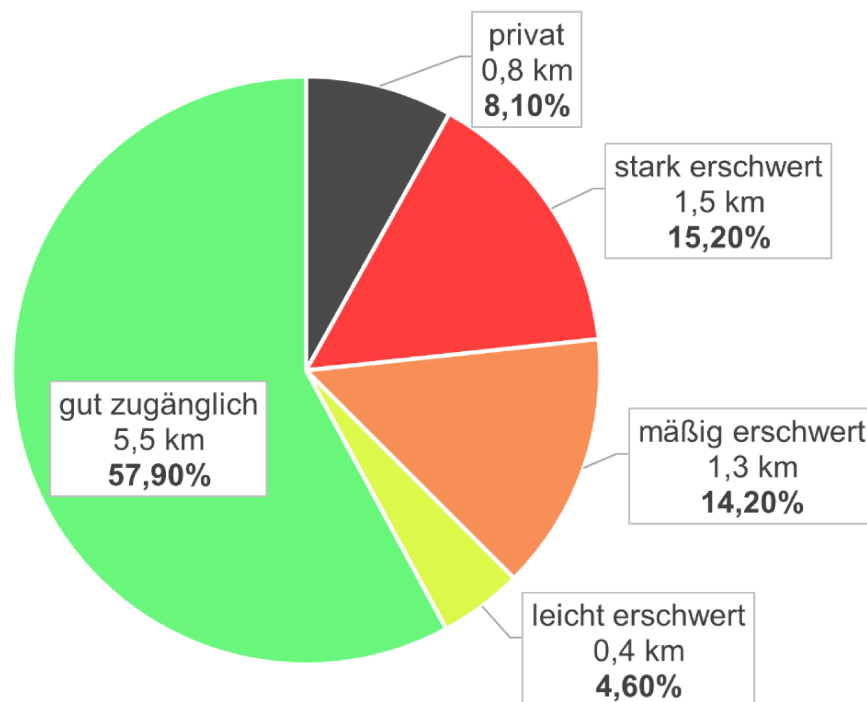


Abb. 15 Prozentuale und numerische Verteilung der Zugangsqualität aller öffentlicher Seezugänge (Quelle: eigene Darstellung)

Die im Diagramm (siehe Abb. 10) dargestellten Daten zeigen ein detailliertes Bild der Zugangsqualität der in DORIS eingezeichneten 96 öffentlichen Seezugänge, die sich auf einer Uferlänge von 9,5 km erstrecken.

5,5 km dieser Länge sind laut den Ergebnissen der Feldbegehung als „gut zugänglich“ und somit ohne nennenswerte Hindernisse für ältere Menschen und Kinder begehbar zu kategorisieren, wodurch sich ein Anteil von 57,9 % ergibt.

Weitere 3,2 km der Uferlänge sind als „erschwert zugänglich“ zu klassifizieren, was einen Anteil von 34 % ausmacht, wobei sich diese Kategorie in drei Subkategorien von „leicht erschwert“ (0,4 km, 4,6 %), „mäßig erschwert“ (1,3 km, 14,2 %) und „unzugänglich/stark erschwert“ (1,5 km, 15,2 %) einteilen lässt. 0,8 km der Uferlänge und somit 8,1 % sind mittlerweile als „privat“ gekennzeichnet und somit nicht für die Öffentlichkeit erreichbar.

Die Uferzugänglichkeitsanalyse zeigt klar, dass trotz der relativ hohen, guten Zugänglichkeit von 57,9 % der in DORIS vermerkten Seezugänge ein signifikanter Anteil von 42,1 % mit unterschiedlich stark ausgeprägten Zugänglichkeitshindernissen einhergeht. Diese Hindernisse reichen von leichtem Gestrüpp über überkletterbare Leitplanken bis hin zu gänzlich privaten Grundstücken.

Prozentuale Verteilung inkl. Verteilung in km der Zugänglichkeit auf die oberösterreichische, 47 km Uferlänge des Attersees (ausgenommen Uferlänge Salzburg)

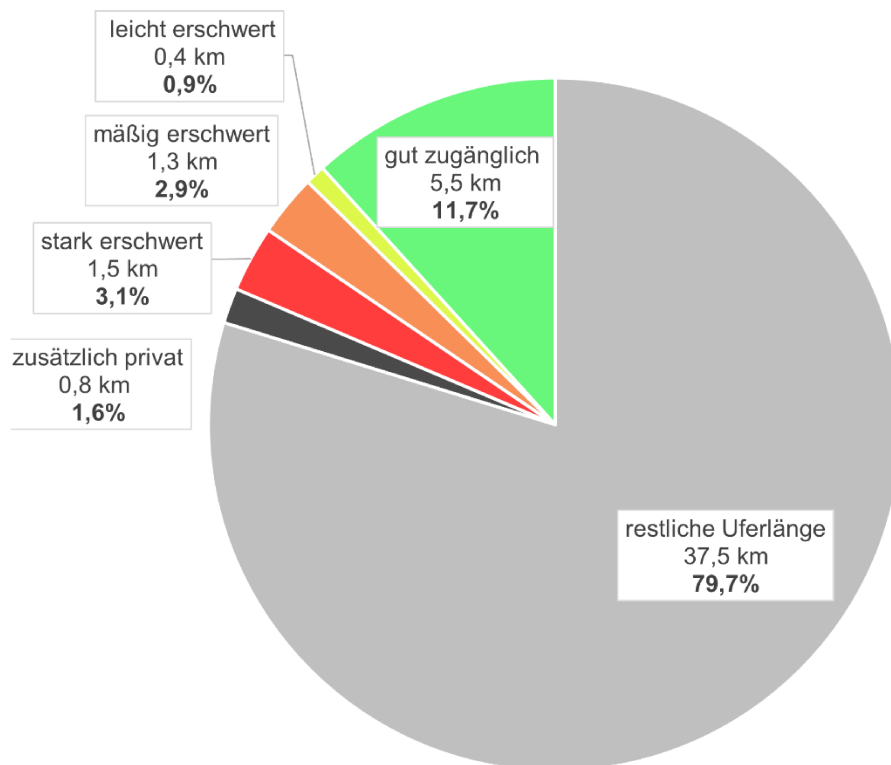


Abb. 16 Prozentuale und numerische Verteilung der Zugangsqualität in Relation zur gesamten oberösterreichischen Uferlänge (Quelle: eigene Darstellung)

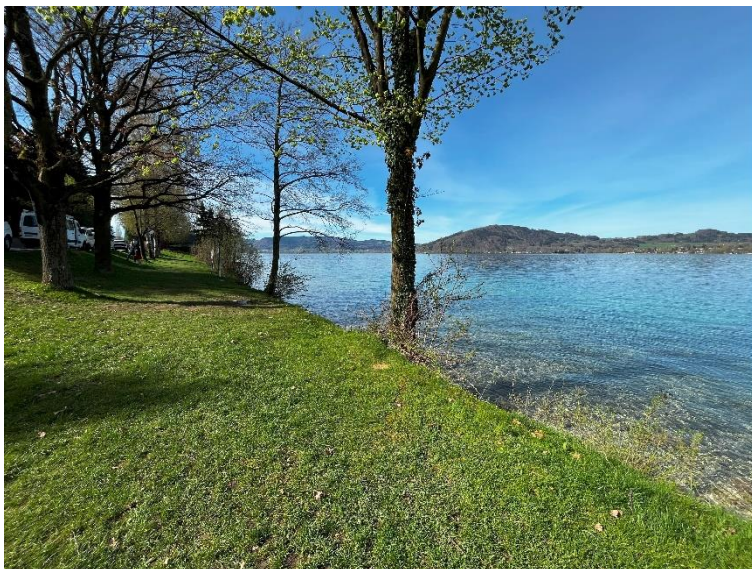
Die gesamte Uferlänge des oberösterreichischen Teils des Attersees, abzüglich der Uferlänge des Landes Salzburg, beträgt 47 km (vgl. Salzburgwiki 2023). Werden die Ergebnisse der Feldbegehung in Relation zu der gesamten oberösterreichischen Uferlänge des Sees betrachtet, so würde sich laut den Angaben in DORIS eine öffentliche Zugänglichkeit von rund 20,3 % (rund 9,5 km von 47 km) ergeben. Im Zuge der eigens durchgeführten Feldbegehung stellt sich allerdings heraus, dass 11,7 % (5,5 km) „gut zugänglich“, ohne nennenswerte Hindernisse, sind. 6,9 % (3,2 km) sind als „erschwert zugänglich“ zu klassifizieren, wobei 0,9 % „leicht erschwert“, 2,9 % „mäßig erschwert“ und 3,1 % „unzugänglich/stark erschwert“ sind.

In Summe sind 15,5 % der gesamten Seeuferlänge „gut“, „leicht“ und „mäßig“ zugänglich. Dies entspricht einer Uferlänge von 7,2 km. Das bedeutet, dass **weniger als ein Sechstel der gesamten Uferlänge des Attersees ohne unüberwindbare Hindernisse erreichbar ist.**

Des Weiteren wurden 1,6 % der in der Feldbegehung analysierten Uferlänge als „privat“ eingestuft, welche zusätzlich zur restlichen, nicht besichtigten Fläche des oberösterreichischen

Ufers des Attersees (79,7 %) den Daten nach nicht für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Dadurch ergibt sich eine vermutete Unzugänglichkeit des oberösterreichischen Seeufers von ungefähr vier Fünftel ($79,7 \% + 1,6 \% = 81,3 \%$). Inkludiert man die als „unzugänglich“ bzw. „stark erschwert erreichbar“ klassifizierten Uferlinien, so ergibt sich eine Unzugänglichkeit von 84,4 % (39,8 km). Demnach sind laut den Daten der DORIS Erhebung inklusive der Erkenntnisse der Feldbegehung **84,4 % des Attersees nicht für die Öffentlichkeit zugänglich oder zumutbar erreichbar.**

Zusammenfassend lässt sich aus den Ergebnissen der Feldbegehung und Messungen schließen, dass der **Attersee zu rund 15,5 % öffentlich zugänglich ist, wovon allerdings 11,7 % ohne Hindernisse zu erreichen sind. 84 % des Ufers sind für die Öffentlichkeit nicht nutzbar.**



*Abb. 17 Surferstrand (Nr. 7) gut zugänglich
(eigene Abbildung)*



Abb. 20 Seeberg (Nr. 13) leicht erschwert zugänglich (eigene Abbildung)



Abb. 21 Zettelmühle (Nr. 62) mäßig erschwert zugänglich (eigene Abbildung)



Abb. 22 Weyregg (Nr. 18) unzugänglich (eigene Abbildung)

8.2. Bademöglichkeit

Im Rahmen der Feldbegehung wurde die Bademöglichkeit an den öffentlichen Seezugängen als Qualitätsmerkmal überprüft. Dafür wurden die Uferlängen der Kategorien „gut zugänglich“, „leicht erschwert zugänglich“ und „mäßig erschwert zugänglich“ geprüft. Eine Analyse der Bademöglichkeit an den „privaten“ und „unzumutbar zugänglichen“ Ufern wurde nicht durchgeführt, da diese nicht erreichbar sind und keine öffentliche Nutzung ermöglichen. Die Ergebnisse der Feldbegehung verdeutlichen, dass auf fast allen öffentlich zugänglichen Uferflächen das Baden für die Allgemeinheit möglich ist. Allerdings gibt es vier Ausnahmen, an denen das Baden behördlich untersagt ist (siehe Abb. 16 & 17). Zusätzlich wird an einer weiteren Stelle der Ein- und Ausstieg in das Wasser über die Höhe der Ufermauer verhindert (siehe Abb.18). Insgesamt ergibt sich somit eine Uferlänge von 333,5 m, an der nicht gebadet werden kann.

Tabelle 3 Uferlänge der Kategorie Baden möglich/nicht möglich

Bademöglichkeit	Uferlänge in m
Baden möglich	6.951,2
Baden nicht möglich	333,5



Abb. 23 Baden behördlich untersagt - Alexenau Schiffsanlegestelle (Nr. 28) (eigene Abbildung)



Abb. 17 Baden behördlich untersagt - Klimtplatz (Nr.52) (eigene Abbildung)



Abb. 18 Baden durch hohe Ufermauer nicht möglich - Schifflanlegestelle (Nr. 39) (eigene Abbildung)

8.3. Kosten

Die Analyse der Kostenpflichtigkeit der Seezugänge wurde ebenfalls an den tatsächlich zugänglichen Uferflächen durchgeführt und die Uferlängen der „privaten“ und „unzumutbar erreichbaren“ Flächen wurden von der Messung exkludiert. Die kostenpflichtigen Zugänge bestehen aus sieben Seezugängen, die entweder privat betriebene Strandbäder sind oder von

Gemeinden geführt werden. Insgesamt werden Eintrittskosten für eine Uferlänge von 701,7 m erhoben.

Tabelle 4 Uferlänge der Kategorie kostenfrei/kostenpflichtig

Kosten	Uferlänge in m
Kostenfrei	6.583,0
Kostenpflichtig	701,7

8.4. Öffnungszeiten

An 550,4 m Uferlänge von sechs Seezugängen bestehen zeitliche und saisonale Beschränkungen der Zugänglichkeit. Die betroffenen Zugänge sind, bis auf einen Park, Strandbäder. Hier muss allerdings noch positiv hervorgehoben werden, dass einige Strandbäder rund um den Attersee außerhalb der Badesaison für die Allgemeinheit kostenfrei geöffnet bleiben, wie das Strandbad Weyregg (Nr. 16), das Strandbad Steinbach am Attersee (Nr. 16) und das Strandbad Unterach (Nr. 49).

Tabelle 5 Uferlänge der Kategorie zeitlich beschränkt/nicht beschränkt

Zeitliche Beschränkung	Uferlänge in m
Immer geöffnet	6.734,3
Zeitlich beschränkt	550,4



Abb. 24 Öffnungszeiten am Sprinzensteinpark (Nr. 84) (eigene Abbildung)

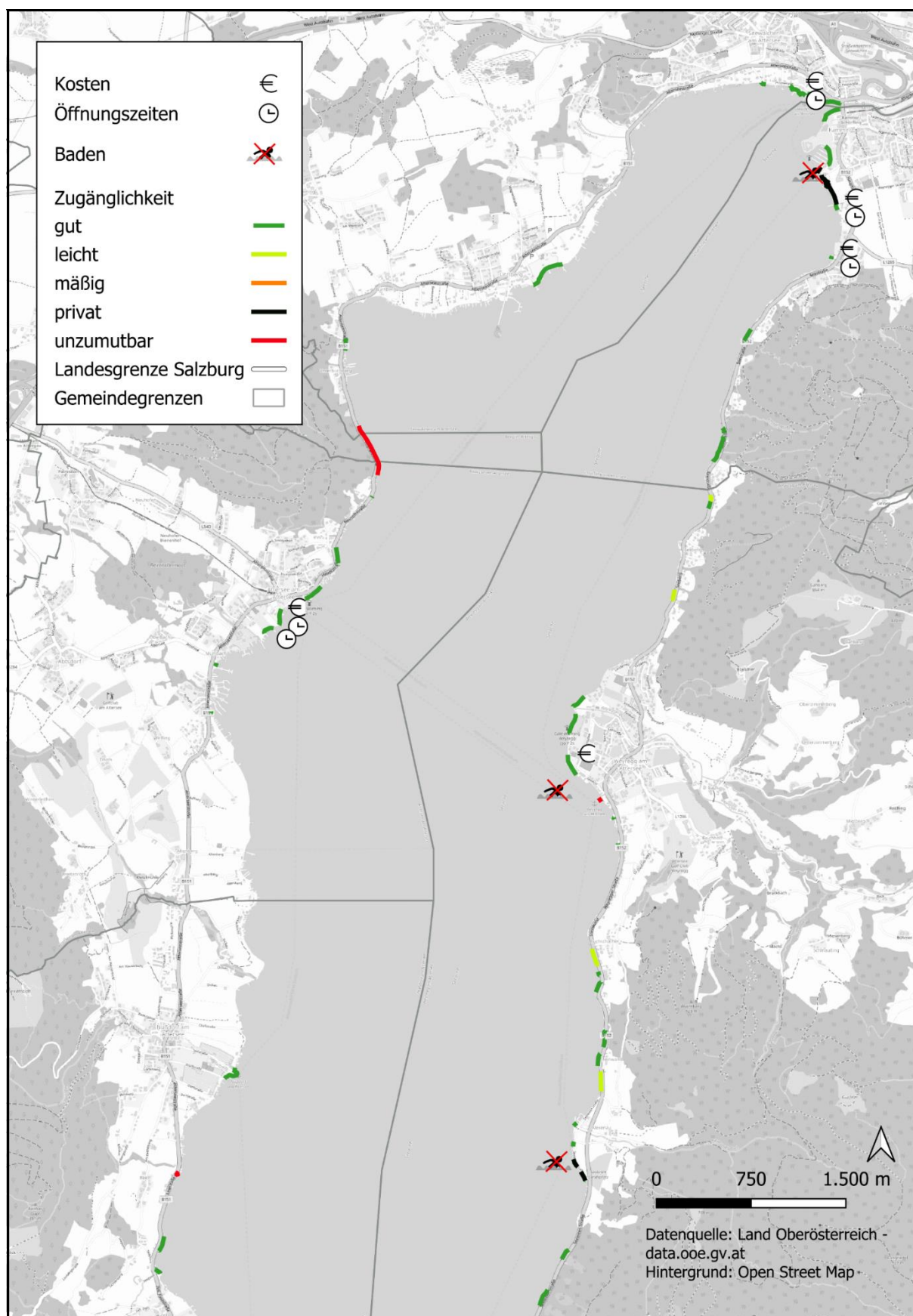


Abb. 25 Karte zur Qualität der öffentlichen Seezugänge Attersee Nord (eigene Abbildung)

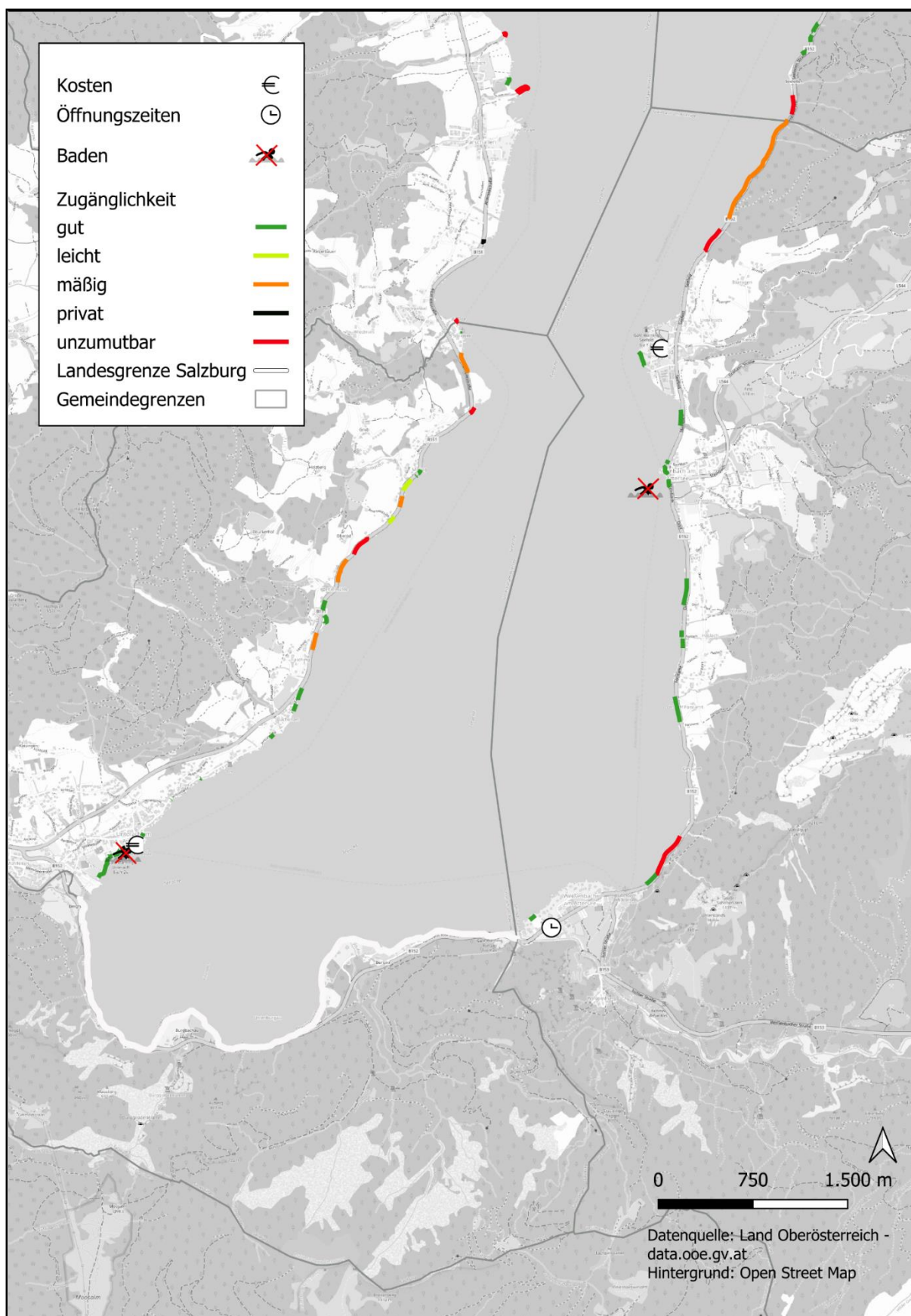


Abb. 26 Karte zur Qualität der öffentlichen Seezugänge Attersee Süd (eigene Abbildung)

Wie Abb. 20 und Abb. 21 zeigen, wurden insgesamt mehr öffentliche Seezugänge am Ostufer des Attersees identifiziert. Die Gemeinde Schörfling am Attersee zeichnet sich durch längere, „gut zugängliche“ Seezugänge aus, mit Ausnahme einer größeren Fläche im Privatbesitz der ÖBB. Das Ufer von Weyregg ist durchzogen von kleineren Zugängen, die überwiegend „gut“ bis „leicht erschwerten“ Zugang gewähren, wobei sich vereinzelt „private“ oder „unzumutbar zugängliche“ Seezugänge daruntermischen. In Steinbach am Attersee fallen die beiden längeren Seezugänge auf, die entweder „mäßig“ oder sogar „unzumutbar zugänglich“ sind. Dennoch verfügt die Gemeinde über einige „gut zugängliche“ Seezugänge.

Die westlichen Gemeinden rund um den See weisen weniger und verstreut liegende Seezugänge auf. Besonders die Gemeinde Unterach sticht mit der hohen Durchmischung der Zugangsqualität der Plätze hervor, da sich hier zwar einige öffentliche Seezugänge aneinanderreihen, allerdings vermehrt „leicht“, „mäßig“ und „unzugängliche“ Flächen identifiziert werden konnten.

Demgegenüber ist die Anzahl der Seezugänge in der Gemeinde Nußdorf am Attersee außerordentlich gering. Zudem sind diese vermehrt „unzugänglich“ und „privat“. Des Weiteren ist festzustellen, dass Attersee am Attersee im Süden der Gemeinde über keine öffentlichen Seezugänge verfügt. Erst in Richtung des Zentrums der Gemeinde finden sich einige „gut zugängliche“ Plätze zum Gewässer. Die im Nordwesten gelegene Gemeinde Seewalchen am Attersee besitzt vergleichsweise wenige, dafür flächenmäßig größere und „gut zugängliche“ öffentliche Seezugänge, die weitgehend kostenlos sind.

Des Weiteren lässt sich keine Ungleichverteilung von Zugängen mit Eintrittskosten, Öffnungszeiten oder Badeverboten in den Gemeinden erkennen. Alle drei Merkmale sind ungefähr gleichermaßen in den Gemeinden vorhanden, bis auf Nußdorf am Attersee, deren Seezugänge als einzige Gemeinde keine der genannten Einschränkungen aufweisen.

8.5. Diskussion Zugänglichkeitsanalyse

Die Ergebnisse der Feldbegehung verdeutlichen, dass die Qualität der öffentlichen Seezugänglichkeit von verschiedensten Faktoren beeinflusst werden kann. Einerseits können physische Hindernisse wie überkletterbare Leitplanken, steile Böschungen und Vegetation den Grad der Zugänglichkeit beeinflussen. Andererseits können ordnungsrechtliche Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten wie Badeverbote, Öffnungszeiten und Eintrittsgelder die Qualität der Uferzugänge beeinflussen. Auch bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden.

Besonders auffällig erscheint die relativ hohe Anzahl von Seezugängen, die in der vorliegenden Arbeit als „unzumutbar zugänglich“ eingestuft wurden und insgesamt eine Uferlänge von 1,5 km umfassen. Diese Flächen sind zwar objektiv betrachtet öffentlich zugänglich, allerdings nach der in dieser Arbeit verwendeten Definition des öffentlichen Seezugangs nicht zumutbar erreichbar. Obwohl diese Uferlängen laut DORIS als öffentliche Seezugänge zu werten sind, da sich im alltäglichen Gebrauch der Besucher*innen gezeigt hat, dass diese trotz Steilhänge und Geländern zu den Plätzen klettern (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024), ist hier dennoch nicht von zumutbaren Seezugängen zu sprechen. Ebenso kann die Definition des öffentlichen Raums von KLAMT (2007) als Gegenargument zu der in dieser Arbeit vorgenommenen Kategorisierung herangezogen werden, da er erläutert, dass die tatsächliche Nutzung von Räumen über deren Öffentlichkeit entscheidet (vgl. KLAMT 2007: 68f.). Dennoch kann argumentiert werden, dass die in Frage stehenden Uferlinien dennoch nicht als zumutbare öffentliche Seezugänge zu werten sind. Während der Feldbegehung wurde zwar ein solches Verhalten der Besucher*innen an der Sammer Schottergrube (Nr. 45), einer als „unzumutbar zugänglich“ bewerteten Uferlinie, beobachtet. Demnach ist das Ufer an einigen Stellen für Personen in guter körperlicher Verfassung erreichbar, jedoch nur in wenigen Teilbereichen. An anderen Stellen dieser Kategorie ist nach eigener Einschätzung aufgrund von Dornen, steilen Böschungen und dichtem Bewuchs auch für eine fitte Person kein Zugang möglich. Folglich werden diese Stellen im Rahmen dieser Arbeit als „unzumutbar zugänglich“ kategorisiert, da die physisch nicht erreichbaren Teile der unzumutbar zugänglichen Uferlinien klar überwiegen.

Diese Argumentation lässt sich anhand von Abb. 22 und Abb. 23 veranschaulichen. Abb. 22 zeigt, dass der in DORIS als öffentlich gekennzeichnete Seezugang Berg (Nr. 91) mit einer Gesamtlänge von rund 399 m theoretisch von einer Person in körperlich guter Verfassung stellenweise genutzt werden könnte, wenn in den Sommermonaten hinter der Leitplanke und Vegetation eine Kiesbank frei werden würde. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung im April war es jedoch nicht möglich, diese Stelle zu erreichen. Auch in Abb. 24 und Abb. 25, die Teile der rund 334 m langen Sammer Schottergrube (Nr. 45) zeigen, wird deutlich, dass vereinzelt ein Abstieg zu einer freiwerdenden Schotterbank möglich ist, dies aber auf die gesamte Länge des Seezugangs nur einen sehr geringen Teil ausmacht. Abgesehen davon ist der Großteil der einzelnen möglichen Abstiege zum Wasser an der Sammer Schottergrube (Nr. 45) als „privat“ beschildert und abgezaunt, wie in Abb. 25 erkennbar ist. Dementsprechend wurden beide Seezugänge als „unzumutbar zugänglich“ kategorisiert.

Eine exakte Vermessung der trotz Hindernissen erreichbaren Stellen war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, da es an entsprechenden Ressourcen und Einblicken in die Besitzverhältnisse der Flächen mangelte. Dies wird durch die privaten Seezugänge an der Sammer Schottergrube (Nr. 45) erkennbar, da einige der privaten Stellen nicht in der Digitalen Ka-

tastralmappe in DORIS mittels Grundstücksgrenzen vermerkt sind (vgl. DORIS 2023c). Zusätzlich machen die eingeschränkt zugänglichen Stellen nur einen geringen Anteil der stark eingeschränkten Zugänge aus, da sich die Gegebenheiten der Vegetation (z. B. Dichte der Blätter) und die Größe der Kiesbänke saisonal ändern und somit der Grad der Zugänglichkeit variieren kann.

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass die Zugänglichkeitsqualität auch innerhalb der einzelnen Seezugänge variieren kann. Dieser Aspekt wurde im Zuge dieser Arbeit insofern berücksichtigt, da beispielsweise Orte wie die Sammer Schottergrube (Nr. 45) nicht als gänzlich „privat“ eingestuft wurden, sondern als „unzumutbar zugänglich“, da die Streckenabschnitte mit starken Hindernissen gegenüber den „privaten“ und „mäßig zugänglichen“ Abschnitten überwiegen.



Abb. 22 Berg (Nr. 91) (eigene Abbildung)

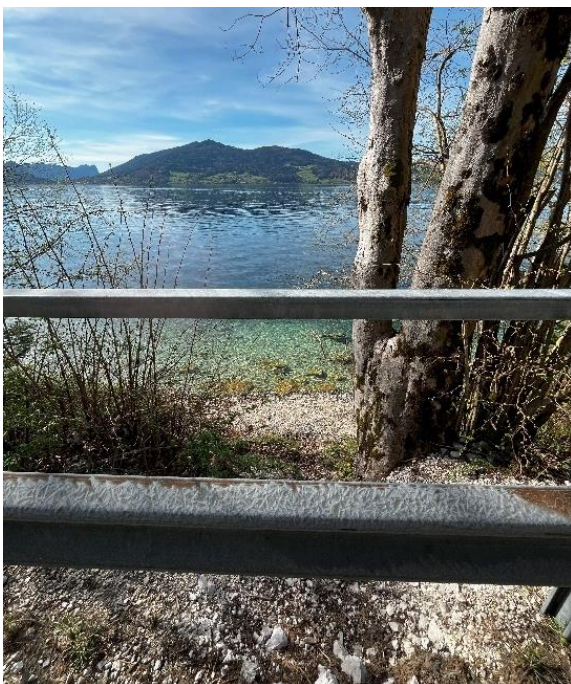


Abb. 23 Mögliche Stelle zum Hinabklettern: Sammer Schottergrube (Nr. 45) (eigene Abbildung)



Abb. 24 Unerreichbarer Teil der Sammer Schottergrube (Nr. 45) (eigene Abbildung)



Abb. 25 Privater Zugang Sammer Schottergrube (Nr. 45) (eigene Abbildung)

Ebenso auffällig sind die 800 m „private“ Uferlänge innerhalb der in DORIS ausgewiesenen öffentlichen Seezugänge. Dieses Analyseergebnis könnte darauf schließen lassen, dass seit der Erstellung der DORIS InterMap die heute privat genutzten Flächen zwischenzeitlich als solche ausgewiesen wurden. Allerdings wurde die DORIS-Karte ungefähr ein Jahr (30. Mai 2023) vor der Feldbegehung im April 2024 veröffentlicht. Zusätzlich widerspricht dieser These das Ergebnis der Feldbegehung am öffentlichen Seezugang Alexenau (Nr. 29), dessen 38,39 m langes Ufer laut Beschilderung der Gemeinde Weyregg seit dem Jahr 2011 von der Gemeinde in sechs Parzellen aufgeteilt wurde und seither an Privatpersonen vermietet wird (siehe Abb. 26).



Abb. 27 Bescheid der Gemeinde über private Nutzung des Badeplatzes (eigene Abbildung)

Aussagekräftig ist auch die Längenverteilung der Ufer, gemessen an den Zugänglichkeitskategorien. Die fünf längsten, durchgehenden, öffentlichen Seezugänge sind überwiegend eingeschränkt in ihrer Zugänglichkeit:

1. Schwarze Brücke (Nr. 34)	907,97 m	„mäßig eingeschränkt“
2. Berg (Nr. 91)	398,76 m	„unzumutbar eingeschränkt“
3. Steinwand (Nr. 31)	392,83 m	„gut zugänglich“
4. Sammer Schottergrube (Nr.45)	334,4 m	„unzumutbar eingeschränkt“/teils „privat“
5. Strandbad Litzlberg (Nr. 93)	313,03 m	„gut zugänglich“

Die mit Abstand längste öffentliche Uferlinie befindet sich am Platz Schwarze Brücke (Nr. 34) mit einer Länge von rund 900 m. Dessen Uferlinie ist als „mäßig eingeschränkt zugänglich“ zu kategorisieren. Ebenso sind Platz zwei und vier der längsten Seezugänge mit rund 400 m und 330 m „unzumutbar zugänglich“ und stellenweise „privat“.

Im Vergleich dazu besitzt die bekannte Villa Friedl-Ferrary am südlichen Ende des Attersees nach eigenen Messungen in der DORIS InterMap eine ungefähre private Uferlänge von 880 m. Dies übertrifft bei Weitem die einzelnen Uferlängen aller gut zugänglichen öffentlichen Seezugänge. Eigenen Messungen nach verfügt kein öffentliches Strandbad am Attersee über eine so große Uferlänge.

Aus den Forschungsergebnissen der Feldbegehung kann positiv hervorgehoben werden, dass die untersuchten Qualitätsmerkmale wie Bademöglichkeit, kostenfreier Zutritt und fehlende zeitlichen oder saisonalen Beschränkungen bei der Mehrzahl der besichtigten Seezugänge vorhanden sind. Allerdings handelt es sich bei den besonders großen Seezugängen, die über eine besonders gute Infrastruktur wie WCs und Einstiegshilfen ins Wasser verfügen, meist um kostenpflichtige Strandbäder. Hier kann die Freizeitanlage in Unterach (Nr. 48) als Best-Practice-Beispiel hervorgehoben werden. Die Anlage verfügt über eine große Liegewiese, einen langen Uferbereich, Parkplätze und Stege. Sie ist kostenfrei und zeitlich unbeschränkt zugänglich. Lediglich würden für eine ideale Infrastruktur noch WC-Anlagen fehlen. Werden die Analyseergebnisse zur öffentlichen Seezugänglichkeit des Attersees, die in dieser Arbeit angeführt wurden, gegenübergestellt, so lässt sich erkennen, dass aufgrund von Definitionsunterschieden abweichende Darstellungen der öffentlichen Zugänglichkeit präsentiert werden. Nichtsdestotrotz zeigen die Erhebungsergebnisse, dass selbst mit einer großzügigen Definition von öffentlicher Zugänglichkeit, wie sie in der DORIS InterMap dargestellt wurde, ungefähr 80 % des Atterseeufers, oder anders ausgedrückt, vier Fünftel, nicht für die Öffentlichkeit erreichbar sind. Folglich zeigt sich, dass auch die Ergebnisse des Landes Oberösterreich einen Bedarf für ein soziales und ökologisches Ufermanagement aufzeigen.

Tabelle 6 Gegenüberstellung der Ergebnisse verschiedener Seezugänglichkeitsanalysen des Atterseeufers

Erhebungen	Einbezogene Analysekriterien	Öffentliche Zugänglichkeit	Nicht öffentliche Uferlänge	Berechnungsgrundlage
ADDENDUM	„öffentlich“ „natürlich“ „privat“	13 % öffentlich	82 % privat 5 % Natur	Berechnet auf 53 km Uferlänge
DORIS InterMap	Alle öffentlichen Uferlinien, ohne Berücksichtigung auf Erreichbarkeit	20,3 % öffentlich	79,7 % privat	Berechnet auf 47 km Uferlänge
Eigene Feldbegehung	„gut zugänglich“ „erschwert zugänglich“ („leicht, mäßig, unzugänglich erreichbar“) „privat“	15,5 % öffentlich	84,5 % privat	Berechnet auf 47 km Uferlänge

9. Analyse verschiedener Maßnahmen und Rahmenbedingungen zum Erhalt und zur Erweiterung des öffentlichen Seezugangs

In den Medien und in der Literatur werden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Erhaltung und Erweiterung des öffentlichen Seezugangs propagiert. Einige dieser Lösungsansätze, die im Folgenden aufgelistet sind, werden in diesem Kapitel näher betrachtet.

– **Rechtliche Weiterentwicklung**

- **Durchgangsrechte im WRG § 8**
- **Recht auf Baden im kleinen Gemeingebrauch**
- **„Recht auf freie Natur“ in der Bundesverfassung**
- **Wegefreiheit: Bodensee und Zürichsee**
- **Vorkaufsrecht für Länder und Gemeinden**

- **ÖBF als raumwirksame Akteurin: Veräußerungs-, Vermietungs- und Verpachtungsstopp**

- **Örtliche und überörtliche Raumordnung als Hebel**
 - **Widmungsstopp und Rückwidmungen**
 - **ÖEK als Instrument zum Verbauungsstopp**

- **Innovative und ökologisch verträgliche Badeplätze**

9.1. Rechtliche Weiterentwicklung

Durch verschiedene rechtliche Weiterentwicklungen und gesetzliche Verankerungen kann der Zugang zu Österreichs Seen für die Allgemeinheit gesichert und teilweise auch ausgeweitet werden. Hierbei ist insbesondere die Bundesebene gefordert, um österreichweit gültige Regelungen zu schaffen.

9.1.1. Durchgangsrechte im WRG § 8

Wie bereits in Kapitel 2.2. erwähnt, wird im WRG § 8 zum großen Gemeingebrauch, zwar die Benutzung des Gewässers für die Öffentlichkeit rechtlich ermöglicht, allerdings nicht der Zugang zum Wasser und den freiwerdenden Uferstreifen (vgl. GANNER et al. 2022: 26). Dementsprechend wird durch private Grundstücke häufig der Weg zum Gewässer und dessen öffentlichen Flächen erschwert.

GANNER et al. (2022) schlagen in ihrer Empfehlung zur Sicherstellung eines Rechts auf Natur mittels rechtlicher Weiterentwicklung im privaten und öffentlichen Recht folgende Erweiterung des WRG vor. Im Anschluss an § 8 WRG als zusätzlicher Absatz (Abs. 5) würde folgender Zusatz die Zugänglichkeit der unter den Gemeingebrauch fallenden Uferflächen sichern:

*„(5) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Schaffung von Zugängen für die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß Abs. 1 und Abs. 2 **in Uferbereichen Durchgangsrechte für die Allgemeinheit durch Bescheid einräumen** [Hervorhebung: LÖV]. Durch diese Einräumung darf der Belastete in der ordentlichen Bewirtschaftung seines Grundstückes nicht wesentlich gehindert werden. Zudem kann die Wasserrechtsbehörde im Interesse der Erholung sowie des Wasser- und Eissports durch wasserpolizeiliche Anordnungen eine über Abs. 1 und 2 hinausgehende Erweiterung des Gemeingebrauches verfügen.“*
(GANNER et al. 2022: 86)

Damit könnte der Allgemeinheit die Möglichkeit eingeräumt werden, einige der derzeit unerreichbaren öffentlichen Uferflächen über den Landweg zu erreichen.

In den Expert*inneninterviews äußerte sich LABNER (2024) zu dieser Thematik, dass eine Änderung des WRG durch den Gesetzgeber theoretisch möglich wäre, dies allerdings einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer*innen bedeuten würde. Aufgrund der österreichischen Bundesverfassung ist eine Einschränkung des Eigentums nur gegen eine entsprechende Entschädigung möglich. Hier stellt sich laut LABNER (2024) die Frage, wie ein solches Vorhaben finanziert werden könnte. (vgl. LABNER 2024)

Im Interview mit STRASSER (2024) wurde eine ähnliche Thematik besprochen, nämlich das der Servitutsrechte. Die ÖBF sind im Besitz eines öffentlichen Badeplatzes am Attersee, welcher durch vorgelagerte Grundstücke für die Besucher*innen nicht über den Landweg erreichbar ist. Als Lösung für diese Problematik konnten die ÖBF mit Zustimmung des/der Grundeigentümer*in ein Servitutsrecht über die dahinterliegende Wiese erwirken. (vgl. STRASSER 2024)

Somit könnte eine Ergänzung des WRG § 8 die Schaffung weiterer Wege zu Uferbereichen, die von Privatgrundstücken abgeschnitten sind, für die Öffentlichkeit erleichtern. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Grundeigentümer*innen „[...] *in der ordentlichen Bewirtschaftung seines Grundstückes nicht wesentlich gehindert werden* [...]“ (GANNER et al. 2022: 86) dürfen. Des Weiteren muss laut STRASSER (2024) die Instandhaltung eines solchen Weges sichergestellt werden (vgl. STRASSER 2024).

9.1.2. Recht auf Baden im kleinen Gemeingebrauch

Eigentümer*innen von privaten Seen obliegt es, gewisse Nutzungsformen für die Öffentlichkeit zu bestimmen und diese gegebenenfalls auch zu unterbinden (vgl. GANNER et al. 2022: 89). Ein solches Recht wird am Beispiel des privaten Faaker Sees in Kärnten ersichtlich, da hier von Ufergrundstückseigentümer*innen eine für eine „Privatsee-Nutzungsbewilligung“ gezahlt werden muss, wonach alle 25 Jahre 7.493,79 € pro Laufmeter Ufer für das Schwimmen im See eingefordert werden, wobei öffentlich zugängliche Strandbäder nicht von der Gebühr betroffen sind (vgl. HEUTE 2021; vgl. WRANN 2018). Betroffen von den Regelungen der Eigentümer*innen des Sees sind jedoch Badegäste, die den Faaker See mit einem Stand-up-Paddle, Kajak, Surfboard oder Paddelboot nutzen wollen. Von diesen Personen wird von den Eigentümer*innen des Sees eine Gebühr von 1 bis 5 € pro Tag verrechnet, welche über Armbänder kontrolliert wird (vgl. PADDELSTADT 2024). Beispiele wie diese verdeutlichen die möglichen Nutzungseinschränkungen, die durch private Gewässereigentümer*innen vorgeschrieben werden können. Somit sind Badegäste und sogar Seegrundstücksbesitzer*innen in ihren Nutzungsmöglichkeiten dem Willen der Eigentümer*innen von privaten Seen ausgesetzt.

Um zumindest das Baden in privaten Gewässern für die Allgemeinheit klar abzusichern, könnte laut GANNER et al. (2022) eine Änderung des WRG Abhilfe schaffen, indem die Nutzungsrechte des kleinen Gemeingebrauchs ausgedehnt werden und neben dem Schöpfen und Tränken auch das Baden im kleinen Gemeingebrauch (§ 8 Abs. 2) explizit erlaubt wird.

Somit könnte zumindest das Baden an privaten Seen für die Öffentlichkeit gesichert werden. (vgl. GANNER et al. 2022: 86)

Diesem Vorschlag hält LABNER (2024) jedoch entgegen, dass es nicht realistisch sei, dass Eigentümer*innen von privaten Gewässern plötzlich das Baden der Allgemeinheit verbieten würden. So gäbe es beispielsweise Verträge zwischen der Eigentümerin des Mondsees und der Finanzprokuratur, die den Zugang zum See regeln. Weiters müsse laut LABNER (2024) auch hier die Frage der Zugänglichkeit der Seen in den Vordergrund gestellt werden:

„[...] unabhängig davon, ob ich jetzt das Baden ermögliche im Privatgewässer, das Zugangsrecht wird immer ein Problem sein, weil das hebt ja nicht die Grundeigentumsverhältnisse aus. Dann brauche ich wieder ein Zugangsrecht. Das muss ich wieder einräumen über eine Entschädigung.“ (LABNER 2024)

Folglich ist ein Badeverbot für die Öffentlichkeit an den größeren Privatseen in Oberösterreich als nicht realistisches Szenario einzuordnen, wodurch die Dringlichkeit des Vorschlags von GANNER et al. (2022) herabgestuft wird. Dennoch wäre eine Erweiterung des kleinen Gemeingebrauchs, als bundesweiter Schutz für die Allgemeinheit eine zeitgemäße Lösung, um den sich verändernden Nutzungsansprüchen an die Seen gerecht zu werden.

9.1.3. „Recht auf freie Natur“ in der Bundesverfassung

Im medialen und politischen Diskurs rund um das Thema der öffentlichen Seezugänglichkeit wird häufig der Vorschlag eines in der Bundesverfassung verankerten „Rechts auf freie Natur“ diskutiert (vgl. ALPENVEREIN ÖSTERREICH o. J.; vgl. DER STANDARD 2023b). Dieser Vorstoß wurde in der Literatur bereits von mehreren Jurist*innen behandelt (siehe GANNER et al. 2022; siehe PECHTL 2022; siehe SCHMID 2009).

Die Ausübung von Freizeitaktivitäten wird österreichweit beispielsweise im WRG (§ 8), im Forstgesetz (§ 33), in Straßengesetzen der Länder etc. und somit auf Bundes- und Landesebene ermöglicht (vgl. SCHMID 2009: 38). Allerdings besteht kein allgemeines Recht auf Zugang zur Natur, weshalb laut SCHMID (2009) *„[...] das Betreten der Natur im gesamten Bundesgebiet und mehr noch in einigen Bundesländern rechtlich gesehen auf tönernen Beinen steht“* (ebd.: 38).

Ähnlich wird die gesetzliche Lage auf Landesebene in Oberösterreich von der INTERVIEWTEN PERSON DER PROJEKTGRUPPE (2024) „Erweiterung des Seezugangs“ wahrgenommen. Der

Zugang zu den Seen wird in Oberösterreich in verschiedenen Gesetzestexten festgehalten, welche kurz im Interview angesprochen wurden. Im OÖ ROG wird von der „*Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus*“ (OÖ ROG 1994 § 2 Abs. 1 Pkt.9) gesprochen. Das BUNDESFORSTGESETZ (1996) geht noch einen Schritt weiter und nennt explizit den Erhalt von freiem Seezugang als Aufgabe der ÖBF (vgl. § 4 Abs. 5 BUNDESFORSTGESETZ 1996), wie bereits in Kapitel 2.1. dieser Arbeit näher erläutert wurde. Ebenso bekennt sich das Land Oberösterreich im OÖ-Landesverfassungsgesetz direkt zum Zugang zu Seen für die Öffentlichkeit:

- (1) „Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen **und zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten**“ (OÖ Landesverfassung Art. 15 Abs. 1).

Allerdings würde eine Verankerung in der Bundesverfassung laut der INTERVIEWTEN PERSON DER PROJEKTGRUPPE (2024) eine klare, bundesweite gesetzliche Regelung darstellen (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024).

SCHMID bezieht sich als Vorbild für eine österreichische Version auf die bayerische Verfassung und das darin verankerte Grundrecht auf Naturgenuss (vgl. SCHMID 2009: 38):

Art 141 Abs 3 BV: (3) *“¹Der Genuß [sic!] der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. ²Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. ³**Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen** [Hervorhebung: LÖV] sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.“* (vgl. BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT MÜNCHEN 2017)

Daran angelehnt lautet SCHMIDS (2009) Formulierungsvorschlag für ein österreichisches Recht auf Natur in der Verfassung wie folgt:

„Jeder hat das Recht, freie Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Räume der geschützten Privatheit zu Erholungszwecken oder aus Gründen der Wissenschaft zu betreten und sich dort aufzuhalten, solange mit der Ausübung des Rechts keine Beeinträchtigung für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte verbunden ist. Im Übrigen darf der Zugang zu Natur und

Landschaft nur in den Fällen und in der Art eingeschränkt werden, welche das Gesetz bestimmt.“ (vgl. SCHMID 2009: 40)

Das Grundrecht soll allerdings nur außerhalb des Siedlungsraumes, auf unproduktiven Gebieten (z. B. Felsregionen oder Brachflächen) und an stehenden und fließenden Gewässern, in Kraft treten. Das Recht ist nur dann wirksam, wenn keine Beeinträchtigung für die Grundstückseigentümer*innen besteht und außerhalb des Siedlungsraumes die Privat- und Intimsphäre von privaten Personen gewahrt bleibt. Darüber hinaus soll insbesondere die Nutzungsform des Badens in das Grundrecht als Form des Betretens und Aufenthalts aufgenommen werden und die Befahrung der Gewässer ohne Antrieb ermöglicht werden. (vgl. ebd.: 41)

Folglich würde eine verfassungsrechtliche Verankerung einen Überbau für öffentlich-rechtliche Betretungsrechte darstellen (vgl. ebd.: 45). *„Die Verknappung des Gutes ‚Boden‘ darf nicht zur Konsequenz haben, dass die Interessen der Allgemeinheit in Ermangelung entsprechen der gesetzlicher Regelungen gegenüber den Interessen Einzelner uneingeschränkt zurücktreten müssen“* (ebd.: 45).

Eine verfassungsrechtliche Verankerung hätte laut PECHTL (2022) den Vorteil, die *„derzeitige zersplitterte Rechtslage“* (PECHTL 2022: 234) in Österreich im Hinblick auf privates und öffentliches Recht und die unterschiedlichen Betretungsarten in Einklang zu bringen. Somit würden ein ausgleichender Pol zum Eigentumsrecht und eine bundesweite vereinheitlichte Regelung für unbebaute Erholungsflächen entstehen. Für die Umsetzung, besonders im Hinblick auf die Seezugänglichkeit, müsste allerdings zuerst die bereits im Kapitel 9.1.1. erwähnte Änderung des § 8 des WRG erfolgen, *„[...] um nicht nur den Zugang zu (privaten) Gewässern sichern zu können, sondern insbesondere auch schonende Formen der Erholung im Wasser durch die Allgemeinheit vom Willen des Verfügungsberechtigten zu lösen“* (ebd.: 234). Folglich würden die Interessen der Allgemeinheit als Gegenpol zu den Interessen Einzelner deutlicher in der österreichischen Gesetzgebung Beachtung finden (vgl. ebd.: 237).

Im Jahr 2019 ist das Land Oberösterreich der Forderung nach einer verfassungsrechtlichen Niederschreibung nachgekommen und hat, wie bereits erwähnt, den Zugang zur Natur in seiner Landesverfassung verankert, mit dem Bekenntnis zur Heimatpflege und dem Zugang der Öffentlichkeit zu den Naturschönheiten (vgl. Art. 15 Abs. 1 OÖ LANDESVERFASSUNG 2019). Diese Änderung der Landesverfassung wird jedoch in der Literatur mit Fokus auf der Seezugänglichkeit als nicht ausreichend kritisiert. Da durch das Eigentumsrecht von Ufergrundstücksbesitzer*innen die Allgemeinheit an der Nutzung des Gemeingebrauchs gehindert werden kann, ist die OÖ Landesverfassungsänderung laut PECHTL (2022) hinfällig.

„Die Staatszielbestimmung in Art 15 Abs 1 der Oö Landesverfassung, LGBIOÖ 1991/122 idF LGBI 2019/39 hat wohl lediglich politische Auswirkungen und verbrieft jedenfalls kein (subjektives) Recht der Allgemeinheit zum Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten.“ (PECHTL 2022: 69)

Demzufolge ist laut Literatur und den interviewten Expert*innen in Österreich, trotz bereits bestehender gesetzlicher Verankerungen auf Landes- und Bundesebene, ein „Recht auf freie Natur“ in der Bundesverfassung notwendig, um den Zugang zu den Seen des Landes auf Bundesebene zu bewahren und zu erweitern. Damit eine Verankerung in der Bundesverfassung auch Wirkung zeigt und nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt, wie es die oberösterreichische Landesverfassung gezeigt hat, ist es jedoch notwendig, dass in Bezug auf die Zugänglichkeit der Seen ausreichende Wegerechte, vorbei an Privatgrundstücken, zu den öffentlichen Seeflächen erreicht werden. Weiters muss die Verfassungsänderung eindeutig und klar in ihrer Formulierung sein, um tatsächliche Änderungen hervorzurufen.

9.1.4. Wegfreiheit: Bodensee und Zürichsee

Eine gesetzliche Verankerung der Wegfreiheit an den Seen, wie es am Bodensee der Fall ist, wird im politischen Diskurs als mögliches Vorbild für andere Seen betrachtet (vgl. SPÖ-PARLAMENTSklub 2022).

Der Bodensee ist österreichweit eine Ausnahme, was dessen Zugänglichkeit betrifft, da der österreichische Teil des Sees gänzlich für die Öffentlichkeit zugänglich ist (vgl. ADDENDUM 2020). Ermöglicht wird dies durch das Straßengesetz des Landes Vorarlberg, das in § 36 Abs. 1 die Wegfreiheit am Bodenseeufer gesetzlich verankert:

„(1) Ein 10 m breiter Streifen am Ufer des Bodensees, ausgenommen Bauwerke, darf von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten werden. [Hervorhebung: LÖV] [...]. Diese Entfernung hat sich nach dem jeweiligen Wasserstand zu richten. Im Bereich dieses Streifens ist es untersagt, den freien Zugang zum Bodensee durch Errichtung von Zäunen oder sonstigen Maßnahmen zu versperren oder zu behindern.“ (§ 36 Abs. 1 STRAßENGESETZ VORARLBERG 2013)

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich behördlich genehmigte Fälle, wie beispielsweise die sich im Wasser des Bodensees befindliche Bühne der Bregenzer Festspiele (vgl. OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN 2023).

Diese Regelung hat ihren Ursprung in der NS-Zeit, da im Jahre 1943 im Reichsgau Tirol-Vorarlberg eine Freihaltung von 500 m rund um das Ufer der Vorarlberger und Tiroler Seen über das Reichsnaturschutzgesetz verordnet wurde.

[40] § 2 (1) „Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur und den Naturgenuß (sic!) zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Sicht auf die Seen und die Zugänglichkeit der Seeufer zu erschweren oder zu unterbinden. [Hervorhebung: LÖV]“ (§ 2 Abs. 1, Nr. 6 VERORDNUNGS- UND AMTSBLATT FÜR DEN REICHSGAU TIROL UND VORARLBERG 1943)

Im Jahr 1945 entschied sich das Land Vorarlberg, diese Bestimmung beizubehalten, und ab den 1950er Jahren wurde ein Ausnahmegenehmigungsstopp für Bauten im Uferbereich verhängt. Später, im Jahr 1969, wurde die Wegefreiheit am Bodenseeufers im Straßengesetz des Landes verankert, welches auf einen 10 m breiten Uferstreifen reduziert wurde. (vgl. UMWELTBÜRO GRABNER 2007: 41f.)

Die Anordnung der Freihaltung von 500 Meter rund um die Vorarlberger und Tiroler Seen stieß zunächst auf Widerstand seitens der Grundeigentümer*innen, die sich mit Klagen gegen die aus ihrer Sicht entschädigungslose und somit verfassungswidrige Enteignung wehrten. Der Verfassungsgerichtshof urteilte allerdings, dass der Seeuferschutz des Reichsnaturschutzgesetzes nicht verfassungswidrig sei, da die Eigentümer*innen durch den Naturschutz lediglich in der von ihnen bevorzugten Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt würden. (vgl. ERKENNTNIS DES VfGH 1964 Zitiert in: ALLGEUER 1966:17)

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zeigt, dass Einschränkungen des Eigentumsrechts, hervorgerufen durch den Naturschutz, auch bei bereits bestehender Privatisierung nachträglich implementiert werden können. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein derartiges Vorgehen für die oberösterreichischen Seen nicht bereits von Seiten der Politik versäumt wurde, da es sich hier um eine präventive Maßnahme handelt und beliebte Badeseen wie der Attersee und der Traunsee bereits stark verbaut sind.

Laut STRASSER (2024) wurden zu dieser Zeit in Oberösterreich und Kärnten andere Entwicklungen forciert. Besonders in Kärnten wurde der Tourismus durch den Bau von Hotels vorangetrieben, wodurch folglich die Zugänge zum See verbaut und reduziert wurden. (vgl. STRASSER 2024)

Zudem ist die Zugänglichkeit des Bodenseeufers auch in der Realität nicht vollständig gegeben, da der Zugang stellenweise durch Naturschutzflächen, Privat- und Vereinshäfen verwehrt bleibt. Zusätzlich wirkt sich der Trend von immer größeren Yachten und Booten auf die

Anzahl von Stellplätzen und Hafenflächen und damit auf die Verbauung der Uferlinie aus. (vgl. MATHIS und NIEDERER 2021: 4)

Demnach lässt sich erneut erkennen, dass die Seezugänglichkeit sowohl durch Besitzverhältnisse als auch durch Naturschutz und natürliche Gegebenheiten beeinflusst werden kann.

Eine ähnliche Wegefreiheit wie am Bodensee fordert eine Initiative am Zürichsee in der Schweiz. Allerdings ist der Zürichsee heute bereits stärker verbaut als der Bodensee es zur Zeit der Einführung des Reichsnaturschutzgesetzes im Jahr 1943 war.

Hier soll nach Wunsch der Uferinitiative bis zum Jahr 2050 ein durchgehender Uferweg rund um den Zürichsee entstehen. Dazu benötigt es allerdings Entschädigungszahlungen für Grundstückseigentümer*innen, die aufgrund des Seeuferweges Teile ihrer Seegrundstücke an die Öffentlichkeit abtreten müssten. Die Umsetzung dessen unterliegt allerdings einer komplexen Rechtslage. Die Uferlinie des Zürichsees wurde im 19. Jahrhundert aufgeschüttet und die Besitzer*innen der aufgeschütteten Flächen wurden mit Auflagen und Konzessionen belegt, die besagen, dass sie Teile ihrer Grundstücke abtreten müssen, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an diesen überwiegt. Auch die konkreten Kosten des Weges sind noch unklar, allerdings werden diese auf ungefähr 460 Mio. Franken (rund 473 Mio. €) geschätzt, wobei lediglich 40 Mio. Franken (rund 41 Mio. €) davon die Kosten für den Weg selbst ausmachen würden und der Rest für Ankäufe und Entschädigungszahlungen anfallen würde. (vgl. DUYGU ÖZKAN 2024)

Im Mai 2024 gab es dazu bereits eine Abstimmung der Bürger*innen, die allerdings mit 64 % entschieden gegen den Weg ausfiel (vgl. SRF (SCHWEIZER RADIO UND FERNSEHEN) 2024).

Ein derartiges Wegefreiheitsrecht nach Vorarlberger Vorbild oder ein durchgehender Uferweg, wie am Zürichsee angedacht, würde laut den Interviewpartnern STRASSER (2024) und LABNER (2024) an Oberösterreichs Badeseen nur mit Entschädigungszahlungen möglich sein, was mit immensen Kosten verbunden wäre. Zudem würde sich erneut die Frage der Finanzierung stellen. (vgl. LABNER 2024; vgl. STRASSER 2024)

Ebenso wurde von STRASSER (2024) angemerkt, dass eine Wegefreiheit in Form eines Spazierweges rund um die oberösterreichischen Seen aufgrund von geographischen Gegebenheiten nicht immer möglich wäre. Auch sei ein Spazierweg, welcher möglicherweise durch Naturschutzgebiete führt, wenig sinnvoll. Als Beispiel wurde der Millstätter See angeführt, dessen Wasserfläche direkt an eine Waldfläche der ÖBF angrenzt, die unter Naturschutz steht. An diesem Ufer ist es der Öffentlichkeit zwar erlaubt, sich zu bewegen, allerdings ist das Baden hier aus Naturschutzgründen untersagt. (vgl. STRASSER 2024)

Eine nachträgliche Durchsetzung ähnlicher Wegefreiheitsrechte oder Uferwege rund um die stark verbauten oberösterreichischen Badeseen wäre laut Expert*innenmeinungen unter dem herrschenden Eigentumsrecht wenig realistisch und, wenn überhaupt umsetzbar, äußerst kostspielig. Auch muss angemerkt werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen in Österreich andere sind als in der Schweiz, da an Österreichs Seen keine Konzessionsflächen an den aufgeschütteten Ufern eingeräumt wurden.

9.1.5. Vorkaufsrecht für Länder und Gemeinden

– „*Da rumpelt es in Wien.*“ (INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024)

Im medialen und politischen Diskurs rund um die Seezugänglichkeit wird auch häufig der Vorschlag eines Vorkaufrechts von Seegrundstücken für Länder und Gemeinden aufgegriffen. Ein solcher Vorstoß würde es den Ländern und Gemeinden ermöglichen, zum Verkauf stehende Ufergrundstücke zu erwerben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. (vgl. DER STANDARD 2023b; vgl. SPÖ-PARLAMENTSklub 2022)

Ein ähnliches Abkommen hat das Land Oberösterreich bereits im Jahr 2006 mit den ÖBF getroffen, welches unter dem Namen „Seen-Vertrag“ läuft. Dieser Vertrag sieht vor, dass das Land Oberösterreich ein Vorkaufsrecht für Flächen besitzt, falls die ÖBF diese zum Verkauf freigeben würden. (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024; vgl. LAND OÖ o. J.)

Ein solches Recht wird laut HEMETSBERGER (2024) zum Zeitpunkt des Interviews im Landtag diskutiert. Hierbei wird über ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand gesprochen, welches allerdings nur für Grundstücke von öffentlichen Institutionen bzw. von öffentlichen oder staatsnahen Gebietskörperschaften gelten sollte, nicht aber für Grundstücke von Privatpersonen. Eine Umsetzung in allen Bereichen wäre eine verfassungsrechtliche Frage, welche laut HEMETSBERGER (2024) allerdings politisch schon diskutiert werden können sollte. Dennoch stelle sich hier erneut die Frage der Finanzierung, da dies für z. B. Gemeinden im Alleingang nicht leistbar wäre, wobei Land, Bund oder auch die ÖBF die Finanzierung unterstützen müssten. (vgl. HEMETSBERGER 2024)

Auch die INTERVIEWTE PERSON AUS DER PROJEKTGRUPPE (2024) bezeichnet ein Vorkaufsrecht als wirkungsvolles Mittel zur Erhöhung der öffentlichen Seezugänglichkeit. Allerdings sei ein Vorkaufsrecht für private Grundstücke oder Grundstücke von Gemeinden stark politisch behaftet und kaum umsetzbar. Gleichzeitig wird auf die Problematik der Verkehrswerte von Seegrundstücken hingewiesen, was es schwierig mache, den Einsatz von Steuergeldern in dieser Höhe zu rechtfertigen, da die Seezugänge im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nur von einer Minderheit genutzt würden. Der Einsatz von Steuergeldern sei immer heikel

und es müsse stets erklärt werden, wo der Nutzen für die Allgemeinheit liege. (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024)

Diese Problematik der Grundstückspreise wurde auch in allen anderen Interviews als Hindernis für die Erweiterung der öffentlichen Seezugänge identifiziert (vgl. HEMETSBERGER 2024; vgl. LABNER 2024; vgl. STRASSER 2024).

Folglich ist ein Vorkaufsrecht für Länder und Gemeinden ein probates Mittel zur Steigerung der Seezugänglichkeit, allerdings müsste zunächst die Finanzierung ermöglicht werden, da diese das größte Hindernis für Ankäufe darstellt. Ebenso wäre bei einem solchen Vorstoß die Bundesebene erneut als Akteurin gefragt, wobei auf politischer Ebene zu überlegen wäre, welche Grundstücke unter ein Vorkaufsrecht fallen sollen und inwieweit in das Eigentumsrecht Privater eingegriffen werden soll. Weiters würden nicht nur einige wenige von den Investitionen in die Seezugänglichkeit profitieren, sondern auch Personen aus den Ballungsräumen. Auf der Website von Linz Tourismus wird beispielsweise das Salzkammergut als Erstes der Top 10 Ausflugsziele in Oberösterreich für die Linzer*innen beworben (vgl. LINZ TOURISMUS o. J.).

9.2. ÖBF als raumwirksame Akteurin: Veräußerungs-, Vermietungs- und Verpachtungsstopp

THÉLIN (1983) argumentiert im Kontext der schweizerischen Raumplanung, dass die Raumplanung durch ein föderalistisches Staatssystem ein gewisses Koordinationstalent der politischen Ebenen, beauftragt mit raumrelevanten Aufgaben, benötigt. In diesem Zusammenhang bilden Raumplanungsgesetze einen wesentlichen gesetzlichen Rahmen für eine abgestimmte und koordinierte Raumplanung (vgl. THÉLIN 1983: 52f.). Ähnlich können die Struktur der österreichischen Raumplanung und deren Koordinationsaufgaben betrachtet werden.

Im oberösterreichischen Raumordnungsgesetz (ROG) 1994, unter § 2 Raumordnungsziele und -grundsätze, wird ausdrücklich die bereits genannte „[...] *Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus*“ (OÖ ROG 1994 § 2 Abs. 1 Z. 9) erwähnt. Zusätzlich zu diesem Raumordnungsgrundsatz, verankert im § 2 des OÖ ROG, führt das oberösterreichische Landesordnungsprogramm (LAROP) 2017 folgende ergänzende Ziele an:

- Die Landschaft ist „[...] *als vernetztes System von Freiräumen für Natur, Freizeit und Erholung zu entwickeln und zu sichern* [...]“ (LAND OÖ 2017: 9), um diese weiterhin als Standortfaktor für Österreich zu erhalten (vgl. ebd.: 9).

- Der Baulandbedarf ist auf den gesellschaftlichen Wandel, wie Veränderungen der Nutzungsansprüche, abzustimmen (vgl. ebd.: 9).
- *„Die räumlichen Grundlagen des Tourismus sind durch die Sicherung der landschaftlichen Qualität und Vielfalt des Landes zu erhalten“* (ebd.: 10).
- Eine hohe Freizeitqualität und ein kompakter Siedlungsraum sind zu erhalten, um den Standort als Lebensraum attraktiv zu halten (vgl. ebd.: 10).

Des Weiteren wird in der Verordnung des LAROP (2017) ein spezifisches Ziel für das Salzkammergut und somit auch für die in dieser Arbeit betrachtete Seenregion ausgesprochen:

- *„Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Zentren und durch Begrenzung von Zweitwohnsitzen“* (ebd.: 15).

Somit wird verordnet, dass sich alle raumbedeutsamen Maßnahmen in der Region, gesetzt von den entsprechenden Akteuren, wie Gemeinden und Regionalverbänden, an diese Zielsetzungen zu halten haben (vgl. ebd.: 15).

Dennoch erkennen sowohl STÖGLEHNER (2020) als auch THÉLIN (1983) die schleichende Gefahr der Summe von kleineren Eingriffen in die Umwelt (vgl. STÖGLEHNER 2020: 1; vgl. THÉLIN 1983: 53). THÉLIN beschreibt *„[...] daß [sic!] die Summe der größtenteils kleinen und eher punktuellen Eingriffe in die Umwelt in einem schleichenden Prozeß [sic!] unwillkürlich zur Unterlaufung raumordnungspolitischer Zielsetzungen [...] führen kann“* (THÉLIN 1983: 53). Dies verdeutlicht den Handlungsbedarf aller beteiligten Akteur*innen.

Neben der Relevanz von entscheidungstragenden Akteur*innen, wie Gemeinden, sind laut STÖGLEHNER (2020) auch die ÖBF als größte Grundbesitzerin Österreichs ausschlaggebend für die Erreichung von Raumplanungszielen, wie Bodenschutz und die Einschränkung von Zersiedelung. Neben einem Verkaufsstopp der ÖBF für Ufergrundstücke wäre laut STÖGLEHNER (2020) auch ein Vermietungs- und Verpachtungsstopp von Seeuferflächen zur privaten oder gewerblichen Nutzung ein wertvoller Schritt zur Sicherung und Erweiterung des Seezugangs für die Allgemeinheit und zur Erreichung raumplanerischer Ziele. (vgl. STÖGLEHNER 2020: 1ff.)

Am Beispiel des Hallstätter Sees wird ersichtlich, dass in einem Stopp in der Erneuerung und Ausgabe von Pachtverträgen für Uferflächen im Besitz der ÖBF ein gewisses Potenzial für freien Seezugang stecken könnte:

Hallstätter See

Gesamte Uferlänge:	24km	
Uferlänge im ÖBF-Besitz:	9,2 km	38,33 % der gesamten Uferlänge
davon frei zugänglich:	2,7km	29,35 % der Uferlänge im ÖBF-Besitz
davon Erholungsanlagen	0,9 km	9,78 % der Uferlänge im ÖBF-Besitz
davon <u>verpachtet</u> :	1,8km	19,57 % der Uferlänge im ÖBF-Besitz
(vgl. ÖBF 2002: 32)		

Demnach werden rund 20 % der Uferlänge in Besitz der ÖBF verpachtet, was 7,5 % der gesamten Uferlänge des Hallstätter Sees ausmacht. Ein Auslaufenlassen der bestehenden Pachtverträge an den Seeufern, ein Stopp weiterer Verpachtungen und Vermietungen und eine Bereitstellung dieser Flächen für die Öffentlichkeit könnten folglich zur Erreichung der oben genannten raumplanerischen Ziele beitragen.

Dieser Ansicht wurde jedoch im Interview mit STRASSER (2024) widersprochen, da laut STRASSER (2024) einerseits die Anzahl an Uferflächen, die sich im Besitz der ÖBF befinden, gesamt gesehen relativ gering sei (210 Ufergrundstücke in ganz Österreich). STRASSER (2024) führt des Weiteren an, dass die von den ÖBF vermieteten oder verpachteten Ufergrundstücke ohnehin nicht attraktiv für die Allgemeinheit seien. Diese sind in der Regel entweder zu klein, ermöglichen keine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit im großen Ausmaß durch fehlende Wegerechte und Parkmöglichkeiten oder verfügen über keinerlei Infrastruktureinrichtungen. (vgl. Strasser 2024)

„Wir verpachten oder vermieten solche Flächen nur dann an Private, wenn sie sich für öffentliche Zwecke nicht besonders gut eignen.“ (STRASSER 2024)

Des Weiteren wurde die Relevanz einer ausreichenden Parkplatzinfrastruktur an den Plätzen betont:

„Das größte Problem sind die Autos. Trotz allem freien Zugang, die meisten kommen halt mit dem Auto, auch am Attersee und dann haben wir das Problem, dass die Leute dann irgendwo parken.“ (STRASSER 2024)

Neben der Notwendigkeit entsprechender Infrastruktur für Parkplätze müsse auch für die Pflege der Badeplätze gesorgt werden, wie beispielsweise Müllentsorgung. Als Negativbei-

spiel nennt STRASSER (2024) die Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Salzburg am Mondsee, an der das Ufer zwar öffentlich zugänglich ist, dies allerdings von der Marktgemeinde St. Gilgen nicht gepflegt wird. Dies führt folglich zu einem Müllproblem. (vgl. STRASSER 2024)

Ebenso erwähnt STRASSER (2024), dass die ÖBF auch beachten müsse, wo die öffentlichen Seezugänge platziert sind, da beispielsweise ein kostenfreier öffentlicher Seezugang neben einem Strandbad nicht zielführend sei. Somit wolle die ÖBF Besucher*innenströme lenken. Zusätzlich erwähnt STRASSER (2024), dass die ÖBF bereits Erfahrungen mit kleinen Badeplätzen gesammelt hat, da diese von der Öffentlichkeit nur wenig wahrgenommen werden und erfahrungsgemäß vermehrt von den Anrainer*innen aus der zweiten und dritten Häuserreihe genutzt werden. Aus diesem Grund werden diese für die Allgemeinheit ungeeigneten Flächen vorzugsweise in mehrere Badeplätze parzelliert und vermietet. Gleichzeitig nennt STRASSER (2024) allerdings eine Uferfläche am Attersee, die nur über ein vorgelagertes, privates Grundstück erreichbar ist, an dem ein eingeschränktes Servitutsrecht mit Zustimmung der/des Grundstückseigentümer*in erwirkt wurde. Dieses Grundstück ist nun über einen schmalen Wiesenstreifen erreichbar, welcher allerdings regelmäßig gemäht werden muss. (vgl. ebd. 2024)

Ein derartiger öffentlicher Seezugang, betreut von den ÖBF, wurde auch während der Feldbegehung besichtigt. Die Fläche Dixelbach (Nr. 76; Kategorie „gut zugänglich“), konnte über einen gemähten Wiesenstreifen erreicht werden, wobei das Abstellen des Autos in der Nähe nur bedingt möglich war und auch kein Fußgängerweg entlang der Bundesstraße hin zu der Wiese führte. Dennoch kann diese Fläche nicht als sehr klein bezeichnet werden, da sie über rund 69 m Uferlänge verfügt und laut DORIS InterMap auch bis zur Bundesstraße hinaufreicht. Folglich ist die Fläche zwar laut der Definition dieser Arbeit gut zugänglich für die Öffentlichkeit, allerdings mangelt es an Park- und Fußgänger*inneninfrastruktur, sodass eine hohe Frequentierung der Uferfläche unwahrscheinlich ist.

In seiner Argumentation führt STRASSER (2024) weiter aus, dass in den von der Politik geforderten Anträgen für einen Vermietungsstopp der ÖBF meist keine Differenzierung zwischen der Vermietung von Ufergrundstücken und der Vermietung von Stegen, Bojen usw. vorgenommen werde. Dies sei insofern von Relevanz, als dass das Kerngeschäft der ÖBF an den Seen in der Vermietung Seeeinbauten und Bojen bestehe. (vgl. ebd. 2024)

HEMETSBERGER (2024) identifiziert das Problem bei den widersprüchlichen Zielsetzungen der ÖBF. Die ÖBF müsse gewinnorientiert handeln und das Vermögen der Republik vermehren, wodurch eine Grundproblematik entstünde. (vgl. HEMETSBERGER 2024)

Ähnlich sieht selbst STRASSER (2024) diese Problematik, da die ÖBF gewinnbringend handeln müssen, um wiederum Investitionen in die Seen und Badeplätze tätigen zu können. Dieser Konflikt wird besonders am Badeplatz Huthausaufsatz (Nr. 14) in Weyregg deutlich. An diesem Platz konnten die ÖBF die Liegefläche spürbar vergrößern, da sie ein bestehendes Gebäude umgesetzt haben. Das Gebäude wird nun zu einem dem Markt entsprechenden Preis vermietet. Die Einnahmen dienen der Finanzierung der dort befindlichen Infrastrukturgebäude. Dennoch sieht sich die ÖBF mit Kritik konfrontiert, die öffentliche Uferlinie um einige Meter verringert zu haben. Die Uferlinie war allerdings nie zur Gänze öffentlich, weshalb sich laut STRASSER (2024) nichts für die Besucher*innen geändert hat, bis auf die größere Liegewiese. Aus der dargelegten Argumentation lässt sich ableiten, dass die Frage besteht, ob der Fokus auf der Erlangung einer möglichst großen öffentlichen Uferlänge oder auf der Gewährleistung einer hohen Qualität der Zugänge liegt. (vgl. STRASSER 2024)

Die INTERVIEWTE PERSON DER PROJEKTGRUPPE (2024) widerspricht allerdings STRASSERS (2024) Argumentation und vertritt die Auffassung, dass die ÖBF sehr wohl über für die Öffentlichkeit attraktive Grundstücke verfügt, welche allerdings häufig parzelliert und unbefristet vermietet werden. Bis zum Ablauf der Mietverträge würde zu viel Zeit vergehen. Dennoch stecke Potential für den öffentlichen Seezugang in den vermieteten Grundstücken. (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024)

Auch eine ORF-Reportage konnte aufzeigen, dass es einige sogenannte „Vorliegerflächen“ an den Seen gibt, welche zwischen See und privaten Grundstücken liegen und im Besitz der ÖBF sind. Im Zuge der Berichterstattung konnten auch einige größere Flächen identifiziert werden, die gut für eine öffentliche Nutzung geeignet wären. Laut der Reportage gäbe es beispielsweise 280 Vorliegerflächen jeweils am Attersee und Traunsee. Dennoch kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, welche Flächen an den Seen sich im Besitz der ÖBF befinden und welche verpachtet werden, da die ÖBF aufgrund ihrer Rechtsform keiner Auskunftspflicht unterliegen. (vgl. ORF 2024)

Um diese Behauptungen zu überprüfen, bräuchte es konkrete Zahlen von Seiten der ÖBF zur Menge, Lage und potenziellen Vermietung oder Verpachtung der ÖBF-Grundstücke. Diese Daten waren jedoch für diese Arbeit nicht einsehbar, da laut STRASSER (2024) die ÖBF selbst noch über keine Zahlen verfüge, die veröffentlicht werden können. Allerdings wird im Herbst dieses Jahres eine Erhebung publiziert werden. (vgl. STRASSER 2024)

Erst nach Vorliegen genauerer Daten lässt sich das tatsächliche Potential, welches in den vermieteten und verpachteten Grundstücken der ÖBF stecken könnte, adäquat einschätzen. Wobei eine Veröffentlichung der Daten in Prozent ausgedrückt, wie sie für den Hallstätter

See erfolgt ist, nichts über die Zugänglichkeit und Größe der einzelnen Seegrundstücke aussagt. Die Veröffentlichung der genauen Anzahl an vermieteten Ufergrundstücken und deren Lage würde sicherlich zu mehr Transparenz in der Debatte beitragen.

9.3. Örtliche und überörtliche Raumordnung als Hebel

In den folgenden Kapiteln wird die Bedeutung der örtlichen und überörtlichen Raumplanung für die Seeuferentwicklung dargestellt.

9.3.1. Widmungsstopp und Rückwidmungen

Im Zuge der Expert*inneninterviews wurde besonders die Verbauung als Ursache der sinkenden öffentlichen Zugänglichkeit der Seeufer identifiziert (vgl. HEMETSBERGER 2024; vgl. STRASSER 2024). Die Problematik der rückläufigen Landwirtschaft, die in den SWOT-Analysen der Seeregionen erkannt wurde (vgl. LEADER-REGION FUMO 2023: 16-19; vgl. LEADER-REGION REGATTA 2023: 15-18; vgl. LEADER-REGION REGIS 2023: 17-21; vgl. LEADER-REGION TRAUNSTEINREGION 2023: 15f.), macht sich vor allem dahingehend bemerkbar, dass infolgedessen Grünflächen gewinnbringend in Bauland umgewidmet werden und somit die Verbauung der Landschaft vorangetrieben wird (vgl. LEADER-REGION TRAUNSTEINREGION 2023: 18).

Laut STRASSER (2024) hat es an den oberösterreichischen Seen keine Privatisierung gegeben, wie sie häufig im Zuge des Diskurses um die Seezugänglichkeit in den Medien und der Politik propagiert wird. Dies begründet er damit, dass sich die Uferflächen stets im Besitz von Landwirt*innen befunden haben und folglich nie öffentlich waren. STRASSER (2024) argumentiert auch, dass der Anteil an Uferflächen in öffentlicher Hand in den 1970er und 1980er Jahren zugenommen habe. (vgl. STRASSER 2024)

Dieser Argumentationslinie lässt sich grundsätzlich nicht widersprechen. Dennoch stellt sich die Frage, welche Rahmenbedingungen für die Zugänglichkeit der Seeufer gegeben sein müssen, damit diese von der Öffentlichkeit genutzt werden können. Einerseits hat sich aus der Recherche zum Öffentlichkeitsbegriff ergeben, dass sich öffentliche Räume auch in Privatbesitz befinden und trotzdem als solche genutzt werden können (vgl. KLAMT 2012: 777). Andererseits zeigt ein Vergleich der Erhebungen zur Seezugänglichkeit der ADDENDUM-Recherche und der Studie des Landes Oberösterreich aus den 1970er Jahren, dass sich trotz der stets privaten Besitzverhältnisse der Uferflächen die Zugänglichkeit an den Seen verschlechtert hat (vgl. ADDENDUM 2020; vgl. LAND OÖ 1971). MAYER (1970) argumentiert,

dass landwirtschaftliche Flächen teilweise in beschränktem Ausmaß Erholungsfunktion bieten können und diese aufgrund ihrer entlastenden Wirkung auf dezidierte Erholungsgebiete geschützt werden müssen (vgl. MAYER 1970: 35).

Demnach lässt sich schlussfolgern, dass die Umwidmungen der landwirtschaftlich genutzten Grünflächen in Bauland zugunsten von Privatpersonen und Tourismusbetrieben zur Einschränkung der öffentlichen Seezugänglichkeit geführt haben. Ebenso ist die gefühlte Privatisierung der Seen aufgrund dessen gesteigert worden, da durch die Errichtung von Gebäuden und Zäunen eine sichtliche Demonstration der Privatheit der Seeufer erfolgt ist und die Sichtbeziehung zu den Seen geschwächt wurde. Folglich lässt sich zwar nicht leugnen, dass sich die Uferflächen an den Seen meist immer schon im Privatbesitz befunden haben, dennoch ist durch die voranschreitende Verbauung der Seeufer die öffentliche Zugänglichkeit der stehenden Gewässer deutlich gesunken.

Die Rolle der Raumplanung im Hinblick auf die Seezugänglichkeit wurde auch im Rahmen weiterer Interviews hervorgehoben. Laut HEMETSBERGER (2024) sei die damalige Siedlungsentwicklung, bevor es das ROG und Flächenwidmungspläne gab, dem Prinzip gefolgt, nicht der Landwirtschaft im Weg zu sein, wodurch nachhaltige Folgen bis heute bestehen. (vgl. HEMETSBERGER 2024)

„Damals hat es noch nicht so strenge Regularien gegeben in der Raumordnung, und darum muss man das immer im historischen Kontext sehen. Das ist eine Thematik, die sich über Jahrzehnte entwickelt hat.“ (HEMETSBERGER 2024)

Auch die INTERVIEWTE PERSON DER PROJEKTGRUPPE (2024) stimmt dieser Argumentation zu, da der Wert der Erholungsflächen in Oberösterreich und auch in Kärnten zu spät von der Raumordnung erkannt wurde (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024).

Eine Folge davon ist die starke Zersiedelung der Seenregionen, die in einer Erhebung des Landes Oberösterreich identifiziert wurde. Die zersiedelte Landschaft ist laut Erhebung auf die Zunahme der Haushalte und den Zweitwohnsitzanteil in der Nähe der Seen zurückzuführen. Dies wirkt sich negativ auf die Erholungsfunktion aus. Ein starker Überschuss an Baulandwidmungen wird besonders in der Traunseeregion als zusätzlicher Treiber dieser Entwicklung identifiziert. Infolgedessen werden in den ÖEK der Gemeinden vermehrt Rückwidmungen als Lösung für das Problem gefordert. Des Weiteren wird eine Sicherung der Grünzüge entlang der Seen über die örtliche und überörtliche Raumordnung mittels konkreter

Ziele zum Erhalt und zur Entwicklung dieser vorgeschlagen. (vgl. BACHER et al. 2006: 27, 55, 61)

HEMETSBERGER (2024) und die INTERVIEWTE PERSON DER PROJEKTGRUPPE (2024) erachten Rückwidmungen, mit dem Ziel, neue und weitere Bebauung am Seeufer einzudämmen, als eine der relevantesten Maßnahmen zum Erhalt der Seezugänglichkeit. Allerdings würden Rückwidmungen von beispielsweise Bauland auf Grünflächen einen starken Eigentumseingriff bedeuten, wodurch im Zuge dessen eine Abwertung der Grundstücke erfolgen würde, weshalb dies ein heikles Thema sei und potenziell zivilrechtliche Fragestellungen auslöse. (vgl. HEMETSBERGER 2024; vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024)

Diese Auffassung teilt auch das ÖEK der Seegemeinde Velden am Wörthersee, auf das in Kapitel 9.3.2. näher eingegangen wird, da auch die Ausweisung von Bauland in zerstreuten Lagen in früheren Flächenwidmungsplänen kritisiert wird. Dennoch wird die Möglichkeit von Rückwidmungen als schwer umsetzbar eingeschätzt, da diese mit Entschädigungen verbunden wären. (vgl. MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTER SEE 2019: 78)

HEMETSBERGER (2024) stellt im Interview allerdings ein Pest-Practice-Beispiel vor, in dem sein Vor-Vorgänger als Bürgermeister der Gemeinde Attersee am Attersee ein privates Grundstück als Erholungsfläche auswies, damit es nie zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Genutzt wird es zwar dennoch privat von dem/r Eigentümer*in, allerdings konnte zumindest einer Verbauung vorgebeugt werden, auch wenn dies eine eher radikale Methode sei. (vgl. HEMETSBERGER 2024)

ROCKENSCHAUB (2024) nennt auch neben Grünlandwidmungen die Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen als probates Mittel, um weitere Verbauung rund um die Seeufer einzudämmen (vgl. ROCKENSCHAUB 2024).

Demnach zeigt sich, dass die Vermeidung weiterer Verbauung der Seeufer über den Stopp von Baulandwidmungen, Rückwidmungen in Grünflächen mit Schutzfunktionen und absolute Siedlungsgrenzen eine zentrale Zielsetzung zum Erhalt und zur Erweiterung öffentlicher Seezugänge darstellt.

9.3.2. ÖEK als Instrument zum Verbauungsstopp

Die Gemeinde Velden am Wörthersee wird vom Land Kärnten als Pilotgemeinde im Umgang mit dessen Seeufer bezeichnet, da die Gemeinde ein ausführliches, räumliches Entwicklungsleitbild entwickelt hat (vgl. LAND KÄRNTEN 2020: 14).

Neben dem Entwicklungsleitbild zählen auch noch eine „Deklaration zur nachhaltigen Entwicklung der Seeufer Velden am Wörther See“ und das rund 150-seitige „Örtliche Entwicklungskonzept“ (ÖEK) zu den Maßnahmen, die die Gemeinde zum Schutz der Seeufer erarbeitet hat.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht zu zentralen Punkten der Dokumente:

Tabelle 7 Übersicht der Dokumente Entwicklungsleitbild, Deklaration und ÖEK der Gemeinde Velden am Wörthersee

Räumliches Entwicklungsleitbild (vgl. RESCH 2018)		
Fokus	Nachhaltige Nutzung und Schutz des Seeufers und Ortszentrums.	
Maßnahmen	Ziele	Details
	Bauland- und Appartementhausentwicklung einschränken	Keine neuen Baulandausweisungen im Seeuferbereich
	Erhaltung und Entwicklung von Grünräumen	
	Renaturierung von Uferbereichen	Abschnitte eines Bachs sollen renaturiert und öffentlich zugänglich gemacht werden.
	Vermeidung weiterer Seeebnauten	Seeebnauten wie Stege sollen künftig nicht mehr genehmigt werden. (vgl. RESCH 2018)
Deklaration zur nachhaltigen Entwicklung der Seeufer (vgl. RESCH 2017)		
Fokus	Notwendigkeit einer koordinierten und nachhaltigen Raumplanung.	
Maßnahmen	Ziele	Details
	Stopp der Baulandentwicklung im Seeuferbereich	Baulandwidmungen stoppen; Freizeitwohnsitze strenger regulieren und kontrollieren
	Grünflächen schützen und flächenmäßig nicht mehr verkleinern.	
	Öffentliche Erholungsfläche attraktivieren	Attraktivere Gestaltung der Plätze und ganzjährige Nutzung ermöglichen
	Sicht auf den See erhalten	Neue Bauvorhaben dürfen die Sicht

		auf den See sowie den Zugang nicht einschränken. (vgl. RESCH 2017)
Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) (vgl. MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTER SEE 2019)		
Fokus	Ausformulierung detaillierter Maßnahmen zur nachhaltigen Raumplanung und Entwicklung der Seeufer	
Maßnahmen	Ziele	Details
	Erhalt und Erweiterung öffentlicher Seezugänge	Bestehende Zugänge erhalten und Neue schaffen; Renaturierung von Uferbereichen; Bäder außerhalb der Öffnungszeiten öffnen
	Weitere Bebauung am Ufer vermeiden	Bausperre; Baulinie vom Uferbereich rücknehmen; Ausweisung von Freihalteflächen (z. B. landwirtschaftliche, naturräumliche Vorrandflächen oder Erholungsflächen); Rückwidmung von Aufschließungsgebieten in ungünstigen Lagen und am Siedlungsrand
	Eindämmung und Kontrolle von Zweitwohnsitzen	KEINE weitere Ausweisung von Zweitwohnungen am Seeufer; Nutzung von Grundstücken gemäß ihren Widmungen stärker kontrollieren
	Ausbau eines Fußwegnetzes	Inklusive Anbindung an Wanderwege und öffentliche Seezugänge
	Öffentliche Grünflächen attraktivieren (vgl. MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTER SEE 2019)	

Im ÖEK wurde zusätzlich noch eine klare „rote Linie“ rund um die Seeufergrundstücke gezogen, teilweise inklusive Grundstücke in den hinteren Reihen, welche weitere flächenmäßige Bauland-Ausweisungen verbietet (vgl. MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTER SEE 2019: 59).

Folglich können die Vermeidung von weiterer Verbauung der Ufer und der Erhalt und die Attraktivierung von öffentlichen Grünflächen als wiederkehrende Ziele in allen drei Dokumenten identifiziert werden.

ROCKENSCHAUB (2024) merkt allerdings an, dass auch die deutlich kürzeren ÖEK der Seegemeinden in Oberösterreich auf ähnlich intensiven Grundlagenforschungen basieren. Diese ist jedoch im Falle von Velden auch in der textlichen Ergänzung des ÖEK zu finden, was ROCKENSCHAUB (2024) als weniger sinnvoll erachtet, da der Planungswille des Gemeinderates klar aus der zeichnerischen Darstellung des ÖEK hervorgehen soll und aus Sicht der Verwaltung durch die Textlastigkeit sehr viel Arbeit entstünde. Das Ziel der oberösterreichischen Gemeinden sei, textliche Ergänzungen auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren und die grafische Darstellung als Hauptteil des ÖEK zu nutzen. (vgl. ROCKENSCHAUB 2024)

Dennoch kann der strenge Verbauungsstopp mittels beispielsweise einer Bausperre und einer Rücknahme der Baulinie am Uferbereich des ÖEK der Gemeinde Velden als Vorbild für oberösterreichische Seegemeinden dienen, da am Beispiel Gmunden deutlich wird, dass die Dringlichkeit der Erhaltung der bestehenden Seezugänge noch nicht in alle Gemeinden vorgebracht ist. Aus dem Flächenwidmungsplan und dem ÖEK der Gemeinde Gmunden sowie medialer Berichterstattung geht hervor, dass die Gemeinde im Begriff ist, ihren öffentlichen Seezugang mit einem Hotel- und Luxuswohnprojekt weiter einzuschränken, aufgrund einer Baulandwidmung für Tourismusbetriebe (vgl. DORIS 2023b; vgl. STADTGEMEINDE GMUNDEN 2014; vgl. TIPS GMUNDEN 2024). In diesem Fall könnte ein besonderer Fokus auf einen Verbauungsstopp im Bereich der Ufer, wie im ÖEK der Gemeinde Velden, dennoch als Vorbild für oberösterreichische Gemeinden dienen, auch wenn dessen Textlastigkeit voraussichtlich nicht übernommen werden wird.

9.3.3. Regionale Entwicklungsprogramme – Lobby für Erholungssuchende

HOMBURGER (1996) identifiziert die Regionalplanung als raumplanerisches Mittel, welches für den Bereich Erholung und Fremdenverkehr als effektives Lenkungsinstrument dient.

*„[...] die Regionalplanung [habe] insofern eine besondere Stellung, als ihre **Aussagen wesentlich konkreter** und unter **stärkerer Berücksichtigung räumlicher Differenzierungen** [Hervorhebung: LÖV] formuliert werden können als es auf der Landesplanungsebene möglich ist. Auf der anderen Seite kann die Bauleitplanung der Gemeinden zwar sehr konkrete und detaillierte Aussagen treffen, aber der größere überge-*

meindliche Zusammenhang und entsprechende gesamträumliche Erfordernisse treten in den Hintergrund oder geraten ganz aus dem Blick.“ (HOMBURGER 1996: 293f.)

Folglich gelingt es der Regionalplanung, die Analyse der Zusammenhänge in einem größeren geografischen Raum mit der Fähigkeit, präzise Aussagen zu treffen, zu verbinden. Schon in den 1970er Jahren empfahl MAYER (1970) einen ähnlichen Ansatz, nur unter dem Namen Landschaftsplan, den die Gemeinden in einer Region zusammen ausarbeiten sollten, um die Landschaft, darunter auch die Seeufer, in den oberösterreichischen Fremdenverkehrsregionen zu erhalten (vgl. MAYER 1970: 27).

Dennoch kritisiert HOMBURGER (1996) das Fehlen einer Interessensvertretung für Naherholungssuchende, wie es die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft besitzen. Die Fremdenverkehrswirtschaft könnte als solche betrachtet werden, doch werden die Bedürfnisse der Besucher*innen von dieser nur insofern beachtet, als sie wirtschaftlichen Nutzen bringen. Folglich müssen Regionalplaner*innen selbst diese Rolle einnehmen und sich Grundlagen für die Wünsche der Erholungssuchenden aneignen. (vgl. HOMBURGER 1996: 293f., 302).

Sollte dies erfolgen, könnten Regionalplanungen mit einem Fokus auf Bedürfnisse der Erholungssuchenden auch in den oberösterreichischen Seenregionen positive Effekte auf die Seesugänglichkeit haben.

Das Bundesland Kärnten hat den Wunsch der Seebesucher*innen erkannt und trotz hohem Anteil an privatisierten Ufern, wie beispielsweise am Wörthersee, welcher zu 82 % privat ist (vgl. ADDENDUM 2020), mit der Einführung eines weitreichenden Handbuchs mit Fokus auf den Umgang mit den Kärntner Seen reagiert. Trotz der starken Verbauung an den Seen des Bundeslandes kann das Handbuch als Vorbild für weitere Regionen betrachtet werden.

So wurde im Jahr 2018 ein umfassender Prozess zur Entwicklung neuer Richtlinien für den Umgang mit Kärntens Seen gestartet. Der Anstoß des Prozesses wurde durch fünf „Kärntner Seenkonferenzen“ getätigt, wobei verschiedenste Akteur*innen, wie Politiker*innen auf Landes- und Gemeindeebene, Fachabteilungsmitarbeiter*innen, Tourismusverbände, ÖBF, Planer*innen, Bürger*innen usw. mitwirkten und ihre Ansichten zur Zukunft der Kärntner Seen teilten. (vgl. LAND KÄRNTEN 2020: 5)

Das aus diesem Prozess entstandene Handbuch enthält Empfehlungen, wie Seeufer nachhaltig gestaltet und genutzt werden können. Wichtige Handlungsfelder umfassen die Erhaltung und Pflege öffentlicher Seesugänge, die Gestaltung der Uferbereiche, die Sicherstellung der freien Sicht auf die Seen und den Schutz ökologisch wertvoller Gebiete. Zudem wird die Signifikanz einer engen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Land für eine koordinierte Raumplanung betont. (vgl. LAND KÄRNTEN 2020)

Für die oberösterreichischen Seeregionen konnten keine derartigen Leitfäden gefunden werden, weshalb der Ansatz des Landes Kärnten für diese als Vorbild dienen könnte. In Oberösterreich konnte lediglich das bereits in Kapitel 9.2. vorgestellte LAROP als Dokument zur Entwicklung der Region Salzkammergut identifiziert werden, da hier zumindest ein kurzer Abschnitt die Region als Raum mit touristischem Landschaftspotenzial identifiziert und Richtlinien vorgibt. Vor allem wird auf die Notwendigkeit der Erhaltung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung mittels Stopps der Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft und Fokussierung der Besiedelung auf die bestehenden Zentren hingewiesen. Des Weiteren wird der Erhalt der Grünlandzonen und der Kultur- und Naturlandschaftspflege gefordert. (vgl. LAND OÖ 2016: 133)

ROCKENSCHAUB (2024) nennt neben dem LAROP noch die oberösterreichische Raumordnungsstrategie, namens #upperREGION2030. In dieser wird die Erstellung von weiteren regionalen Grünraumprogrammen in Regionen mit verstärktem Siedlungsdruck als Ziel genannt. Derartige Entwicklungsprogramme sollen auch zumindest für die Gemeindegebiete im Norden des Attersees und des Traunsees entwickelt werden, welche die Gemeinden Seewalchen, Schörfling, Gmunden und Altmünster beinhalten. (vgl. LAND OÖ 2020: 31, 55; vgl. ROCKENSCHAUB 2024)

Folglich wäre dennoch eine Ausweitung der geplanten Grünraumprogramme auf die gesamten Seenregionen wünschenswert. Somit könnten, wie von HOMBURGER (1996) gefordert, die Bedürfnisse der Erholungssuchenden ohne dahinterstehende Lobbys über Regionalplaner*innen verankert werden.

9.4. Innovative und ökologisch verträgliche Badeplätze

Dass großer Andrang von Erholungssuchenden negative Effekte auf die Natur hat, wurde bereits in den 1980er Jahren von FINGERLE (1983) thematisiert. Der Konflikt zwischen Erholung und Naturschutz wird besonders an den artenreichen Ökosystemen der Uferbereiche deutlich. Daher ist es erforderlich, dass nicht die Umwelt an die Bedürfnisse der Besucher*innen angepasst wird, sondern ein verträglicher Umgang mit der Natur gepflegt wird. (vgl. FINGERLE 1983: 114f., 126f.)

Eine Möglichkeit, Badeflächen umweltfreundlich zu gestalten und zugleich die Zugänglichkeit des Gewässers zu maximieren, wurde im Beispiel des Seebads ADHARA, entstanden in einer Diplomarbeit an der TU Wien von HUMMER (2023), aufgezeigt. Öffentlicher Seezugang kann auch durch innovative und ökologisch verträgliche Designs von Badeplätzen erschlossen werden. Das Konzept des Seebads steht ganz im Sinne des Zusammenlebens von Menschen, Tier- und Pflanzenwelt. Durch das Abtragen bestehender Ufermauern wird die

Uferlinie renaturiert, wodurch sich erneut Pflanzen und Tiere ansiedeln können. Um das Ufer und dessen Vegetation vom Einfluss der Badegäste so gut es geht zu schützen, erstreckt sich ein Steg von der Liegewiese bis hin zu einer Plattform, mehrere Meter in den See hinein. Zusätzlich sind zwei Drittel des Geländes als Schutzzone ausgewiesen, die mittels Holzpfehlen von Schwimmer*innen abgeschirmt werden. Das restliche Drittel ist für Badegäste gedacht, welche über den Steg ins Wasser gelangen oder sich an zwei Einstiegsstellen über das Ufer ins Wasser begeben können. (vgl. HUMMER 2023: 151–208)

Auch wenn Badeplätze immer einen Eingriff in die Umwelt bedeuten, kann mit der Pfahlkonstruktion des Stegs und der Plattform nicht nur der darunterliegende Lebensraum für Ufervegetation und Tiere vor darauftretenden Badegästen geschont werden, sondern auch zugleich mehr Fläche direkt am See für die Besucher*innen geschaffen werden. Innovative Konzepte wie dieses könnten an den Seen für mehr soziale Gerechtigkeit sowie Gerechtigkeit für nichtmenschliche Seebewohner*innen Sorge tragen. Ein derartiger Ansatz wurde von den Expert*innen durchwegs positiv bewertet (vgl. INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE 2024; vgl. STRASSER 2024).

10. Fazit und Handlungsempfehlungen

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die öffentliche Zugänglichkeit und die Qualität der Seezugänge des Attersees untersucht und die Ursachen für dessen Zugangsbeschränkungen ermittelt.

Rund 84 % private bzw. unzugängliche Ufer am Attersee

Die Forschungsergebnisse legen dar, dass der Attersee stark in seiner Zugänglichkeit beschränkt ist und große Unterschiede in der Qualität seiner öffentlichen Seezugänge aufweist. Lediglich sind etwas mehr als 10 % des Seeufers ohne Hindernisse für die Öffentlichkeit zugänglich, während rund 84 % nicht für die Allgemeinheit erreichbar sind. Grund für diese Einschränkung sind privat genutzte Grundstücke rund um das öffentliche Gewässer, welche dessen Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit beeinträchtigen. Der Fokus hierbei liegt auf der privaten Nutzung der Flächen, da auch Grundstücke im privaten Besitz öffentliche Räume darstellen können. Auch kann die Qualität von Seezugängen durch Kosten, Badeverbote und Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Diese Faktoren wurden allerdings nur selten an den Seezugängen identifiziert.

Begriffsauslegung gleich Akteur*innenagenda

Im Zuge der Arbeit konnte offengelegt werden, dass die Definition des Begriffs in vielen Fällen von den Zielsetzungen der involvierten Akteur*innen geprägt ist und zu unterschiedlichen

Ergebnissen hinsichtlich der tatsächlichen Zugänglichkeit führt. Somit spricht beispielsweise der Tourismusverband OÖ von Hotel- und Campingstränden als öffentlichem Seezugang, was jedoch für alle anderen befragten Akteur*innen nicht in Frage kommen würde.

Auch konnte dargestellt werden, dass die Daten in der DORIS InterMap einer großzügigen Interpretation des Begriffs „öffentlicher bzw. freier Seezugang“ unterliegen, die weder die Zugänglichkeit noch die Gepflegtheit der Zugänge mit einbezieht. In einigen wenigen Fällen wurden auch privat genutzte Seezugänge als öffentlich dargestellt. Von den fünf längsten freien Seezugängen sind drei mäßig bis unzumutbar eingeschränkt und sogar teils privat. Um den längsten öffentlichen Seezugang am Attersee zu erreichen, müssen zuerst ein Geländer und eine Leitplanke überklettert werden, um danach über einen steilen Schotterhang zum Wasser zu gelangen, was allerdings nur abschnittsweise möglich ist, da am Rest der Uferlänge dichtes Gestrüpp oder private Zäune vorzufinden sind.

Bedarf für eine erneute Zugänglichkeitsanalyse für oberösterreichische Seen

Im Rahmen dieser Arbeit konnte allerdings nur die Zugangsqualität der in DORIS eingezeichneten 96 öffentlichen Seezugänge überprüft werden. Da sich innerhalb dieser Seezugänge auch unterschiedliche Zugänglichkeitsqualitäten finden ließen und diese mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Autorin nicht genauer überprüft bzw. exakt gemessen werden konnten, empfiehlt es sich, eine erneute, genaue Analyse des Atterseeufers auf Landesebene durchzuführen, ähnlich wie es bereits in den 1970er Jahren geschah. Ebenso bietet sich an, ähnliche Analysen an allen größeren Badeseen des Landes durchzuführen, auch wenn sich diese in Privatbesitz befinden. Beispielsweise konnten im Rahmen dieser Arbeit keine aktuellen Zahlen zur öffentlichen Zugänglichkeit des Irrsees gefunden werden.

Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg

In der Analyse des Attersees lässt die Auslassung des Seeufers auf Salzburger Landesgebiet in der DORIS InterMap einen weiten, derzeit noch weniger verbauten Teil des Sees außer Acht. Hier würde sich eine Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg anbieten, um genaue Daten zur Seezugänglichkeit des gesamten Ufers zu erlangen.

Genaue Datengrundlage notwendig, jedoch nicht ausschlaggebend

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen folglich, dass eine einheitliche Begriffsdefinition von öffentlicher Seezugänglichkeit und eine Darstellung in Zahlen für alle Seen ein hilfreiches Mittel sind, um politische Entscheidungen unterstützen zu können. Dennoch hat der Vergleich der unterschiedlichen Analysen mit abweichenden Interpretationen des Begriffs zu öffentlichem Seezugang verdeutlicht, dass in allen Studien und Rechercheergebnissen eine überwiegende Privatheit der Seen identifiziert werden konnte. Ob nun 13 % oder 15 % öffentliche

Zugänglichkeit bestehen, wirkt angesichts des hohen Anteils privat genutzten Uferflächen, welcher sich zwischen 80 %, 82 % und 84 % bewegt, nebensächlich.

Um die Seezugänglichkeit in Oberösterreich zu sichern und zu erhöhen, konnten verschiedenste Maßnahmen auf unterschiedlichen politischen und raumwirksamen Ebenen identifiziert werden:

Schutz vor Verbauung durch Widmungen

Die Expert*inneninterviews ergaben, dass besonders die Verbauung der Uferflächen, vorangetrieben durch Umwidmungen von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen zu Bauland, den Grund für die rückläufige öffentliche Seezugänglichkeit darstellt. Anders als in den Medien propagiert, fand an den Seen keine Privatisierung der Uferflächen statt, da sich diese schon immer weitgehend aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung in Privatbesitz befanden, später allerdings zu Bauland gewidmet wurden. Dennoch konnte gezeigt werden, dass besonders durch die daraus resultierende Verbauung die Zugänglichkeit eingeschränkt wurde, da es in den 1970er Jahren private Grundstücke gab, die dennoch den Zugang zur Wasserfläche für die Öffentlichkeit gewährten. Folglich können auch private Flächen eine öffentliche Nutzung erlauben. Doch diese Nutzung der Flächen wurde aufgrund von Baulandwidmungen nach und nach privater ausgestaltet.

Grundstückskauf der öffentlichen Hand als Investition in die Zukunft

Trotz der Tatsache, dass die Besitzverhältnisse der Grundstücke nicht zeigen, ob eine Fläche öffentlich oder privat genutzt wird, kann deren Erlaubnis für öffentliche Nutzung schnell von den privaten Eigentümer*innen zurückgezogen werden. Somit ist ein Ankauf von Uferflächen der öffentlichen Hand dennoch ein sinnvolles Mittel, um den Seezugang für die Allgemeinheit abzusichern und vor der Willkür Privater zu schützen.

Laut den Erkenntnissen aus den Expert*inneninterviews kann der Ankauf von Ufergrundstücken, durchgeführt von Gemeinden, dem Land und den ÖBF, als effektivste Maßnahme zur Erweiterung des Seezugangs an Oberösterreichs stehenden Gewässern gewertet werden. Diese Maßnahme erfordert keine umfassende Änderung des Eigentumsrechts, weshalb eine Umsetzung ohne juristische Komplikationen möglich erscheint. Das größte Hindernis ist jedoch der hohe Marktwert der Grundstücke, welcher häufig die Finanzierung der Ankäufe erschwert. Hinzu kommt, dass der Ankauf von Grundstücken mit bestehenden Gebäuden eine weitere Schwierigkeit darstellt, da diese einerseits den Preis der Objekte anheben und sich andererseits die Frage der Verwendung der Gebäude stellt.

Folglich wäre eine finanzielle Unterstützung des Bundes für Seegrundstücksankäufe notwendig. Ein derartiger Schritt bleibt jedoch Frage der Politik, da die hohen Ausgaben der

öffentlichen Hand für freie Seezugänge gerechtfertigt werden müssen. Hier soll jedoch angemerkt werden, dass diese Investitionen weitreichend positive Effekte für nachfolgende Generationen darstellen würden.

Transparenz der Liegenschaften im ÖBF-Besitz

Zusätzlich wäre mehr Transparenz der ÖBF hinsichtlich ihrer verpachteten Grundstücke nötig, um die Maßnahme eines Vermietungs- und Verpachtungsstopps entsprechend ihrer Wirkung einschätzen zu können. Eine Studie zum Anteil der verpachteten Seezugänge wurde laut Expert*inneninterview bereits in die Wege geleitet. Dessen Ergebnisse werden jedoch erst nach Abschluss dieser Arbeit veröffentlicht werden.

Wegerechte sind nur bedingt umsetzbar

Eine Einführung eines Wegerechtes am Seeufer nach Vorbild des Bundeslandes Vorarlberg kann als Best-Practice-Beispiel betrachtet werden. Allerdings lässt sich ein derartiges Recht für die Situation an bereits hochgradig verbauten Seeufern im Nachhinein laut Expert*innen schwer umsetzen. Auch wäre ein Uferweg, ähnlich wie am Zürichsee geplant, wenig realistisch für Oberösterreichs größere Badeseen, da sich die Ausgangssituation und die geltenden Eigentumsrechte unterscheiden, da Österreich keine Konzessionsflächen an den aufgeschütteten Seeufern zur Vorsorge eingeräumt hat. Zusätzlich wären Enteignungen für einen Spazierstreifen am Ufer entlang nur mit entsprechenden Entschädigungen möglich, die erhebliche Kosten für die Republik bedeuten würden.

Recht auf Natur nicht ohne Wegerechte

Ein Recht auf Natur in der Bundesverfassung wurde ebenso als sinnvolles Mittel zum Erhalt und zur Erweiterung der Seezugänglichkeit in dieser Arbeit identifiziert. Allerdings müsse laut Literatur und Expert*innen dieses Recht entsprechend wirkungsvoll ausformuliert werden, um Effekte zu zeigen, wie im Falle der oberösterreichischen Landesverfassung dargestellt wurden. Auch müsste die Verankerung in der Verfassung mit einer Absicherung des Zugangs zum See, mittels Wegerechte einhergehen.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann Verkehrs- und Parkkonflikte lösen

Die Tourismusregionen sind aufgrund ihrer Beliebtheit durch ein starkes Verkehrsaufkommen geprägt, wodurch großes Konfliktpotenzial zwischen Anrainer*innen, Fremdenverkehr und Umwelt besteht. Öffentliche Seezugänge benötigen allerdings auch Möglichkeiten, diese zu erreichen, wie die Problematik des Verkehrs- und Parkmanagements aufzeigen konnte. Folglich sind öffentliche Anreisemöglichkeiten und Fußgängerwege entlang der Bundesstraße notwendig, um die Seezugänge nicht nur zugänglich, sondern auch erreichbar zu machen.

Innovative Seezugänge können Entspannung für Umwelt und Besucher*innen bringen

Der hohe Nutzungsdruck ausgelöst durch Tourismus und Bautätigkeit an den Ufern kann durch innovativ gestaltete Seezugänge wie das fiktive Seebad ADHARA verringert werden. Durch den Einsatz von Plattformen kann die Seezugänglichkeit künstlich erhöht werden. Zugleich können mit renaturierten Ufern öffentliche Seezugänge im Einklang mit dem artenreichen Lebensraum geplant werden.

Öffnung von Strandbädern in der Wintersaison

Eine weitere Möglichkeit, um die Qualität der Seezugänge zu steigern, ist die Öffnung von Strandbädern auch außerhalb der Saison. Diese Maßnahme wird schon in vielen Bädern rund um den Attersee angewendet und für weitere Bäder angedacht. Somit kann der See zu allen Jahreszeiten genutzt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für die Erhaltung und Erweiterung öffentlicher Seezugänge zahlreiche und effektive Maßnahmen auf verschiedensten Ebenen für Politik und Planer*innen bestehen. Besonders gilt es, die Verbauung rund um die in dieser Arbeit betrachteten Seeufer einzudämmen und die sich ändernden Bedürfnisse der Erholungssuchenden in die Planung der Ufer mit einzubeziehen.

11. Literatur

- ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) JGS Nr. 946/1811
- ADDENDUM (Hrsg.) (2020): Welche Seen noch für alle zugänglich sind. – In: WayBackMachine, 04.08.2020;
<https://web.archive.org/web/20200804190844/https://www.addendum.org/seezugang/welche-seen-zugaenglich-sind/> (21.05.2024).
- ALPENVEREIN ÖSTERREICH (Hrsg.) (o. J.): Alpenverein, Naturfreunde und AK fordern ein Grundrecht auf freien Zugang zur Natur. Wie können wir diesen für unsere Erholungszwecke rechtlich besser absichern?;
https://www.alpenverein.at/portal/news/2022/2022_04_04_freier-zugang-natur.php (21.05.2024).
- ATELIER FÜR ARCHITEKTOLOGIE (Hrsg.) (2016): Halböffentlich. Artikel Forschung. Atelier für Architektologie; <https://architektologie.ch/projekte/forschung/halboeffentlich/reader> (21.05.2024).
- AUSTRIA-INFO (Hrsg.) (o. J.): Der Wolfgangsee im Salzkammergut;
<https://www.austria.info/de/aktivitaeten/seen-und-natur/wasserreich-oesterreich/badeseen-in-oesterreich/wolfgangsee> (18.07.2024).
- BACHER, L., U. BERGHALD, M. FORTE, H. GAMERITH, E. HAUSER, A. KNOLL und M. STRAUCH (2006): Natur und Landschaft Leitbilder für Oberösterreich. Raumeinheit Salzkammergut-Talungen. Natur und Landschaft Leitbilder für Oberösterreich. Linz. auch online unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/naturschutz_db/Nala/Salzkammergut-Talungen.pdf (17.07.2024).
- BRANDNER, E. (2022): Meines Wissens kann man auf Straßen nicht baden. – In: ÖÖ-Nachrichten, 24.08.2022. auch online unter:
<https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/salzkammergut/meines-wissens-kann-man-auf-strassen-nicht-baden;art71,3700356> (01.07.2024).
- BREUER, B. (2003): Öffentlicher Raum - ein multidimensionales Thema. – In: Informationen zur Raumentwicklung 1 (1), 5–13; auch online unter:
https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2003/Downloads/1_2Breuer.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (21.05.2024).
- BUNDESFORSTGESETZ 1996 BGBl. Nr. 793/1996
- BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT MÜNCHEN (Hrsg.) (2017): Verfassung des Freistaates Bayern. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; auch online unter:
https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/K3_Oeffentlichkeitsarbeit/Grundgesetz_web.pdf (05.07.2024).
- DER STANDARD (2023a): Red Bull nimmt „Addendum“ vom Netz; online 15.09.2023,
<https://www.derstandard.at/story/3000000187100/red-bull-nimmt-addendum-vom-netz> (21.05.2024).
- DER STANDARD (2023b): SPÖ will freien Seezugang in der Verfassung; online 18.08.2023,
<https://www.derstandard.at/story/3000000183363/spoe-will-freien-seezugang-in-der-verfassung> (21.05.2024).
- DORIS (2023a): DORIS weboffice. Öffentliche Seezugänge;
https://wo.doris.at/weboffice/synserver?project=weboffice&client=core&user=guest&basetmapview=or_flawei (25.07.2024).
- DORIS (2023b): DORIS weboffice. Flächenwidmungsplan;
https://wo.doris.at/weboffice/synserver?project=weboffice&client=core&user=guest&basetmapview=or_flawei (01.08.2024).
- DORIS (2023c): DORIS weboffice. Digitale Katastralmappe (DKM);
<https://wo.doris.at/weboffice/synserver?project=weboffice&client=core&user=guest&stateid=6ca36032-a55e-4872-9f44-bf8af611fc06> (03.08.2024).

- DUYGU ÖZKAN (2024): Wem gehört das Zürcher Ufer? – In: Die Presse am Sonntag, 03.03.2024, 38.
- ERKENNTNIS DES VfGH (Verfassungsgerichtshof) ZI B 284/62/14 vom 20. März 1964 – Zitiert in: Allgeuer A. (1966): Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes in Vorarlberg. – In: Montfort 19(4), 6-29.
- FINGERLE, K. (1983): Konflikte zwischen Erholung und Umweltschutz. – In: Naturschutz in Nordhessen (6): 112–131; https://www.zobodat.at/pdf/Naturschutz-Nordhessen_6_1983_0113-0130.pdf (26.07.2024).
- FOLIE, I. (2016): Am Wasser; https://www.bundesforste.at/fileadmin/seen/NHB2016_AmSee_v05_FINAL.pdf (20.05.2024).
- FUCHS, K., W. HACKER und S. PINTERITS (2004): Raumeinheit Attersee-Mondsee-Becken. – Linz. (=Natur und Landschaft Leitbilder für Oberösterreich 12).
- GANNER, M., S. PECHTL, W. STOCK und K. WEBER (2022): Recht auf Natur. Freier Zugang zur Natur – Wien; auch online unter: https://wien.arbeiterkammer.at/service/veranstaltungen/Studie_Freier_Zugang_zur_Natur_2022.pdf (21.05.2024).
- HÄBERLIN, U. W. und J. FURCHTLEHNER (2017): Öffentlicher Raum für alle? Raumaneignung versus Gemeinwesen in der Wiener Praxis. – In: HAUCK T. E., HENNECKE S. und KÖRNER S. (2017): Aneignung urbaner Freiräume. – Bielefeld, 171–200.
- HEMETSBERGER, R. (2024): mündliches Interview vom 25.04.2024.
- HEUTE (Hrsg.) (2021): Schwimmen im Faaker See kostet bis zu 270.000 Euro; online 13.09.2021, <https://www.heute.at/s/schwimmen-im-faaker-see-kostet-bis-zu-270-000-euro-53692812> (21.05.2024).
- HOMBURGER, W. (1996): Raumplanerische Instrumente im Bereich Erholung und Fremdenverkehr. Problematik ihrer Wirksamkeit und Frage nach Verbesserungsmöglichkeiten. – In: Alemannisches Jahrbuch 1995/1996: 293–304; auch online unter: <https://regionalia.blb-karlsruhe.de/frontdoor/index/index/docId/19033> (09.07.2024).
- HUMMER, K. (2023): SEEBAD ADHARA - Ein Ufer - Für Alle. – Diplomarbeit, Technische Universität Wien, Wien.
- INTERVIEWPARTNER*IN DER PROJEKTGRUPPE (2024): mündliches Interview vom 16.05.2024.
- KLAMT, M. (2007): Verortete Normen. Öffentliche Räume, Normen, Kontrolle und Verhalten. – Wiesbaden.
- KLAMT, M. (2012): Öffentliche Räume. – In: ECKARDT, F. (Hrsg.) (2012): Handbuch Stadtsoziologie. – Wiesbaden, 775–804.
- KLEINE ZEITUNG (Hrsg.) (2024): Salzburg: Der Mondsee wechselt die Besitzerin; online 04.07.2024, <https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/18635848/der-mondsee-wechselt-die-besitzerin> (18.07.2024).
- KRONEN ZEITUNG (Hrsg.) (2008): Lärmschutzmauer für Privatumfahrung; online 19.02.2008, <https://www.krone.at/92604> (02.07.2024).
- KÜHNE, O. (2019): Macht und Landschaft. – In: KÜHNE, O., F. WEBER, K. BERR und C. JENAL (Hrsg.) (2019): Handbuch Landschaft. – Wiesbaden, 321–333.
- KURIER (Hrsg.) (2012): Wem gehören „unsere“ Seen?; online 28.07.2012, <https://kurier.at/wirtschaft/wem-gehoren-unsere-seen/805.925> (21.05.2024).
- LABNER, G. (2024): mündliches Interview vom 08.05.2024.
- LAND KÄRNTEN (Hrsg.) (2020): Wie gehen wir mit unseren Seen um? Ein Ergebnis des Beteiligungsprozesses im Rahmen der Kärntner Seenkonferenzen – Klagenfurt am Wörthersee; auch online unter: https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Abt3/Dateien/Raumordnung/land_kaernten_seenentwicklung_broschuere_a4_web_doppelseiten.pdf?exp=934376&fps=61e2ea52bd29118df3d2bb428b9e52fae373696a. (31.07.2024).
- LAND OÖ (Hrsg.) (1971): Amtlicher oberösterreichischer Wassergüteatlas. Auszüge aus dem oberösterreichischen Wassergüteatlas/Nr. 4. – Linz; auch online unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/OGW_wassergueateatlas_04_1971.pdf (21.05.2024).

- LAND OÖ (Hrsg.) (2016): Motivenbericht Landesraumordnungsprogramm LAROP neu. – Linz; auch online unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/LAROP_Motivenbericht.pdf (29.07.2024).
- LAND OÖ (Hrsg.) (2017): LAROP 2017. – Linz; auch online unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/LAROP_Broschuere_NEU.pdf (21.05.2024).
- LAND OÖ (Hrsg.) (2020): #upperREGION2030. OÖ. Raumordnungsstrategie. Der Zukunft Raum geben. – Linz; auch online unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/upper_region_2020.pdf (30.07.2024).
- LAND OÖ (Hrsg.) (o. J.): Land OÖ und Österreichische Bundesforste sichern Seezugänge nachhaltig; <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/278619.htm> (28.05.2024).
- LEADER-REGION FUMO (2023): Lokale Entwicklungsstrategie 2023-2027. Bundeslandübergreifende LAG Fuschelseeregion-Mondseeland (FUMO). Schwerpunkt „Klima und Mobilität“. – Mondsee; auch online unter: https://www.berge-seen-ideen.at/ic-orig/KyEI9aMsFpci/Test/Anlage-2-Lokale-Entwicklungsstrategie-2023-2027_FUMO_finale-Version_mf.pdf (16.07.2024).
- LEADER-REGION REGATTA (2023): Lokale Entwicklungsstrategie 23-27 Region Attersee-Attergau. „Aus den Tiefen des Sees bis nach den Sternen greifen“. – Seewalchen am Attersee; auch online unter: <https://heyzine.com/flip-book/718f90fb92.html> (16.07.2024).
- LEADER-REGION REGIS (2023): Lokale Entwicklungsstrategie LEADER 2023 - 2027. – Hallstatt; auch online unter: https://www.ama.at/getattachment/46f2c117-f185-4de5-a66f-73c6643a5435/LAG-Kulturerbe-Salzkammergut-REGIS_v1.pdf (16.07.2024).
- LEADER-REGION TRAUNSTEINREGION (2023): Lokale Entwicklungsstrategie 2023 - 2027. Traunsteinregion. – Gmunden; auch online unter: https://www.traunsteinregion.at/pdf/LES/LES_TRAUNSTEINREGION_2023-2027.pdf (16.07.2024).
- LINZ TOURISMUS (o. J.): Die Region Oberösterreich von Linz aus entdecken; <https://www.linztourismus.at/freizeit/linz-entdecken/aktivitaeten/ausfluege-region-oberoesterreich> (26.07.2024).
- MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTER SEE (2019): Örtliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Velden am Wörther See. – Graz/Klagenfurt/Velden am Wörthersee; auch online unter: https://velden.gv.at/fileadmin/user_upload/Velden/03-Buergerservice/Bauen/OEEK-Bericht.pdf (12.06.2024).
- MATHIS, G. und NIEDERER, S. (2021): Die Gentrifizierung des Bodensees. Wie frei zugänglich ist der Bodensee und was sind die Determinanten der Zugänglichkeit. – Dornbirn; auch online unter: https://isk-institut.com/_Resources/Persistent/d/b/8/f/db8f23d13aac0812fe0bd043b8fb3a928cd04b17/%20%20NFB_Gentrifizierung%20Bodensee%20FV02.1gg.pdf (27.05.2024).
- MAYER, G. (1970): Landschaftsschutz als Element der Raumordnung. – Linz. (= Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich 1).
- MAYR, B. (2016): Bretterwand vor dem Wörthersee. – In: Kleine Zeitung, 27.06.2016; online unter: <https://www.kleinezeitung.at/kaernten/villach/4465332/Bretterwand-vor-dem-Woerthersee> (02.07.2024).
- MEZLER-ANDELBERG, S. (2022): Wohnen am Wasser: „Wir sind so gut wie ausverkauft“. – In: Die Presse, 09.06.2022; auch online unter: <https://www.diepresse.com/6148336/wohnen-am-wasser-wir-sind-so-gut-wie-ausverkauft> (29.05.2024).
- OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH (Hrsg.) (2021): Stellungnahme zur Petition für den vollständigen Erhalt der letzten öffentlichen Zugänge zum Attersee; Zl. 2/PET-NR/2019; https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/SPET/178/imfname_880482.pdf (29.05.2024).
- OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH (Hrsg.) (2024): Das Tourismusjahr 2022/23. Bericht über die Entwicklung im Tourismusjahr 2022/2023 (November 2022 bis Oktober 2023). – Linz; auch online unter: <https://www.oberoesterreich->

- tourismus.at/fileadmin/user_upload/oberoesterreich-tourismus/Dokumente/Statistik/Bericht_TJ_2023.pdf (18.07.2024).
- OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN (Hrsg.) (2023): Privater Wörthersee, öffentlicher Bodensee: Österreichs Badeseen im Vergleich; online 27.06.2023, <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/privater-woerthersee-oeffentlicher-bodensee-oesterreichs-badeseen-im-vergleich;art4,3866410> (29.05.2024).
- ÖBF (Hrsg.) (o. J.): Die schönsten Badeplätze in Österreich; <https://www.bundesforste.at/badeplaetze> (29.05.2024).
- ÖBF (Hrsg.) (2002): Unsere Seen; <https://www.bundesforste.at/fileadmin/publikationen/brochueren/Seenfolder.pdf> (29.05.2024).
- ÖBF (Hrsg.) (2018): Österreichische Bundesforste Seenkarte; https://www.bundesforste.at/fileadmin/seen/OEBf_Seenkarte_2018_screen_final.pdf (29.05.2024).
- ÖBF (Hrsg.) (2022): Land Oberösterreich und Bundesforste attraktiveren öffentliche Seeeinzugänge am Attersee; <https://www.bundesforste.at/newsroom/presse/pressedetail/news/land-oberoesterreich-und-bundesforste-attraktivieren-oeffentliche-seeeinzugaenge-am-attersee.html> (29.05.2024).
- ÖBF (Hrsg.) (2023): Über uns - Österreichische Bundesforste; <https://www.bundesforste.at/unternehmen/ueber-uns.html> (29.05.2024).
- OETTERLI, J. (1976): Freizeit und Raumplanung. – In: ATTESLANDER, P. (Hrsg.) (1976): Soziologie und Raumplanung. Einführung in ausgewählte Aspekte, Band 2110. – Berlin/New York, 235–264.
- ÖIR (1972): Zweitwohnungen für Freizeit und Erholung. – Wien.
- OÖ LANDESVERFASSUNG 2019 LGBl.Nr. 39/2019
- ORF (Österreichischer Rundfunk) (Hrsg.) (2023): Eco Spezial. Gemeingebrauch. Der See Gehört uns - die Ufer auch?; online 18.08.2023, <https://www.youtube.com/watch?v=BWMDKfTMluw> (29.05.2024).
- ORF (Hrsg.) (2024): Verpachtete Paradiese: Sind unsere Seen nicht so privat wie es scheint?; online 25.07.2024, <https://on.orf.at/video/14235814/eco-spezial-verpachtete-paradiese-sind-unsere-seen-nicht-so-privat-wie-es-scheint-vom-25072024> (26.07.2024).
- ÖROK (1987): Zweitwohnungen in Österreich. Formen und Verbreitung, Auswirkungen, künftige Entwicklung. Band 54. – Wien.
- ÖSTERREICHISCHER RECHNUNGSHOF (2022): Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG. Bericht des Rechnungshofes 2022/38. – Wien. auch online unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/818/imfname_1488187.pdf (29.05.2024).
- PADDELSTADT (2024): Villach: The Big Lakes; <https://www.paddelstadt.at/services/the-big-lakes/> (29.05.2024).
- PECHTL, S. (2022): Freier Zugang zur Natur. Die Landschaftsnutzung im Zuge der Ausübung von Freizeitaktivitäten aus rechtlicher Sicht. – Wien. (=SPRINT Sportreihe zum Sportrecht an der Universität Innsbruck 17).
- PEKOVICS, M. (2019): Verbauungs-Pläne: Warum sich der Neusiedler See auf seinen Schilfgürtel verlassen kann. – In: Kurier, 11.08.2019; auch online unter: <https://kurier.at/chronik/burgenland/verbauungs-plaene-warum-sich-der-neusiedler-see-auf-seinen-schilfguertel-verlassen-kann/400572173> (29.05.2024).
- RESCH, R. (2017): Deklaration zur nachhaltigen Entwicklung der Seeufer Velden am Wörther See; https://velden.gv.at/fileadmin/user_upload/Velden/03-Buergerservice/Bauen/Deklaration-Entwicklungsstrategie.pdf (02.06.2024).
- RESCH, R. (2018): Räumliches Entwicklungsleitbild. Entwicklungs-/Bebauungsstrategie Zentrum/Seeufer Velden am Wörther See. – Graz/Klagenfurt/Velden am Wörthersee; auch online unter: https://velden.gv.at/fileadmin/user_upload/Velden/03-Buergerservice/Bauen/raeumliches_Entwicklungsleitbild.pdf (02.06.2024).
- ROCKENSCHAUB, T. (2024): telefonisches Interview vom 31.07.2024.

- SALZBURGWIKI (2023): Attersee; <https://www.sn.at/wiki/Attersee> (29.05.2024).
- SALZKAMMERGUT-RUNDBLICK (2024): LH Stelzer/LR Achleitner: Land OÖ ermöglicht Badevergnügen an und in 14 Seen in Oberösterreich; online 28.06.2024, https://www.salzkammergut-rundblick.at/aktuelles/000007__news__63641.htm (18.07.2024).
- SCHMID, S. (2009): Überlegungen zur Einführung eines Grundrechts auf Betreten der Natur in die österreichische Rechtsordnung. – In: Journal für Rechtspolitik 17 (1): 37–45; <http://link.springer.com/10.1007/s00730-009-0251-x> (27.05.2024).
- SEIDLING, A. (2011): Wie öffentlich ist öffentlich? – In: Hintergrund 49; <https://www.nextroom.at/article.php?id=34835> (29.05.2024).
- SELLE, K. (2002): Öffentliche Räume: Drei Annäherungen an ein Thema. In: SELLE, K. (Hrsg.) (2002): Was ist los mit den öffentlichen Räumen?: Analysen, Positionen, Konzepte; ein Lesebuch für Studium und Praxis. – Dortmund, 13–90.
- SOCHATZY G. (2020): mündliches Interview vom 18.02.2020. – Zitiert in: DIERER, L. (2020): Raumplanerischer Umgang mit Zweitwohnsitzen im oberösterreichischen Seengebiet Attersee und Traunsee. Problematik und Steuerungsmöglichkeiten. – Masterarbeit, Technische Universität Wien, Wien.
- SPÖ MONDSEE-IRRSEE (2022): Her mit den Seezugängen!; online 01.05.2022, <https://mondsee-irrsee.info/online/3684-2/> (29.05.2024).
- SPÖ-PARLAMENTSKLUB (2022): SPÖ-Herr: Freier Seezugang für alle, statt Privat-Miete von Seegrundstücken; online 18.08.2022, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220818_OTS0064/spoe-herr-freier-seezugang-fuer-alle-statt-privat-miete-von-seegrundstuecken (28.05.2024).
- SRF (SCHWEIZER RADIO UND FERNSEHEN) (2024): Abstimmungen Kanton Zürich - Seeuferweg und Anti-Chaoten-Initiative werden klar abgelehnt; online 03.03.2024, <https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen-3-maerz-2024/abstimmungen-kanton-zuerich-seeuferweg-und-anti-chaoten-initiative-werden-klar-abgelehnt> (29.05.2024).
- STADTGEMEINDE GMUNDEN (2014): Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 02. Stadtgemeinde Gmunden. – Gmunden.
- STATISTIK AUSTRIA (2023a): STATatlas. Übernachtungen 2023; https://www.statistik.at/atlas/?mapid=them_tourismus_sommer_ankuenfte&layerid=layer1&sublayerid=sublayer0&languageid=0&bbox=348099,5540155,3478960,7022422,6 (18.07.2024).
- STATISTIK AUSTRIA (2023b): Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate zu Jahresbeginn nach Bundesländer, NUTS-Regionen, Bezirke und Gemeinden seit 2017; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/nebenwohnsitze> (29.05.2024).
- STÖGLEHNER, G. (2020): Stellungnahme zu Petition 2/PET XXVI I. GP vom 19.11.2020; auch online unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/SPET/117/imfname_849279.pdf (29.05.2024).
- STRAßENGESETZ VORARLBERG 2013 LGBI. Nr. 44/2013.
- STRASSER, G. (2024): mündliches Interview vom 26.04.2024.
- THÉLIN, G. (1983): Freizeit in der Raumplanung am Beispiel einer Untersuchung über das Freizeitverhalten der Stadtberner Bevölkerung. – In: Geographica Helvetica 38 (2):
- TIPS GMUNDEN (2024): „Das Gmundner“ - das neue Hotel im Seeviertel; online 22.05.2024, <https://www.tips.at/nachrichten/gmunden/wirtschaft-politik/646831-das-gmundner-das-neue-hotel-im-seeviertel> (23.07.2024).
- TU WIEN (2022): Zukunftsdialog Über Seen. – Wien; auch online unter: <https://www.tuwien.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=134287&token=83b0d6cbacc32aa558520b2f4c9b829f25807512> (29.05.2024).
- TWAROCH, C. (1991): Eigentum und Grenzen an Gewässern. – In: Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie 79 (4): 298–312.
- UMWELTBÜRO GRABNER (2007): Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg. Eine Betrachtung aus ökologischer Sicht. – Hard; auch online unter:

- <https://assets.dornbirn.at/fileadmin/www.naturschutzrat.at/Studien/naturschutzgeschichte.pdf> (29.05.2024).
- VERORDNUNGS- UND AMTSBLATT FÜR DEN REICHSGAU TIROL UND VORARLBERG 1943, Nr. 6;
auch online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=igt&datum=1943&page=1&size=45> (29.05.2024).
- WASSERRECHTSGESETZ 1959 BGBl. Nr. 215/1959
- WRANN, A. (2018): „Abzocke“ am Faaker See?; online 07.02.2018,
https://www.meinbezirk.at/villach/c-lokales/abzocke-am-faaker-see_a2395982
(29.05.2024).

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1 Uferzusammensetzung Attersee (vgl. Addendum 2020)</i>	8
<i>Abb. 2 Uferzusammensetzung Traunsee (vgl. Addendum 2020)</i>	9
<i>Abb. 3 Uferzusammensetzung Hallstätter See (vgl. Addendum 2020)</i>	10
<i>Abb. 4 Uferzusammensetzung Mondsee (vgl. Addendum 2020)</i>	11
<i>Abb. 5 Uferzusammensetzung Wolfgangsee (vgl. Addendum 2020)</i>	12
<i>Abb. 6 Ausschnitt DORIS InterMap öffentliche Seezugänge am Attersee (Quelle: DORIS 2023a)</i>	27
<i>Abb. 7 Öffentlicher Seezugang in der DORIS InterMap ohne Uferlinie Salzburg (Quelle: DORIS 2023a)</i>	27
<i>Abb. 8 Eigene Messung in der DORIS InterMap ohne Stege, Strandbad Seewalchen (Quelle: DORIS 2023a)</i>	30
<i>Abb. 9 Eigene Messung in der DORIS InterMap ohne Stege, Schiffsanlegestelle Weyregg (Quelle: DORIS 2023a)</i>	30
<i>Abb. 10 Prozentuale und numerische Verteilung der Zugangsqualität aller öffentlicher Seezugänge (Quelle: eigene Darstellung)</i>	33
<i>Abb. 11 Prozentuale und numerische Verteilung der Zugangsqualität in Relation zur gesamten oberösterreichischen Uferlänge (Quelle: eigene Darstellung)</i>	34
<i>Abb. 12 Surferstrand (Nr. 7) gut zugänglich (eigene Abbildung)</i>	35
<i>Abb. 13 Seeberg (Nr. 13) leicht erschwert zugänglich (eigene Abbildung)</i>	36
<i>Abb. 14 Zettelmühle (Nr. 62) mäßig erschwert zugänglich (eigene Abbildung)</i>	36
<i>Abb. 15 Weyregg (Nr. 18) unzugänglich (eigene Abbildung)</i>	36
<i>Abb. 16 Baden behördlich untersagt - Alexenau Schiffsanlegestelle (Nr. 28) (eigene Abbildung)</i>	37
<i>Abb. 17 Baden behördlich untersagt - Klimtplatz (Nr.52) (eigene Abbildung)</i>	38
<i>Abb. 18 Baden durch hohe Ufermauer nicht möglich - Schiffsanlegestelle (Nr. 39) (eigene Abbildung)</i>	38
<i>Abb. 19 Öffnungszeiten am Sprinzensteinpark (Nr. 84) (eigene Abbildung)</i>	39
<i>Abb. 20 Karte zur Qualität der öffentlichen Seezugänge Attersee Nord (eigene Abbildung)</i>	40
<i>Abb. 21 Karte zur Qualität der öffentlichen Seezugänge Attersee Süd (eigene Abbildung)</i>	41

<i>Abb. 22 Berg (Nr. 91) (eigene Abbildung)</i>	44
<i>Abb. 23 Mögliche Stelle zum Hinabklettern: Sammer Schottergrube (Nr. 45) (eigene Abbildung)</i>	44
<i>Abb. 24 Unerreichbarer Teil der Sammer Schottergrube (Nr. 45) (eigene Abbildung)</i>	45
<i>Abb. 25 Privater Zugang Sammer Schottergrube (Nr. 45) (eigene Abbildung)</i>	45
<i>Abb. 26 Bescheid der Gemeinde über private Nutzung des Badeplatzes (eigene Abbildung)</i>	46

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1 Gründe, die laut KÜHNE (2019) zu Ungleichheiten im Raum führen – ergänzt mit eigenem Vergleich der unterschiedlichen Ansprüche an Österreichs Seen</i>	1
<i>Tabelle 2 Verwendete Kategorien der Zugänglichkeitsanalyse</i>	28
<i>Tabelle 3 Uferlänge der Kategorie Baden möglich/nicht möglich</i>	37
<i>Tabelle 4 Uferlänge der Kategorie kostenfrei/kostenpflichtig</i>	39
<i>Tabelle 5 Uferlänge der Kategorie zeitlich beschränkt/nicht beschränkt</i>	39
<i>Tabelle 6 Gegenüberstellung der Ergebnisse verschiedener Seezugänglichkeitsanalysen des Atterseeufers</i>	47
<i>Tabelle 7 Übersicht der Dokumente Entwicklungsleitbild, Deklaration und ÖEK der Gemeinde Velden am Wörthersee</i>	66

12. Appendix

Interviewzusammenfassung - MAG. KOMM., MSc. RUDOLF HEMETSBERGER

Bürgermeister der Gemeinde Attersee am Attersee und Landtagsabgeordneter, zuständig für
Raumordnung (Die Grünen)

Aufgabenbereiche

Herr Hemetsberger ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Thema der Seezugänge befasst, sowohl als Bürgermeister von Attersee als auch als Landtagsabgeordneter der Grünen in Oberösterreich, zuständig für Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei und Bau.

Auslöser der Debatte um Seezugänge

Hemetsberger identifizierte im Interview als Auslöser der medialen und politischen Debatte die Addendum-Recherche. Erst durch die Recherche wurde das Thema in den Medien aufgegriffen und ein politischer Diskurs entfacht. Das Land Oberösterreich legte daraufhin Zahlen vor, die in DORIS veröffentlicht wurden. Diese führten zu unterschiedlichen Zahlen und Definitionen, wie zugänglich Oberösterreichs Seen sind, wodurch eine politische Auseinandersetzung entstand.

Nutzungskonflikte am See

Hemetsberger gab an, dass die Gemeinde Attersee mehrere öffentliche Seezugänge besitze, darunter große Erholungsanlagen wie der Sprinzensteinpark, kleinere Badeplätze und eine öffentliche Promenade. Konkrete Nutzungskonflikte zwischen Einheimischen und Besucher*innen sieht er kaum. Diese werden eher in Bezug auf Parkplätze im Sommer und zwischen Menschen und Wildtieren wie Schwänen ersichtlich.

Bemühungen der Gemeinde

Laut Hemetsberger ist die Gemeinde sehr bemüht, zusätzliche Grundstücke am See zu erwerben, obwohl diese sehr begehrt und teuer sind. Er betont die Relevanz von öffentlichen Seezugängen und erkennt großes Potential in Maßnahmen wie das Vorkaufsrecht für öffentliche Institutionen beim Verkauf von Grundstücken.

Definition öffentlicher Seezugang

Im Laufe des Interviews hält Hemetsberger fest, dass es keine einheitliche Definition des Begriffs „öffentlicher Seezugang“ in der Gemeinde gäbe. Für Hemetsberger bedeutet allerdings öffentlicher Seezugang, dass der See ohne Konsumzwang oder Eintritt rund um die Uhr erreichbar ist, wobei es dennoch praktische Einschränkungen wie Öffnungszeiten, Eintrittskosten und geografische Hindernisse gibt.

Historische und sozioökonomische Entwicklungen

Hemetsberger argumentierte, dass Seegrundstücke früher wenig Wert hatten, weshalb sie lange Zeit keinen hohen Stellenwert als Erholungsräume genossen, wie sie es heute tun. Nun sind die Grundstückspreise stark gestiegen, was sozioökonomische Auswirkungen auf die Gemeinde hat, wie z. B. hohe Grundstückspreise und eine geringere Kaufkraft durch viele leerstehende Zweitwohnsitze. Dies wirkt sich auch auf die lokale Wirtschaft und Infrastruktur aus. Attersee hat eine hohe Anzahl an Zweitwohnsitzen, was zu hohen Grundstückspreisen und sozialen sowie wirtschaftlichen Herausforderungen führt. Es gibt zwar gesetzliche Regelungen, die den Erwerb neuer Zweitwohnsitze einschränken, jedoch sind Kontrollen und Durchsetzungen schwer.

Raumordnung und Widmungen

Zu den einzelnen Maßnahmen, die in dieser Arbeit vorgestellt werden, hat Hemetsberger besonders die Raumordnung und das Widmungswesen als Instrument zum Schutz vor Verbauung der Ufer hervorgehoben. Laut Hemetsberger kann es durch Raumordnung und Widmungen gelingen, die Nutzung von Grundstücken langfristig zu bestimmen. Dazu nennt er ein Beispiel, bei dem ein Grundstück als Erholungsfläche gewidmet wurde, um eine zukünftige Bebauung zu verhindern.

Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand

Weiters wurde auch die Umsetzung von Maßnahmen wie das Vorkaufsrecht diskutiert, welches derzeit auch Thema im Landtag sei. Eine Einführung dieses Rechts sei eine verfassungsrechtliche Frage. Ebenso müsse die Finanzierung geklärt werden. Gemeinden können solche Käufe von Grundstücken mit extrem hohen Marktwerten meist nur mit Unterstützung des Landes oder des Bundes durchführen.

Verpachtungs- und Vermietungsstopp für die ÖBF

Zusätzlich wurde die Rolle der ÖBF in Bezug auf einen möglichen Verpachtungs- und Vermietungsstopp besprochen. Hier erkennt Hemetsberger einen Zielkonflikt zwischen Gewin-

noorientierung und Schutz des Vermögens der Republik in den Zielsetzungen der AG, wodurch eine Grundproblematik entstünde.

Lieblingsseezugang: Sprinzensteinpark

Abschließend bezeichnet Hemetsberger den Sprinzensteinpark in der Gemeinde Attersee als seinen persönlichen Lieblingsseezugang, da er eine große, gut ausgestattete Erholungsfläche mit Infrastruktur bietet, die sowohl für Familien als auch für Einzelpersonen attraktiv ist.

Interviewzusammenfassung - MAG. GERNOT STRASSER

Geschäftsbereichsleiter: Immobilien, Tourismus, Wasser Österreichische
Bundesforste AG

Aufgabenbereich und Struktur der ÖBF

Herr Strasser leitet den Geschäftsbereich Immobilien, Wasser und Tourismus bei den ÖBF, worunter auch die Seebewirtschaftung und das Seemanagement fallen. Seine Aufgaben in der Unternehmensleitung sind die Koordination und Erstellung von Leitlinien. Die ÖBF sind in 12 regionale Forstbetriebe organisiert, die für ein bestimmtes Territorium zuständig sind und das operative Geschäft überhaben. Beispielsweise fallen der Attersee in das Gebiet des Forstbetriebes Traun-Innviertel mit Sitz in Ebensee und der Hallstätter See in den Forstbetrieb mit Sitz in Bad Goisern.

Die ÖBF sind gesetzliche Fruchtgenussnehmer der Flächen der Republik Österreich und bewirtschaften diese im Auftrag der Republik. Zu ihren Aufgaben gehören die zivilrechtliche Verwaltung, das Abschließen von Bestands- und Nutzungsverträgen sowie die Sicherung des Eigentums der Republik, z. B. durch Überführung der Grundstücke in den Grenzkataster.

Definition von öffentlichem Seezugang

Im Interview wurde auch die Thematik der Begriffsdefinition von „öffentlichem Seezugang“ besprochen. Laut Strasser gibt es keine gesetzliche Definition des freien Zugangs zu Seen. Die ÖBF definieren freien Zugang allerdings wie folgt: Freier Zugang bedeutet, dass jedermann vom öffentlichen Gut zur Wasserfläche gelangen kann. Dies erfolgt entweder direkt über angrenzende öffentliche Wege oder durch erwirkte Servitutsrechte.

Auswirkungen von Ufermauern

Auch wurden Ufermauern und deren Auswirkungen, nämlich die Störung der natürlichen Dynamik von Gewässern und die Verdrängung öffentlicher Flächen, besprochen. Laut Strasser

muss der Bau solcher Mauern behördlich genehmigt werden, wobei geprüft wird, ob der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird. Die Instandhaltungspflicht nach § 47 WRG verpflichtet Ufergrundstücksbesitzer, Ablagerungen und Hindernisse zu vermeiden, die den Wasserabfluss behindern könnten. Weiters nennt er die Kehrseite von Renaturierung, da ohne Ufermauern viele Uferflächen absacken würden, was auch Badeplätze betreffen würde.

Vermietung und Verpachtung von ÖBF-Flächen

Zusätzlich wurde die Vermietung und Verpachtung von Flächen der ÖBF besprochen, wobei ein möglicher Vermietungs- und Verpachtungsstopp diskutiert wurde. Laut Strasser verpachten die ÖBF nur dann Seeuferflächen an private Nutzer, wenn diese für öffentliche Zwecke nicht besonders geeignet sind. Dies betrifft meist sehr kleine oder schwer zugängliche Flächen, die laut Strasser den Großteil der Uferflächen im ÖBF-Besitz ausmachen. Öffentliche Seezugänge müssen betreut und gepflegt werden, es braucht Sanitäranlagen und Parkmöglichkeiten. Die größeren Flächen, die all diese Forderungen erfüllen, werden auch von den ÖBF als öffentliche Naturbadeplätze oder gemeindeeigene Strandbäder angeboten. Folglich erkennt Strasser kein Potential in den vermieteten und verpachteten Flächen der ÖBF für die Allgemeinheit. Als Negativbeispiel führte Strasser eine Fläche am Mondsee, an der Grenze zwischen Oberösterreich und Salzburg an, die öffentlich zugänglich ist, aber nicht gepflegt wird.

Auskunft darüber, welche Grundstücke den ÖBF gehören und wie viele davon verpachtet werden, konnte Strasser nicht geben, da zwar verschiedene Erhebungen existieren, diese aber unterschiedliche Zahlen aufweisen. Derzeit sei aber eine Erhebung in Arbeit, die im Herbst 2024 veröffentlicht werden soll.

Privatisierung der Seen und Flächenwidmung

Im Verlauf des Interviews hob Strasser hervor, dass es keine Privatisierung der Seen, wie sie in den Medien häufig propagiert wird, gab. Die Uferflächen waren schon immer privat, allerdings in den Händen von Landwirt*innen. Folglich waren die Ufer nie öffentlich. Im Gegenteil, in den 70er und 80er Jahren wurden vermehrt Ankäufe zugunsten der Öffentlichkeit. Was die Öffentlichkeit jetzt als Privatisierung wahrnimmt, ist, dass die Flächen immer mehr verbaut werden. Das sei aber ein Problem der Flächenwidmung, da könnten die ÖBF nicht drauf einwirken. Dennoch versuchen die ÖBF stets, Uferflächen anzukaufen. Diese können leider nur kleinere sein, da das Budget der ÖBF nicht mehr zulässt, gemessen am Marktwert der Uferliegenschaften. Aus diesem Grund bräuchte es finanzielle Unterstützung des Bundes für Ankäufe.

Zielkonflikte der ÖBF

Auch wurden die Zielkonflikte der ÖBF angesprochen. Die ÖBF müssen ökonomische und ökologische Ziele miteinander vereinbaren. Dies führt zu Zielkonflikten, die von Fall zu Fall gelöst werden müssen, wie am Beispiel des Badeplatzes Huthausaufsatz erläutert wurde. Die Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen bräuchte es, um Investitionen in die Infrastruktur zu tätigen, wie z. B. die Erweiterung und Pflege von Badeplätzen.

Grundstücksankauf durch öffentliche Hand

Strasser betont auch, dass eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Seen am besten durch den Ankauf von Flächen durch die öffentliche Hand erreicht werden kann. Enteignungen seien aufgrund der hohen Entschädigungskosten nur schwer realisierbar.

Wegefreiheitsrechte und historische Entwicklung

Zusätzlich wurde die Möglichkeit von Wegefreiheitsrechten, wie sie am Bodensee bestehen, besprochen. Hierzu erwähnte Strasser, dass zu der Zeit der Einführung der Wegefreiheit um die Seen in Vorarlberg, in Oberösterreich und Kärnten andere Entwicklungen an den Seen forciert wurden. Besonders das Land Kärnten trieb den Bau von Hotels voran, wodurch folglich der Seezugang reduziert wurde. Auch erwähnte Strasser, dass derartige Wegerechte nur mit Entschädigungen erwirkt werden können und nicht an allen Seen aufgrund von Naturschutz sinnvoll wären.

Interviewzusammenfassung - MAG. GUNTER LABNER

Amt der Oö. Landesregierung: Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Gemeingebrauch an österreichischen Seen

Im Interview mit Herrn Labner wurde der Gemeingebrauch an den österreichischen Seen näher erläutert. Gewässer in Österreich können entweder öffentlich oder privat sein. §8 im Wasserrechtsgesetz (WRG) regelt den Gemeingebrauch, welcher die Nutzung der Gewässer in einem gewissen Umfang erlaubt. Hierbei wird zwischen großem und kleinem Gemeingebrauch unterschieden. Der kleine Gemeingebrauch umfasst Nutzungen wie das Schöpfen und Tränken, während der große Gemeingebrauch auch Nutzungen wie Baden erlaubt.

Gewässer und ihre Böden können sowohl öffentlich als auch privat sein. Öffentliches Wassergut dient unter anderem dem Hochwasserschutz und der Erholung der Menschen. Private Gewässer bleiben so lange privat, bis sie sich mit öffentlichen Gewässern vereinigen. Die Nutzung öffentlicher Gewässer ist zwar über den Gemeingebrauch rechtlich abgesichert,

allerdings nicht deren Zugänglichkeit. Die Erreichbarkeit der Gewässer kann durch vorgelagerte private Grundstücke eingeschränkt werden.

Ufermauern und ihre Auswirkungen

Im Rahmen des Interviews wurde auch die Thematik der Ufermauern und ihrer verdrängenden Qualitäten aufgefasst, da diese die natürliche Dynamik von Gewässern beeinflussen und öffentliche Flächen verdrängen. Labner betont, dass der Bau solcher Mauern behördlich genehmigt werden muss und dabei geprüft wird, ob der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird. Diese Verfahren sollen sicherstellen, dass öffentliche Interessen gewahrt bleiben. Aus diesem Grund sind alle bestehenden Ufermauern voraussichtlich behördlich genehmigt worden.

Instandhaltungspflicht der Ufer

Im Zuge dessen wurde auch die Instandhaltungspflicht der Ufer der Anrainer*innen nach § 47 WRG besprochen. Diese bezieht sich auf die Pflicht der Ufergrundstücksbesitzer, Ablagerungen und Hindernisse zu vermeiden, die den Wasserabfluss behindern könnten. Diese Pflicht dient primär dem Hochwasserschutz und nicht direkt ökologischen Zielen, wie in der Literatur bemängelt wird. Bauliche Maßnahmen wie Aufschüttungen und Ufermauern sind genehmigungspflichtig und müssen ökologisch vertretbar sein.

Erweiterung des kleinen Gemeingebrauchs

Während des Gesprächs mit Labner wurde auch die Erweiterung des kleinen Gemeingebrauchs, beispielsweise um das Baden, besprochen. Dies erfordert laut Labner eine gesetzliche Anpassung und könnte zu Eingriffen in Eigentumsrechte führen. Auch sei es nicht realistisch, dass beispielsweise die Besitzerin des Mondsees plötzlich das Baden an ihrem See verbieten würde, da die Nutzung des Gewässers in Verträgen zwischen der Finanzprokurator und ihr festgehalten wurde.

Dennoch verdeutlichte das Interview die starke Stellung des Eigentumsrechts in Österreich. Private Eigentümer können dennoch in bestimmten Fällen die Nutzung ihrer Gewässer einschränken. Eine gesellschaftliche Diskussion über das Eigentumsrecht und den Zugang zur Natur könnte notwendig sein.

Wegefreiheitsrechte

Ein weiteres Thema des Interviews war der Vorschlag der Arbeiterkammer zur Einführung eines neuen Absatzes im § 8 WRG, der der Wasserrechtsbehörde erlauben würde, Durchgangsrechte für die Allgemeinheit einzuräumen, um den Zugang zu Gewässern zu verbessern. Laut Labner wäre dies zwar theoretisch möglich, aber es würde eine Änderung des

Gesetzgebers erfordern und mit erheblichen Eingriffen in Eigentumsrechte verbunden sein, die nur gegen Entschädigung zulässig wären.

Komplexität der Zugänglichkeit und Notwendigkeit klarer rechtlicher Regelungen

Zusammenfassend wurde deutlich, dass der Zugang zu öffentlichen Gewässern in Österreich komplexe Fragen aufwirft. Obwohl der Gemeingebrauch rechtlich verankert ist, bleiben Herausforderungen in der tatsächlichen Erreichbarkeit und Nutzung bestehen. Eine ausgewogene Betrachtung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Eigentumsrechten privater Grundstücksbesitzer ist erforderlich, um nachhaltige und faire Lösungen zu finden.

Das Interview betont die Notwendigkeit einer klaren rechtlichen Regelung und einer gesellschaftlichen Diskussion über den Zugang zu natürlichen Ressourcen, um sicherzustellen, dass diese sowohl geschützt als auch zugänglich bleiben.

Interviewzusammenfassung - MITGLIED DER PROJEKTGRUPPE

Projektgruppe „Erweiterung der Seezugänge“, Amt der Oö. Landesregierung

Gründung und Zusammensetzung der Projektgruppe

Die Projektgruppe „Erweiterung der Seezugänge“ des Landes Oberösterreich wurde im Juni 2020 gegründet, ausgelöst durch die öffentliche Diskussion, die durch den Bericht der Seezugänglichkeit von Addendum (2020) angestoßen wurde. Beteiligt sind das Land Oberösterreich, vertreten durch die Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement, die ÖBF, und der Tourismus. Das Kernteam besteht aus vier Personen, die bei Bedarf durch weitere Experten unterstützt werden.

Die Hauptziele der Projektgruppe

1. **Erfassung und Erweiterung der Seezugänge:** Identifizierung und Kategorisierung von Liegenschaften, die für zusätzliche Seezugänge geeignet sind, mit Fokus auf die Seen Attersee, Mondsee, Traunsee, Hallstätter See und Irrsee.
2. **Darstellung von Touristeninformationen:** Erstellung und Pflege der Website www.wassererlebnis.at, auf der alle Badeanlagen und Seezugänge in Oberösterreich gesammelt dargestellt werden.
3. **Lenkung von Besucher*innenströmen und Verkehrssteuerung:** Entwicklung eines Verkehrsleitsystems, insbesondere am Attersee, um die Besucherströme zu lenken und die Parkplatzsituation zu verbessern (noch nicht vollständig umgesetzt)

Finanzierung von Grundstücksankäufen

Für den Ankauf von Flächen wurde vom Land kein Geld budgetiert. Nur wenn es konkret um den Kauf eines Grundstückes ginge, dann würde die Budgetierung vorgenommen werden. Anders ist es in Kärnten, wo ca. 3 Millionen € an Budget zur Verfügung gestellt wurde, um Seezugänge anzukaufen. Schlussendlich sei der Landeshauptmann Entscheidungsträger, ob eine Fläche angekauft wird.

Definition öffentlicher Seezugänge und Dringlichkeit der Problemstellung

Die Projektgruppe definiert öffentlichen Seezugang über verschiedene Kategorien, von Strandbädern mit Infrastruktur und Eintritt bis zu einfachen Zugängen ohne jegliche Ausstattung. Die Qualität eines Seezugangs wird anhand der Zugänglichkeit, der Kostenfreiheit, der zeitlichen oder saisonalen Beschränkungen und der Möglichkeit des Badens beurteilt.

Dennoch wird die Menge an freiem Seezugang und Liegewiesen nicht als Problem angesehen, sondern der Verkehr. Es sei falsch zu sagen, dass es nicht genug Seezugang gäbe, da jeder immer einen Platz finden würde, aber das Hinkommen zu den Plätzen sei die Schwierigkeit. Deshalb sollte der Fokus auf das Verkehrsmanagement gelegt werden.

Erfolge der Projektgruppe

Als Erfolge nannte die Person der Projektgruppe die Erweiterung von Seezugängen, da seit 2020 acht neue Seezugänge im Salzkammergut geschaffen werden konnten. Auch wurde die Erstellung einer Website (www.wassererlebnis.at) als Erfolg definiert, da sie eine gebündelte Darstellung aller öffentlichen Seezugänge bietet. Weiters wurde das noch in Arbeit befindliche Verkehrsleitsystem und die Bäderampel als Erfolg erklärt.

Hindernisse bei der Erweiterung freier Seezugänge

Als Herausforderungen und Hindernisse für die Erweiterung der freien Seezugänge wurden die hohen Immobilienpreise an den Seen genannt, da es schwierig sei, den Ankauf von Grundstücken für Badeplätze mit Steuergeldern zu rechtfertigen, da diese im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nur von einer Minderheit genutzt werden. Auch wurde die Vermietung der ÖBF als Hindernis für das Erschaffen von öffentlichem Seezugang genannt, da diese Flächen oft unbefristet vermietet sind und somit für lange Zeit gebunden wären. Auch wurde der Wert von Erholungsflächen von der Politik zu spät erkannt. Folglich wäre ein Vermietungs- und Verpachtungsstopp eine sehr sinnvolle Maßnahme, da die ÖBF sehr wohl interessante Grundstücke für die Öffentlichkeit besitzen. Diese werden allerdings häufig in mehrere Badeplätze filetiert und an Private vermietet.

Bewertung einzelner Maßnahmen

Ein Vorkaufsrecht könnte ebenso sehr wirkungsvoll sein. Doch eine Umsetzung auch für Privateigentum ist jedoch als politisch schwer umsetzbar einzuschätzen. Ein Ähnliches Recht, unter dem Namen „Seenvertrag“, bestünde bereits zwischen Land OÖ und den ÖBF. Eine Verankerung eines Rechts auf Zugang zur Natur in der Bundesverfassung würde eine bundesweite Regelung schaffen. Ähnliche Regelungen sind schon in verschiedenen Gesetzen verankert, wie im OÖ ROG, im Bundesforstgesetz und im OÖ-Landesverfassungsgesetz. Doch eine bundesweite Verankerung würde noch fehlen.

Auch können Umwidmungen von bebauten Grundstücken zu Erholungsflächen langfristig den öffentlichen Zugang sichern. Vorhaben wie diese sind jedoch politisch heikel, da sie mit hohen Wertminderungen der Grundstücke einhergehen können. Die Raumordnung wurde generell als ein zentraler Hebel zur Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus identifiziert. Dennoch ist sie oft behäbig und politisch sensibel, besonders wenn es um Umwidmungen und Eingriffe in Eigentumsrechte geht.

Ebenso wurde der Süden des Attersees als Raum für Potenzial identifiziert, da dort noch weniger verbaut ist und mehr freie Flächen bestünden. Dies liegt allerdings auf Fläche der Gemeinde St. Gilgen.

Innovative Konzepte wie das Strandbad ADHARA wurden im Gespräch durchaus positiv hervorgehoben.

Interviewzusammenfassung - DI THOMAS ROCKENSCHAUB

Amt der Oö. Landesregierung: Abteilung Örtliche Raumordnung Dorf- und Stadtentwicklung

Im telefonischen Gespräch mit Herrn DI Rockenaschaub der Abteilung Örtliche Raumordnung Dorf- und Stadtentwicklung des Landes Oberösterreich wurden folgende Themen behandelt.

Zuständigkeiten der Abteilung Örtliche Raumordnung

Die Abteilung der Örtlichen Raumordnung übernimmt die Beratung von Gemeinden bezüglich Fragen der Raumordnung. Sie fungiert als Sachverständigenorgan und als Aufsichtsorgan für die Gemeinden. Ihre Aufgabe ist es, die Gemeinden in der Planung und Umsetzung der ÖEKs zu unterstützen.

Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten

Die ÖEKs werden von den Gemeinden selbst erstellt, häufig durch die Beauftragung von Ortsplanern oder Architekturbüros. Diese Konzepte werden anschließend vom Land geprüft, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Erhaltung und Erweiterung öffentlicher Seezugänge über ÖEKs

Auf die Frage, ob es Möglichkeiten gäbe, in den ÖEKs öffentlichen Seezugang zu sichern oder zu erweitern, stellte Rockenschaub fest, dass Festlegungen in den ÖEKs Nutzungsermächtigungen sind, die aussagen, was mit einer Fläche getan werden kann, nicht aber was damit getan werden muss. Demnach können Grundstücksbesitzer*innen das Betreten ihrer Grundstücke stets verbieten. Grundsätzlich ließen sich aber durch Festlegungen wie absolute Siedlungsgrenzen und Widmungen wie Grünland-Grünzug Seeufer die Uferflächen vor Verbauung schützen. Der stark von privaten Grundstücken inklusive (berechtigten) Bestandsbauten umsäumte Attersee oder Traunsee können mittels entsprechender Widmung vor zusätzlicher Verbauung geschützt werden.

Vergleich der ÖEKs: Velden am Wörthersee vs. oberösterreichische Seegemeinden

Im Laufe des Gesprächs wurde auch das ÖEK der Gemeinde Velden am Wörthersee thematisiert, wobei auf die Detailliertheit des Dokuments (150 Seiten) im Vergleich zu den ÖEKs der oberösterreichischen Seegemeinden (meist 1-2 Seiten) eingegangen wurde. Rockenschaub empfindet das ausführliche ÖEK der Gemeinde Velden als nicht sinnvoll, da textliche Ergänzungen auf ein absolutes Mindestmaß gehalten werden sollten. Aus dem zeichnerischen Plan der ÖEKs soll der Planungswille des Gemeinderates klar hervorgehen. Lediglich Aspekte, die sich nicht ablesen lassen, werden textlich hervorgehoben. Der Grund für die Länge des ÖEKs Velden ist, dass die Grundlagenforschung hinter dem Entwicklungskonzept in das ÖEK hinzugefügt wurde, was in Oberösterreich nicht üblich ist. ÖEKs oberösterreichischer Gemeinden basieren ebenso auf Grundlagenforschung, diese wird allerdings nicht verordnet. Der Grund für die kürzeren ÖEKs in Oberösterreich ist, dass die Gemeinden diese auch anwenden können sollen. Rockenschaub kann aus Erfahrung sprechen und meint, man wisse nicht exakt, was in den 150 Seiten steht, und die Prüfung für die Verwaltung wäre zu enorm. Aus diesem Grund wird sich in Oberösterreich auf die visuelle Darstellung fokussiert. Folglich sieht er kein Vorbild in dem ÖEK Velden für oberösterreichische Seegemeinden.

Regionale Entwicklungsprogramme in Oberösterreich

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurde noch die überörtliche Raumordnung besprochen. Es wurde gefragt, ob es für Oberösterreich regionale Entwicklungsprogramme mit Fokus auf

Grünflächen, Erholungsplanung etc. gäbe. Von der Autorin konnten lediglich Pläne zu Linz&Umland und Eferding gefunden werden. Rockenschaub nennt neben dem LAROP (2017) noch die oberösterreichische Raumordnungsstrategie, namens #upperREGION2030. Dieser Strategie zufolge werden zurzeit für Gebiete mit starker Siedlungsentwicklung Grünraumprogramme ausgearbeitet. In diese Zonen fallen beispielsweise das nördliche Ende des Attersees und Traunsees, weshalb die Gemeinden Seewalchen, Schörfling, Gmunden und Altmünster in diese Grünraumprogramme mit einbezogen werden. Ziel ist es, die überregionalen Siedlungsgrenzen einzudämmen.

Gemeinde	Nr.	Bezeichnung	Uferlänge in m	Zugänglichkeit: gut, erschwert, unzumutbar	Nr.	Bademöglichkeit	Nr.	Kosten	Nr.	zeitliche Beschränkung
Schörförling	1.	Schlosspromenade		große Liegewiese		kein direkter Einstieg ins Wasser, Baden trotzdem möglich				
			176,7	gut	1.	Ja	1.	Nein	1.	Nein
	2.	Marina	168,33	gut		Nein, Baden ist verboten zwischen den Booten				
					2.	Nein	2.	Nein	2.	Nein
	3.	Schiffanlegestelle	30,06	privat		Nur die Fläche davor ist betretbar, Ufer ist durch einen Zaun abgetrennt und am Ende des Stegs befindet sich ein geschlossenes Tor - ist explizit als keine öffentliche Erholungsfläche beschildert				
					3.	/	3.	/	3.	/
				Das Ufer ist durch einen Zaun, umwachsen mit Dornengebüsch, Stielhag, und private Bootshütten nicht erreichbar. +privater Segelclub daneben		bedürftlich verboten, komme gar nicht zum Wasser nicht möglich				
	4.	ÖBB Bahnhof	336,44	privat	4.	/	4.	/	4.	/
				privates Seebad						Das Seebad ist saisonal und zeitlich eingeschränkt zugänglich
	5.	Schönauer	50,64	gut	5.	Ja	5.	Ja	5.	Ja
				privates Seebad, Liegewiese		Steg		Eintritt		saisonal geöffnet, Winter zu
	6.	Prahlbaudorf	25,48	gut	6.	Ja	6.	Ja	6.	Ja
				von ÖBF betrieben, Liegewiese		Stiege ins Wasser				
	7.	Surferstrand	104,82	gut	7.	Ja	7.	Nein	7.	Nein
				schmaler Streifen zum sitzen/liegen		Stiege ins Wasser				
	8.	Sundowner	44,26	gut	8.	Ja	8.	Nein	8.	Nein
				Stiege geht von der Straße zum Platz hinunter, keine Liegemöglichkeit, nur kleine betonerte Sitzfläche		Baden ist von der belebten Sitzfläche aus möglich				
	9.	Sundowner	221,71	gut	9.	Ja	9.	Nein	9.	Nein

Gemeinde	Nr.	Bezeichnung	Uferlänge in m	Zugänglichkeit: gut, erschwert, unzumutbar	Nr.	Bademöglichkeit	Nr.	Kosten	Nr.	zeitliche Beschränkung
Weyregg	10.	Tourismusbad	14,2	gut	10.	Ja	10.	Nein	10.	Nein
				trozt Zaun mit Gatter davor (lässt sich aufmachen), derzeit renovierungsarbeiten		Steg und Leitern				
				ist zwar zugänglich, muss aber über abgelegte Boote (vermutlich von Besitzern des privaten Badestrandes daneben) und Gestrüpp steigen		kann von den Steinen aus ins Wasser und wieder raus				
	11.	Seeburg	20,09	leicht erschwert	11.	Ja	11.	Nein	11.	Nein
				Liegewiese, von Land ÖÖ		Einstieg ins Wasser vorhanden				
	12.	Seeburg	62,66	gut	12.	Ja	12.	Nein	12.	Nein
				neben Bundesstraße ohne Halle- und Parkmöglichkeit, kleine Öffnung neben Geländer, gestrüppig, keine Liegemöglichkeit		Ja, aber nicht gut, wegen spitzen Steinen				
	13.	Seeburg	59,81	leicht erschwert	13.	Ja	13.	Nein	13.	Nein
				große Liegewiese, ÖBF Bad		Einstiegsstellen				
	14.	Huthaus	120,12	gut	14.	Ja	14.	Nein	14.	Nein
				Natürliches Ufer (keine Mauer) Land ÖÖ Bad, viel Liegewiese		Steg und Leitern				
	15.	Landesbad	163,07	gut	15.	Ja	15.	Nein	15.	Nein
				Liegewiese		Stiege und Leitern				außerhalb der Saison gratis geöffnet
	16.	Strandbad	125,44	gut	16.	Ja	16.	Ja (während der Badesaison)	16.	Nein
				explizit als keine Liegewiese beschildert		Baden behördlich verboten				
	17.	Musikpavillon	53,05	gut	17.	Nein	17.	Nein	17.	Nein
				durchgehendes Geländer am Steg, Plattform am Ende durch Tor abgeschlossen		nicht explizit verboten, komme aber nicht zum Wasser				
	18.	Weyregg	19,88	stark erschwert	18.	/	18.		18.	
				Liegewiese, von Gemeinde betreut, nur mit Rad parken möglich		Stiege ins Wasser				
	19.	Weyregg	8,88	gut	19.	Ja	19.	Nein	19.	Nein
				keine Liegefläche und gestrüppig, einzige Stiege hinab inkl kleine Plattform ist privat		kann ins Wasser gehen				
	20.	Steinwand	110,94	leicht erschwert	20.	Ja	20.	Nein	20.	Nein
				Liegewiese, ÖÖ Landesplatz		Stiege ins Wasser				
	21.	Steinwand	30,24	gut	21.	Ja	21.	Nein	21.	Nein
				Liegewiese, ÖÖ Landesplatz		Wasser zugänglich				
	22.	Steinwand	93,92	gut	22.	Ja	22.	Nein	22.	Nein
				Liegewiese, ÖÖ Landesplatz		Wasser zugänglich				
	23.	Steinwand	30,54	gut	23.	Ja	23.	Nein	23.	Nein
				Liegewiese, ÖÖ Landesplatz		Steg				
	24.	Steinwand	64,38	gut	24.	Ja	24.	Nein	24.	Nein
				Liegewiese, ÖÖ Landesplatz,		Stiege ins Wasser				
	25.	Steinwand	102,65	gut	25.	Ja	25.	Nein	25.	Nein
				mäßig zugänglich, durch Lücke in Leitplanke,						
	26.	Alexenau	136,77	leicht erschwert	26.	Ja	26.	Nein	26.	Nein
				Liegewiese, ÖBF Platz, Renaturierungspläne, Natürliches Ufer (keine Mauer)						
	27.	Alexenau	36,59	gut	27.	Ja	27.	Nein	27.	Nein

			Liegewiese, OÖ Landesplatz		durch sehr hohe Ufermauer unmöglich (70cm), würde nicht mehr aus dem Wasser herauskommen			
28.	Alexenau Schiffanlegestelle	38,99	gut	28.	Nein	28.	Nein	28.
29.	Alexenau	38,39	privat	29.	private Ufer	29.	/	29.
		42,89 öffentlich /15,53 privat = 58,42	gut & privat	30.	Stiege ins Wasser & privat	30.	Nein	30.
			Landesbadeplatz, letztes Stück nicht sehr genau in DORIS eingezeichnet, ein Teil war schon auf privatem Badeplatz (22,38m)	31.	Ja & Nein	31.	Nein	31.
31.	Steinwand	392,83	gut	31.	vereinzelt Trittplatten	31.	Nein	31.
			schmale Liegewiese	32.	Wasser zugänglich	32.	Nein	32.
32.	Liebesbrücke	44,49	gut	32.	Bodengitter am Ufer	32.	Nein	32.
			gibt zwar Lücke in Leitplanke, muss aber tdm. stellen Hang hinab, direkt neben Bundesstraße, Bodengitter am Ufer	33.	/	33.		33.
33.	Schwarze Brücke	120,51	unzumutbar eingeschränkt	34.	bei Taucheinstieg	34.	Nein	34.
			größtenteils durch Leitplanke versperrt, vereinzelt Stiegen, Rest größtenteils gestrüppig, Gehweg neben Bundesstraße, nur Taucheinstiege					
34.	Schwarze Brücke	907,97	mäßig eingeschränkt	34.	Ja	34.	Nein	34.

Gemeinde	Nr.	Bezeichnung	Uferlänge in m	Zugänglichkeit: gut, erschwert, unzumutbar	Nr.	Bademöglichkeit	Nr.	Kosten	Nr.	zeitliche Beschränkung
Steinbach	35.	Steinbach	191,69	halten nur schwer möglich, durchgehend von Geländer und Leitplanke versperrt stark eingeschränkt	35.	/	35.	/	35.	/
				Strandbad		Stieg, Leitern		bei Schlechtere/außerhalb der Saison frei zugänglich		
36.	Steinbach	118,17	gut	36.	Ja	36.	Ja (saisonal)	36.	Nein	
				öffentliche Erholungsfläche der Gemeinde, Liegewiese		Wasser zugänglich				
37.	Steinbach	126,75	gut	37.	Ja	37.	Nein	37.	Nein	
				öffentliche Erholungsfläche der Gemeinde, Liegewiese		Stiege ins Wasser				
38.	Steinbach	32,21	gut	38.	Ja	38.	Nein	38.	Nein	
				ABER, kein Badeplatz, kann nicht in den See wegen Uferkante und Stieg am Ende wieder abgesperrt		Ufermauer zu hoch				
39.	Schiffanlegestell	44,56	gut	39.	Nein	39.	Nein	39.	Nein	
				öffentliche Erholungsfläche der Gemeinde, Liegewiese,		Stiege ins Wasser				
40.	Großalm	61,58	gut	40.	Ja	40.	Nein	40.	Nein	
				Stiege zum Platz, steinige Liegefläche		Flaches Ufer				
41.	Haslach	137,52	gut	41.	Ja	41.	Nein	41.	Nein	
				Gestrüppig, aber Lücken im Dickicht,		Flaches Ufer				
42.	Haslach	53,98	gut	42.	Ja	42.	Nein	42.	Nein	
				Gestrüppig, aber Lücken im Dickicht,		Flaches Ufer				
43.	Haslach	76,34	gut	43.	Ja	43.	Nein	43.	Nein	
				Liegefläche,		Stiege ins Wasser				
44.	Forstamt	206,54	gut	44.	Ja	44.	Nein	44.	Nein	
				Nicht zugänglich, Gestrüpp, Leitplanke und Geländer, voll mit privaten Badeplätzen und Abgänge, künstliche Steinaufschüttungen						
45.	Sammer Schottergrube	334,4	stark erschwert unt teils privat	45.	/	45.		45.		
				große Liegefläche, öffentliche Erholungsfläche der Gemeinde		Leiter ins Wasser				
46.	Weissenbachaufsat z	125,21	gut	46.	Ja	46.	Nein	46.	Nein	Nachts nicht erreichbar, außerhalb der Saison geschlossen
				große Liegefläche, Badeplatz der SJ		Stieg und Leitern				
47.	Europacamp	60,55	gut	47.	Ja	47.	Nein	47.	Ja	

Gemeinde	Nr.	Bezeichnung	Uferlänge in m	Zugänglichkeit: gut, erschwert, unzumutbar	Nr.	Bademöglichkeit	Nr.	Kosten	Nr.	zeitliche Beschränkung
Unterach	48.	Freizeitanlage	184,45	gratis Badeplatz, große Liegewiese	48.	Ja	48.	Nein	48.	Nein
				Strandbad, große Liegewiese		Stieg, Leitern				außerhalb der Saison gratis offen

49.	Strandbad	63,45	gut		49. Ja	49. Ja (saisonal)	49. Nein
50.	Slipanlage	6,04	privat	seit 2020 nicht mehr öffentlich zugänglich, für Polizei vorbehalten	50. /	50. /	50. /
51.	Ortsplatz	29,02	gut	Aussichtsplattform mit Geländer, geschlossenes Tor am Ende des Steges, Badeplattform im See vorhanden	51. Ja	51. Nein	51. Nein
52.	Klimplatz	28,57	gut	kein Badestrand, Baden und Liegen verboten	52. Nein	52. Nein	52. Nein
53.	Jeritzasträße	3,45	gut	zugänglich	53. Ja	53. Nein	53. Nein
54.	Jeritzasträße	3	gut	zugänglich	54. Ja	54. Nein	54. Nein
55.	Jeritzasträße	7,31	gut	Liegefläche	55. Ja	55. Nein	55. Nein
56.	Jeritzasträße	39,99	gut	gut zugänglich, Liegefläche	56. Ja	56. Nein	56. Nein
57.	Jeritzasträße	63,27	gut	gut zugänglich, temporär abgesperrt, Liegefläche	57. Ja	57. Nein	57. Nein
58.	Fasching	98,24	gut	erschwert zugänglich, durch Lücke in Leitplanke, Leitplanke fast durchgängig, kein Fußgängerweg	58. Ja	58. Nein	58. Nein
59.	Fasching	98,84	mäßig erschwert	Liegefläche	59. Ja	59. Nein	59. Nein
60.	Kohlbauernaufsatz	75,79	gut	gut zugänglich, temporär abgesperrt, Liegefläche	60. Ja	60. Nein	60. Nein
61.	Zeiteintühle	82,24	gut	gut zugänglich, temporär abgesperrt, Liegefläche	61. Ja	61. Nein	61. Nein
62.	Zeiteintühle	61,51	mäßig eingeschränkt	durchgehend Leitplanke, neben Bundesstraße, kein Fußgängerweg, Wiese zum sitzen vorhanden	62. Ja	62. Nein	62. Nein
63.	Buchenort	88,28	mäßig eingeschränkt	durchgehend Leitplanke, neben Bundesstraße, kein Fußgängerweg, teils Gestrüpp	63. Ja	63. Nein	63. Nein
64.	Buchenort	147,23	unzumutbar eingeschränkt	durchgehend Leitplanke, neben Bundesstraße, kein Fußgängerweg, dichtes Gestrüpp	64.	64.	64.
65.	Buchenort	31,02	leicht eingeschränkt	fast durchgehend Leitplanke, neben Bundesstraße, kein Gehweg, teilweise Gestrüpp, ABER: Platten am Ufer und Bank	65. Ja	65. Nein	65. Nein
66.	Buchenort	54,53	mäßig erschwert	fast durchgehend Leitplanke, neben Bundesstraße, kein Gehweg, großteils dichtes Gestrüpp, großteils steil	66. Ja	66. Nein	66. Nein
67.	Bushaltestelle	77	leicht erschwert	Leitplanke fast durchgehend, aber unten Liegefläche, natürliches Ufer	67. Ja	67. Nein	67. Nein
68.	Miesling	9,16	gut	Liegeplatz, natürliches Ufer	68. Ja	68. Nein	68. Nein
69.	Miesling	35,48	gut	Lücke in Leitplanke, Liegeplatz, natürliches Ufer	69. Ja	69. Nein	69. Nein
70.	Miesling	41,12	stark erschwert	nicht erreichbar, Leitplanke durchgehend, sehr dichtes Gestrüpp, steil	70.	70.	70.
71.	Stockwinkl	134,23	mäßig erschwert	durchgehend Leitplanke, kann aber am Ende jeweils daran vorbei gehen, durchgehend gestrüppig	71. Ja	71. Nein	71. Nein
72.	Stockwinkl	2,43	gut	kleine Liegefläche, natürliches Ufer	72. Ja	72. Nein	72. Nein
73.	Stockwinkl	6,62	stark eingeschränkt	nicht über Land erreichbar	73.	73.	73.

Gemeinde	Nr.	Bezeichnung	Uferlänge in m	Zugänglichkeit: gut, erschwert, unzumutbar	Nr.	Bademöglichkeit	Nr.	Kosten	Nr.	zeitliche Beschränkung
Nulldorf	74.	Alch	7,19	privat	74. /	74. /	74. /	74. /	74. /	74. /
	75.	Parschallen	171,86	stark eingeschränkt	75. /	75. /	75. /	75. /	75. /	75. /
	76.	Doxelbach	68,17	gut	76. Ja	76. Ja	76. Ja	76. Ja	76. Ja	76. Ja
	77.	Zeil	24,47	stark eingeschränkt	77. /	77. /	77. /	77. /	77. /	77. /

